

Amtsblatt der Europäischen Union

L 17



Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

61. Jahrgang

23. Januar 2018

Inhalt

II Rechtsakte ohne Gesetzescharakter

INTERNATIONALE ÜBEREINKÜNFTE

- ★ Informationen zum Datum der Unterzeichnung und der vorläufigen Anwendung des Vertrags zur Gründung der Verkehrsgemeinschaft zwischen der EU und dem westlichen Balkan 1
- ★ Mitteilung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Europäischen Union und dem Unabhängigen Staat Samoa über die Befreiung von der Visumpflicht für Kurzaufenthalte 1

VERORDNUNGEN

- ★ **Delegierte Verordnung (EU) 2018/92 der Kommission vom 18. Oktober 2017 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 658/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates bezüglich der Anpassung an die Inflationsrate der Höhe der Gebühren, die der Europäischen Arzneimittel-Agentur für die Durchführung von Pharmakovigilanz-Tätigkeiten in Bezug auf Humanarzneimittel zu entrichten sind ⁽¹⁾** 2
- ★ **Delegierte Verordnung (EU) 2018/93 der Kommission vom 16. November 2017 zur Anhebung — gemäß Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1293/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Aufstellung des Programms für die Umwelt und Klimapolitik (LIFE) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 614/2007 — des Prozentsatzes der Haushaltsmittel für Projekte, die im Rahmen des dem Schutz der Umwelt und der Biodiversität dienenden Teilprogramms „Umwelt“ in Form von maßnahmenbezogenen Zuschüssen unterstützt werden ⁽¹⁾** 5
- ★ **Delegierte Verordnung (EU) 2018/94 der Kommission vom 16. November 2017 zur Festsetzung einer pauschalen Zollermäßigung bei der Einfuhr von Sorghum aus Drittländern nach Spanien** 7
- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2018/95 der Kommission vom 9. Januar 2018 zur Eintragung einer Bezeichnung in das Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben [„Slavonski med“ (g.U.)]** 9

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fatter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

★ Durchführungsverordnung (EU) 2018/96 der Kommission vom 9. Januar 2018 zur Genehmigung einer nicht geringfügigen Änderung der Spezifikation einer im Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben eingetragenen Bezeichnung „Oignon doux des Cévennes“ (g.U.)	10
★ Verordnung (EU) 2018/97 der Kommission vom 22. Januar 2018 zur Änderung von Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Verwendung von Süßungsmitteln in feinen Backwaren ⁽¹⁾	11
★ Verordnung (EU) 2018/98 der Kommission vom 22. Januar 2018 zur Änderung der Anhänge II und III der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 231/2012 der Kommission in Bezug auf Calciumsorbat (E 203) ⁽¹⁾	14
★ Durchführungsverordnung (EU) 2018/99 der Kommission vom 22. Januar 2018 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2378 in Bezug auf die Form und die Bedingungen für die Übermittlung der jährlichen Bewertung der Wirksamkeit des automatischen Informationsaustauschs und der Liste statistischer Angaben, die die Mitgliedstaaten zur Bewertung der Richtlinie 2011/16/EU des Rates vorlegen müssen	29

RICHTLINIEN

★ Durchführungsrichtlinie (EU) 2018/100 der Kommission vom 22. Januar 2018 zur Änderung der Richtlinien 2003/90/EG und 2003/91/EG mit Durchführungsbestimmungen zu Artikel 7 der Richtlinie 2002/53/EG des Rates und Artikel 7 der Richtlinie 2002/55/EG des Rates hinsichtlich der Merkmale, auf welche sich die Prüfungen mindestens zu erstrecken haben, und der Mindestanforderungen für die Prüfung bestimmter Sorten landwirtschaftlicher Pflanzenarten und Gemüsearten ⁽¹⁾	34
--	----

BESCHLÜSSE

★ Beschluss (GASP) 2018/101 des Rates vom 22. Januar 2018 über die Förderung wirksamer Waffenausfuhrkontrollen	40
★ Durchführungsbeschluss (EU) 2018/102 der Kommission vom 19. Januar 2018 zur Änderung des Anhangs II der Entscheidung 93/52/EWG hinsichtlich der Anerkennung der Autonomen Gemeinschaften Aragonien und Katalonien in Spanien als Gebiete, die amtlich frei von Brucellose (<i>B. melitensis</i>) sind (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2018) 159) ⁽¹⁾	48

EMPFEHLUNGEN

★ Empfehlung (EU) 2018/103 der Kommission vom 20. Dezember 2017 zur Rechtsstaatlichkeit in Polen in Ergänzung der Empfehlungen (EU) 2016/1374, (EU) 2017/146 und (EU) 2017/1520	50
---	----

Berichtigungen

★ Berichtigung der Regelung Nr. 100 der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) — Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Fahrzeuge hinsichtlich der besonderen Anforderungen an den Elektroantrieb [2015/505] (ABl. L 87 vom 31.3.2015)	65
★ Berichtigung der Regelung Nr. 138 der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen (UNECE) — Einheitliche Bestimmungen für die Genehmigung geräuscharmer Straßenfahrzeuge hinsichtlich ihrer verringerten Hörbarkeit [2017/71] (ABl. L 9 vom 13.1.2017)	65

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

INTERNATIONALE ÜBEREINKÜNFTE

Informationen zum Datum der Unterzeichnung und der vorläufigen Anwendung des Vertrags zur Gründung der Verkehrsgemeinschaft zwischen der EU und dem westlichen Balkan

Zwischen dem 12. Juli und dem 9. Oktober 2017 haben die Europäische Union und sechs Partner des westlichen Balkans den Vertrag zur Gründung der Verkehrsgemeinschaft ⁽¹⁾ unterzeichnet. Nach den diesbezüglichen Mitteilungen wird der Vertrag gemäß Artikel 41 Absatz 3 des Vertrags zwischen der Europäischen Union, der Republik Albanien, Bosnien und Herzegowina und dem Kosovo ⁽²⁾ seit 9. Oktober 2017 und zwischen diesen Parteien und der Republik Serbien seit 29. November 2017 vorläufig angewandt.

⁽¹⁾ Text des Vertrags: ABl. L 278 vom 27.10.2017, S. 3.

⁽²⁾ Diese Bezeichnung berührt nicht die Standpunkte zum Status und steht im Einklang mit der Resolution 1244 (1999) des VN-Sicherheitsrates und dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs zur Unabhängigkeitserklärung des Kosovo.

Mitteilung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Europäischen Union und dem Unabhängigen Staat Samoa über die Befreiung von der Visumpflicht für Kurzaufenthalte

Das Abkommen zwischen der Europäischen Union und dem Unabhängigen Staat Samoa über die Befreiung von der Visumpflicht für Kurzaufenthalte wird am 1. März 2018 in Kraft treten, da das Verfahren nach Artikel 8 Absatz 1 des Abkommens am 9. Januar 2018 abgeschlossen worden ist.

VERORDNUNGEN

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2018/92 DER KOMMISSION

vom 18. Oktober 2017

zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 658/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates bezüglich der Anpassung an die Inflationsrate der Höhe der Gebühren, die der Europäischen Arzneimittel-Agentur für die Durchführung von Pharmakovigilanz-Tätigkeiten in Bezug auf Humanarzneimittel zu entrichten sind

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 658/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über die Gebühren, die der Europäischen Arzneimittelagentur für die Durchführung von Pharmakovigilanz-Tätigkeiten in Bezug auf Humanarzneimittel zu entrichten sind ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 67 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾ setzen sich die Einnahmen der Europäischen Arzneimittel-Agentur zusammen aus einem Beitrag der Union und den Gebühren, die von Unternehmen für die Erteilung und die Aufrechterhaltung von Genehmigungen der Union für das Inverkehrbringen und für andere Leistungen der Agentur oder der Koordinierungsgruppe hinsichtlich der Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäß den Artikeln 107c, 107e, 107g, 107k und 107q der Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁾ entrichtet werden.
- (2) Die vom Statistischen Amt der Europäischen Union veröffentlichte EU-Inflationsrate betrug für das Jahr 2015 0,2 % und für das Jahr 2016 1,2 %. Da die Inflationsrate im Jahr 2015 sehr niedrig war, wurde es nicht als gerechtfertigt erachtet, die Höhe der Gebühren, die der Europäischen Arzneimittel-Agentur für die Durchführung von Pharmakovigilanz-Tätigkeiten in Bezug auf Humanarzneimittel zu entrichten sind, gemäß Artikel 15 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 658/2014 anzupassen. Angesichts der Inflationsrate der Union für 2016 ist es gerechtfertigt, diese Beträge anzupassen. Es sollte eine kumulative Anpassung unter Berücksichtigung der Inflationsraten für 2015 und 2016 angewendet werden.
- (3) Der Einfachheit halber sollten die angepassten Beträge auf volle 10 EUR gerundet werden, mit Ausnahme der Jahresgebühr für Informationstechnologiesysteme und Auswertung der Fachliteratur, bei der der angepasste Betrag auf volle 1 EUR gerundet werden sollte.
- (4) Die in der Verordnung (EU) Nr. 658/2014 festgelegten Gebühren sind entweder an dem Tag fällig, an dem das jeweilige Verfahren eingeleitet wird, oder — im Falle der Jahresgebühr für Informationstechnologiesysteme und Auswertung der Fachliteratur — am 1. Juli jedes Jahres. Dementsprechend hängt der anwendbare Betrag vom Fälligkeitsdatum der Gebühr ab und es besteht keine Notwendigkeit, gesonderte Übergangsbestimmungen für anhängige Verfahren festzulegen.
- (5) Gemäß Artikel 15 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 658/2014 gelten die Anpassungen ab dem 1. Juli, wenn ein delegierter Rechtsakt zur Anpassung der Höhe der Gebühren gemäß den Teilen I bis IV des Anhangs der genannten Verordnung vor dem 1. Juli in Kraft tritt, oder sie gelten ab dem Tag des Inkrafttretens des delegierten Rechtsakts, wenn der delegierte Rechtsakt nach dem 30. Juni in Kraft tritt.
- (6) Der Anhang der Verordnung (EU) Nr. 658/2014 sollte daher entsprechend geändert werden —

⁽¹⁾ ABl. L 189 vom 27.6.2014, S. 112.

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Festlegung von Gemeinschaftsverfahren für die Genehmigung und Überwachung von Human- und Tierarzneimitteln und zur Errichtung einer Europäischen Arzneimittel-Agentur (ABl. L 136 vom 30.4.2004, S. 1).

⁽³⁾ Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel (ABl. L 311 vom 28.11.2001, S. 67).

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EU) Nr. 658/2014 wird wie folgt geändert:

1. In Teil I wird Nummer 1 wie folgt geändert:
 - a) „19 500 EUR“ wird ersetzt durch „19 770 EUR“;
 - b) „13 100 EUR“ wird ersetzt durch „13 290 EUR“.
2. In Teil II wird Nummer 1 wie folgt geändert:
 - a) Im einleitenden Satz wird „43 000 EUR“ ersetzt durch „43 600 EUR“;
 - b) Buchstabe a wird wie folgt geändert:
 - i) „17 200 EUR“ wird ersetzt durch „17 440 EUR“;
 - ii) „7 280 EUR“ wird ersetzt durch „7 380 EUR“;
 - c) Buchstabe b wird wie folgt geändert:
 - i) „25 800 EUR“ wird ersetzt durch „26 160 EUR“;
 - ii) „10 920 EUR“ wird ersetzt durch „11 070 EUR“.
3. In Teil III wird Nummer 1 wie folgt geändert:
 - a) Unterabsatz 1 wird wie folgt geändert:
 - i) „179 000 EUR“ wird ersetzt durch „181 510 EUR“;
 - ii) „38 800 EUR“ wird ersetzt durch „39 350 EUR“;
 - iii) „295 400 EUR“ wird ersetzt durch „299 560 EUR“;
 - b) Unterabsatz 2 wird wie folgt geändert:
 - i) in Buchstabe a wird „119 333 EUR“ ersetzt durch „121 000 EUR“;
 - ii) in Buchstabe b wird „145 200 EUR“ ersetzt durch „147 240 EUR“;
 - iii) in Buchstabe c wird „171 066 EUR“ ersetzt durch „173 470 EUR“;
 - iv) in Buchstabe d wird „196 933 EUR“ ersetzt durch „199 700 EUR“;
 - c) Unterabsatz 4 Buchstabe b wird wie folgt geändert:
 - i) „1 000 EUR“ wird ersetzt durch „1 010 EUR“;
 - ii) „2 000 EUR“ wird ersetzt durch „2 020 EUR“;
 - iii) „3 000 EUR“ wird ersetzt durch „3 050 EUR“.
4. In Teil IV Nummer 1 wird „67 EUR“ ersetzt durch „68 EUR“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft. Sie gilt ab dem 12. Februar 2018.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Oktober 2017

Für die Kommission

Der Präsident

Jean-Claude JUNKER

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2018/93 DER KOMMISSION**vom 16. November 2017**

zur Anhebung — gemäß Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1293/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Aufstellung des Programms für die Umwelt und Klimapolitik (LIFE) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 614/2007 — des Prozentsatzes der Haushaltsmittel für Projekte, die im Rahmen des dem Schutz der Umwelt und der Biodiversität dienenden Teilprogramms „Umwelt“ in Form von maßnahmenbezogenen Zuschüssen unterstützt werden

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1293/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Aufstellung des Programms für Klima- und Umweltpolitik (LIFE) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 614/2007 ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Bedingungen für eine Anhebung der Haushaltsmittel für Projekte zur Erhaltung der Natur und der Biodiversität gemäß Artikel 9 Absatz 3 der LIFE-Verordnung um höchstens 10 % sind erfüllt, da die Gesamtmittel, die innerhalb von zwei aufeinanderfolgenden Jahren durch Vorschläge beantragt wurden, die in den Schwerpunktbereich „Natur und Biodiversität“ fallen und die Mindestqualitätsanforderungen erfüllen, den entsprechenden, für die beiden diesen Jahren vorausgehenden Jahre berechneten Betrag um mehr als 20 % übersteigen.
- (2) Angesichts der Schlussfolgerungen des Fitness-Checks der Naturschutzrichtlinien ⁽²⁾ zu der Notwendigkeit, die verfügbaren Mittel im Interesse der Förderung der Umsetzung der Richtlinien und von Maßnahme 8 des Aktionsplans der Kommission für Menschen, Natur und Wirtschaft ⁽³⁾ aufzustocken, hat die Kommission beschlossen, den Prozentsatz von 55 % der Haushaltsmittel für über maßnahmenbezogene Zuschüsse im Rahmen des Teilprogramms „Umwelt“ unterstützte Projekte, die in den Schwerpunktbereich „Natur und Biodiversität“ fallen, anzuheben.
- (3) Aufgrund der geplanten Erhöhung des jährlichen Finanzrahmens für die Durchführung des LIFE-Programms in den Jahren 2018-2020 und der Herabsetzung der Kofinanzierungsrate der EU für die meisten maßnahmenbezogenen Zuschüsse in den anderen Schwerpunktbereichen von 60 % auf 55 % ist nicht damit zu rechnen, dass die Anhebung des Prozentsatzes der Haushaltsmittel für den Schwerpunktbereich „Natur und biologische Vielfalt“ eine Kürzung der Mittel für Projekte nach sich zieht, die in den anderen Schwerpunktbereichen des Teilprogramms „Umwelt“ finanziert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 9 Absatz 3 der LIFE-Verordnung erhält folgende Fassung: „Mindestens 60,5 % der Haushaltsmittel für über maßnahmenbezogene Zuschüsse im Rahmen des Teilprogramms ‚Umwelt‘ geförderte Projekte werden für Projekte zur Erhaltung der Natur und der Biodiversität eingesetzt.“

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 185 (im Folgenden die „LIFE-Verordnung“).

⁽²⁾ SWD(2016) 472 final (Arbeitsdokument der Kommissionsdienststellen: Fitness-Check der Naturschutzrichtlinien der EU (Vogelschutz- und FFH-Richtlinie)).

⁽³⁾ COM(2017) 198 final und SWD(2017) 139 final (EU-Aktionsplan für Menschen, Natur und Wirtschaft).

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. November 2017

Für die Kommission

Der Präsident

Jean-Claude JUNKER

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2018/94 DER KOMMISSION**vom 16. November 2017****zur Festsetzung einer pauschalen Zollermäßigung bei der Einfuhr von Sorghum aus Drittländern nach Spanien**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 185,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In den Übereinkünften im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde ⁽²⁾ hat sich die Union verpflichtet, Spanien die Einfuhr von 300 000 Tonnen Sorghum pro Jahr zu gestatten.
- (2) Zwischen dem 1. Januar 2017 und dem 7. August 2017 wurden 103 967 Tonnen Sorghum nach Spanien eingeführt. Während dieses Zeitraums galt im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 642/2010 der Kommission ⁽³⁾ ein Einfuhrzoll für Sorghum von Null. Seit dem 8. August 2017 und der Wiedereinführung eines positiven Einfuhrzolls für Sorghum gemäß der Verordnung (EU) Nr. 642/2010 wurden 26 250 Tonnen Sorghum nach Spanien eingeführt.
- (3) Um zu gewährleisten, dass die Einfuhrkontingente ausgeschöpft werden, kann im Einklang mit Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1296/2008 der Kommission ⁽⁴⁾ eine Ermäßigung auf den gemäß der Verordnung (EU) Nr. 642/2010 festgesetzten Einfuhrzoll angewendet werden.
- (4) In Anbetracht der Bedingungen auf dem Sorghummarkt und insbesondere der Tatsache, dass der Sorghumpreis auf dem Weltmarkt über dem Preis für Mais liegt, ist auf den gemäß der Verordnung (EU) Nr. 642/2010 festgesetzten Einfuhrzoll für die Sorghummengen, die im Rahmen des am 1. Januar 2017 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1296/2008 eröffneten Zollkontingents nach Spanien eingeführt werden dürfen, eine pauschale Ermäßigung von 100 % anzuwenden.
- (5) Unter Berücksichtigung der zeitlichen Abläufe beim Erlass eines delegierten Rechtsakts und aufgrund der Notwendigkeit, die vollständige Ausschöpfung des Einfuhrzollkontingents zu ermöglichen, sollte die pauschale Ermäßigung über das Quotenjahr 2017 hinaus angewendet werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Einklang mit Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1296/2008 wird eine pauschale Ermäßigung des Einfuhrzolls für Sorghum in Höhe von 100 % des gemäß der Verordnung (EU) Nr. 642/2010 festgesetzten Einfuhrzolls für Sorghum angewendet. Diese Ermäßigung gilt für die verfügbaren Restmengen an Sorghum, die im Rahmen des am 1. Januar 2017 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1296/2008 eröffneten Zollkontingents nach Spanien eingeführt werden dürfen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Ihre Geltungsdauer endet am 28. Februar 2018.

⁽¹⁾ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671.

⁽²⁾ Beschluss 94/800/EG des Rates vom 22. Dezember 1994 über den Abschluss der Übereinkünfte im Rahmen der multilateralen Verhandlungen der Uruguay-Runde (1986-1994) im Namen der Europäischen Gemeinschaft in Bezug auf die in ihre Zuständigkeiten fallenden Bereiche (ABl. L 336 vom 23.12.1994, S. 1).

⁽³⁾ Verordnung (EU) Nr. 642/2010 der Kommission vom 20. Juli 2010 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates hinsichtlich der Einfuhrzölle im Getreidesektor (ABl. L 187 vom 21.7.2010, S. 5).

⁽⁴⁾ Verordnung (EG) Nr. 1296/2008 der Kommission vom 18. Dezember 2008 mit Durchführungsvorschriften hinsichtlich der Zollkontingente für die Einfuhr von Mais und Sorghum nach Spanien und von Mais nach Portugal (ABl. L 340 vom 19.12.2008, S. 57).

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. November 2017

Für die Kommission

Der Präsident

Jean-Claude JUNKER

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2018/95 DER KOMMISSION**vom 9. Januar 2018****zur Eintragung einer Bezeichnung in das Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben („Slavonski med“ (g.U.))**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 52 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Antrag Kroatiens auf Eintragung der Bezeichnung „Slavonski med“ wurde gemäß Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 im *Amtsblatt der Europäischen Union* ⁽²⁾ veröffentlicht.
- (2) Da bei der Kommission kein Einspruch gemäß Artikel 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 eingegangen ist, sollte die Bezeichnung „Slavonski med“ eingetragen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Bezeichnung „Slavonski med“ (g.U.) wird eingetragen.

Mit der in Absatz 1 genannten Bezeichnung wird ein Erzeugnis der Klasse 1.4. „Sonstige Erzeugnisse tierischen Ursprungs (Eier, Honig, verschiedene Milcherzeugnisse außer Butter usw.)“ gemäß Anhang XI der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 668/2014 der Kommission ⁽³⁾ ausgewiesen.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Januar 2018

Für die Kommission,
im Namen des Präsidenten,
Phil HOGAN
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1.⁽²⁾ ABl. C 292 vom 2.9.2017, S. 7.⁽³⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 668/2014 der Kommission vom 13. Juni 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (ABl. L 179 vom 19.6.2014, S. 36).

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2018/96 DER KOMMISSION**vom 9. Januar 2018**

zur Genehmigung einer nicht geringfügigen Änderung der Spezifikation einer im Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben eingetragenen Bezeichnung „Oignon doux des Cévennes“ (g.U.)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 52 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 53 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 hat die Kommission den Antrag Frankreichs auf Genehmigung einer Änderung der Spezifikation der geschützten Ursprungsbezeichnung „Oignon doux des Cévennes“ geprüft, die mit der Verordnung (EG) Nr. 723/2008 der Kommission ⁽²⁾ in der durch die Verordnung (EU) Nr. 686/2013 der Kommission ⁽³⁾ geänderten Fassung eingetragen worden ist.
- (2) Da es sich nicht um eine geringfügige Änderung im Sinne von Artikel 53 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 handelt, hat die Kommission den Antrag auf Änderung gemäß Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a der genannten Verordnung im *Amtsblatt der Europäischen Union* ⁽⁴⁾ veröffentlicht.
- (3) Bei der Kommission ist kein Einspruch gemäß Artikel 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 eingegangen; daher sollte die Änderung der Spezifikation genehmigt werden -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlichte Änderung der Spezifikation für die Bezeichnung „Oignon doux des Cévennes“ (g.U.) wird genehmigt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Januar 2018

Für die Kommission,
im Namen des Präsidenten,
Phil HOGAN
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1.

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 723/2008 der Kommission vom 25. Juli 2008 zur Eintragung bestimmter Bezeichnungen in das Verzeichnis der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben (Afuega'l Pitu (g.U.), Mazapán de Toledo (g.g.A.), Agneau de Lozère (g.g.A.), Oignon doux des Cévennes (g.U.), Butelo de Vinhais oder Bucho de Vinhais oder Chouriço de Ossos de Vinhais (g.g.A.), Chouriço Doce de Vinhais (g.g.A.)) (ABl. L 198 vom 26.7.2008, S. 28).

⁽³⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 686/2013 der Kommission vom 16. Juli 2013 zur Genehmigung einer geringfügigen Änderung der Spezifikation einer im Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben eingetragenen Bezeichnung (Oignon doux des Cévennes (g.U.)) (ABl. L 196 vom 19.7.2013, S. 4).

⁽⁴⁾ ABl. C 294 vom 5.9.2017, S. 8.

VERORDNUNG (EU) 2018/97 DER KOMMISSION**vom 22. Januar 2018****zur Änderung von Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Verwendung von Süßungsmitteln in feinen Backwaren****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Lebensmittelzusatzstoffe ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 3,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1331/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über ein einheitliches Zulassungsverfahren für Lebensmittelzusatzstoffe, -enzyme und -aromen ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 enthält eine EU-Liste der für die Verwendung in Lebensmitteln zugelassenen Zusatzstoffe mit den Bedingungen für ihre Verwendung.
- (2) Diese Liste kann nach dem in Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1331/2008 festgelegten einheitlichen Verfahren entweder auf Initiative der Kommission oder auf Antrag aktualisiert werden.
- (3) Auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten übermittelten Informationen hat die Kommission beschlossen, dass Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 im Hinblick auf die Verwendung von E 950 Acesulfam K, E 951 Aspartam, E 952 Cyclohexylsulfamidsäure und ihre Na- und Ca-Salze, E 954 Saccharin und seine Na-, K- und Ca-Salze, E 955 Sucralose, E 959 Neohesperidin DC, E 961 Neotam, E 962 Aspartam-Acesulfamsalz und E 969 Advantam in „feinen Backwaren für besondere Ernährungszwecke“ geändert werden sollte.
- (4) Die Verwendung von Süßungsmitteln in „Feinen Backwaren für besondere Ernährungszwecke“ wurde durch die Richtlinie 94/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁾ genehmigt. Lebensmittel der Gruppe „Feine Backwaren für besondere Ernährungszwecke“ deckten „Lebensmittel für Personen, die unter einer Störung des Glukosestoffwechsels leiden (Diabetiker)“, ab, die durch die Richtlinie 89/398/EWG des Rates ⁽⁴⁾ geregelt waren. Durch diese Richtlinie wurde eine einheitliche Definition für „Lebensmittel, die für eine besondere Ernährung bestimmt sind“, eingeführt und geregelt, dass besondere Vorschriften für „Lebensmittel für Personen, die unter einer Störung des Glukosestoffwechsels leiden (Diabetiker)“, erlassen werden können; diese Lebensmittelkategorie fällt unter die Definition von Lebensmitteln, die für eine besondere Ernährung bestimmt sind.
- (5) In ihrem Bericht über Lebensmittel für Diabetiker ⁽⁵⁾ kam die Kommission jedoch zu dem Schluss, dass es keine wissenschaftliche Grundlage für die Festlegung spezieller Anforderungen an die Zusammensetzung solcher Lebensmittel gibt. Zudem wurde durch die Verordnung (EU) Nr. 609/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁶⁾ das Konzept der „Lebensmittel, die für eine bestimmte Ernährung bestimmt sind“, d. h. auch das der „Lebensmittel für Personen, die unter einer Störung des Glukosestoffwechsels leiden (Diabetiker)“, abgeschafft.
- (6) Die Zulassung dieser Süßungsmittel zur Verwendung für „feine Backwaren für besondere Ernährungszwecke“ gemäß Artikel 7 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 ist daher nicht länger gerechtfertigt, und diese Erzeugnisse sollten nicht länger in Verkehr gebracht werden.

⁽¹⁾ ABl. L 354 vom 31.12.2008, S. 16.⁽²⁾ ABl. L 354 vom 31.12.2008, S. 1.⁽³⁾ Richtlinie 94/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 1994 über Süßungsmittel, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen (ABl. L 237 vom 10.9.1994, S. 3).⁽⁴⁾ Richtlinie 89/398/EWG des Rates vom 3. Mai 1989 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Lebensmittel, die für eine besondere Ernährung bestimmt sind (ABl. L 186 vom 30.6.1989, S. 27).⁽⁵⁾ Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über Lebensmittel für Personen, die unter einer Störung des Glukosestoffwechsels (Diabetes Mellitus) leiden (KOM(2008) 392 endg. vom 1. Juli 2008).⁽⁶⁾ Verordnung (EU) Nr. 609/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 über Lebensmittel für Säuglinge und Kleinkinder, Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke und Tagesrationen für gewichtskontrollierende Ernährung und zur Aufhebung der Richtlinie 92/52/EWG des Rates, der Richtlinien 96/8/EG, 1999/21/EG, 2006/125/EG und 2006/141/EG der Kommission, der Richtlinie 2009/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnungen (EG) Nr. 41/2009 und (EG) Nr. 953/2009 der Kommission (ABl. L 181 vom 29.6.2013, S. 35).

- (7) Zudem würde die einheitliche Anwendung der Bedingungen für die Zulassung der Verwendung von Süßungsmitteln für Klarheit und das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts sorgen.
- (8) In der Lebensmittelkategorie 07.2 „Feine Backwaren“ sollten die Einträge für die Lebensmittelzusatzstoffe E 950 Acesulfam K, E 951 Aspartam, E 952 Cyclohexylsulfamidsäure und ihre Na- und Ca-Salze, E 954 Saccharin und seine Na-, K- und Ca-Salze, E 955 Sucralose, E 959 Neohesperidin DC, E 961 Neotam, E 962 Aspartam-Acesulfamsalz und E 969 Advantam, was die Verwendung für „Nur feine Backwaren für besondere Ernährungszwecke“ angeht, folglich gestrichen werden.
- (9) Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 ist daher entsprechend zu ändern.
- (10) Um den Wirtschaftsteilnehmern die Möglichkeit zu geben, sich auf die neuen Bestimmungen einzustellen, sollte eine Übergangszeit vorgesehen werden, in dem feine Backwaren für besondere Ernährungszwecke, die eines der genannten Süßungsmittel enthalten, weiter in Verkehr gebracht werden dürfen.
- (11) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 wird gemäß dem Anhang dieser Verordnung geändert.

Artikel 2

Feine Backwaren für besondere Ernährungszwecke, die E 950 Acesulfam K, E 951 Aspartam, E 952 Cyclohexylsulfamidsäure und ihre Na- und Ca-Salze, E 954 Saccharin und seine Na-, K- und Ca-Salze, E 955 Sucralose, E 959 Neohesperidin DC, E 961 Neotam, E 962 Aspartam-Acesulfamsalz und/oder E 969 Advantam enthalten und vor Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung rechtmäßig in Verkehr gebracht wurden, dürfen bis zum Aufbrauchen der Bestände weiter im Verkehr bleiben.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Januar 2018

Für die Kommission

Der Präsident

Jean-Claude JUNCKER

ANHANG

Anhang II Teil E der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 wird wie folgt geändert:

1. In der Lebensmittelkategorie 07.2 „Feine Backwaren“ werden die Einträge für die Lebensmittelzusatzstoffe E 950 Acesulfam K, E 951 Aspartam, E 952 Cyclohexylsulfamidsäure und ihre Na- und Ca-Salze, E 954 Saccharin und seine Na-, K- und Ca-Salze, E 955 Sucralose, E 959 Neohesperidin DC, E 961 Neotam, E 962 Aspartam- Acesulfamsalz und E 969 Advantam im Hinblick auf die Verwendung für „Nur feine Backwaren für besondere Ernährungszwecke“ gestrichen.
-

VERORDNUNG (EU) 2018/98 DER KOMMISSION**vom 22. Januar 2018****zur Änderung der Anhänge II und III der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 231/2012 der Kommission in Bezug auf Calciumsorbat (E 203)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Lebensmittelzusatzstoffe ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 3 und Artikel 14,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 enthält eine EU-Liste der für die Verwendung in Lebensmitteln zugelassenen Zusatzstoffe mit den Bedingungen für ihre Verwendung.
- (2) Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 enthält eine EU-Liste der für die Verwendung in Lebensmittelzusatzstoffen, -enzymen und -aromen sowie in Nährstoffen zugelassenen Zusatzstoffe mit den Bedingungen für ihre Verwendung.
- (3) In der Verordnung (EU) Nr. 231/2012 der Kommission ⁽²⁾ sind Spezifikationen für die in den Anhängen II und III der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 aufgeführten Lebensmittelzusatzstoffe festgelegt.
- (4) Calciumsorbat (E 203) ist ein Stoff, der gemäß den Anhängen II und III der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 als Konservierungsstoff in verschiedenen Lebensmitteln sowie in Lebensmittelfarbstoff-Zubereitungen und Lebensmittelaromen zugelassen ist.
- (5) Gemäß Artikel 32 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 werden alle Lebensmittelzusatzstoffe, die bereits vor dem 20. Januar 2009 in der Union zulässig waren, einer neuen Risikobewertung durch die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (im Folgenden die „Behörde“) unterzogen.
- (6) Zu diesem Zweck wurde mit der Verordnung (EU) Nr. 257/2010 der Kommission ⁽³⁾ ein Programm zur Neubewertung von Lebensmittelzusatzstoffen festgelegt. Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 257/2010 musste die Neubewertung von Konservierungsstoffen bis zum 31. Dezember 2015 abgeschlossen werden.
- (7) Am 30. Juni 2015 gab die Behörde eine wissenschaftliche Stellungnahme zur Neubewertung von Sorbinsäure (E 200), Kaliumsorbat (E 202) und Calciumsorbat (E 203) als Lebensmittelzusatzstoffe ⁽⁴⁾ ab. Darin heißt es, dass in Bezug auf Calciumsorbat Genotoxizitätsdaten fehlen. Daher konnte die Behörde die Sicherheit von Calciumsorbat als Lebensmittelzusatzstoff nicht bestätigen und zog den Schluss, dass für den Stoff nicht der für Sorbinsäure (E 200) und Kaliumsorbat (E 202) festgelegte Gruppenwert für die annehmbare tägliche Aufnahme (Acceptable Daily Intake — ADI) gelten sollte. Der Stellungnahme zufolge müssen in Bezug auf Calciumsorbat Genotoxizitätsuntersuchungen durchgeführt werden, damit geprüft werden kann, ob für Calciumsorbat der genannte Gruppen-ADI gelten soll.
- (8) Am 10. Juni 2016 veröffentlichte die Kommission eine öffentliche Aufforderung zur Vorlage wissenschaftlicher und technologischer Daten zu Sorbinsäure (E 200), Kaliumsorbat (E 202) und Calciumsorbat (E 203) ⁽⁵⁾, die auf die Daten abzielte, die gemäß der wissenschaftlichen Stellungnahme zur Neubewertung der genannten Stoffe als Lebensmittelzusatzstoffe benötigt werden. Es hat jedoch kein Unternehmer zugesagt, die angeforderten Daten zur Genotoxizität von Calciumsorbat (E 203) bereitzustellen. Ohne diese Daten kann die Behörde die Neubewertung der Sicherheit von Calciumsorbat als Lebensmittelzusatzstoff nicht abschließen, sodass nicht festgestellt werden kann, ob der genannte Stoff weiterhin die Bedingungen gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 für den Verbleib in der EU-Liste der zugelassenen Zusatzstoffe erfüllt.

⁽¹⁾ ABl. L 354 vom 31.12.2008, S. 16.⁽²⁾ Verordnung (EU) Nr. 231/2012 der Kommission vom 9. März 2012 mit Spezifikationen für die in den Anhängen II und III der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates aufgeführten Lebensmittelzusatzstoffe (AbI. L 83 vom 22.3.2012, S. 1).⁽³⁾ Verordnung (EU) Nr. 257/2010 der Kommission vom 25. März 2010 zur Aufstellung eines Programms zur Neubewertung zugelassener Lebensmittelzusatzstoffe gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über Lebensmittelzusatzstoffe (AbI. L 80 vom 26.3.2010, S. 19).⁽⁴⁾ EFSA Journal 2015;13(6):4144.⁽⁵⁾ http://ec.europa.eu/food/safety/food_improvement_agents/additives/re-evaluation_en

- (9) Daher sollte Calciumsorbat (E 203) aus der EU-Liste der zugelassenen Lebensmittelzusatzstoffe gestrichen werden.
- (10) Gemäß Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 erfolgen Änderungen in der EU-Liste der zugelassenen Lebensmittelzusatzstoffe nach dem in der Verordnung (EG) Nr. 1331/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ vorgesehenen Verfahren.
- (11) Gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1331/2008 kann die EU-Liste der Lebensmittelzusatzstoffe auf Initiative der Kommission oder auf Antrag aktualisiert werden.
- (12) Deshalb sollten die Anhänge II und III der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 sowie der Anhang der Verordnung (EU) Nr. 231/2012 dahin gehend geändert werden, dass Calciumsorbat (E 203) aus der EU-Liste der zugelassenen Lebensmittelzusatzstoffe gestrichen wird, da der Verbleib des Stoffes in der Liste mangels geeigneter Genotoxizitätsdaten nicht mehr gerechtfertigt werden kann.
- (13) Um den Lebensmittelunternehmern die Anpassung an die neuen Anforderungen bzw. die Ermittlung von Alternativen zu Calciumsorbat (E 203) zu ermöglichen, sollte Geltungsbeginn der vorliegenden Verordnung sechs Monate nach ihrem Inkrafttreten sein.
- (14) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge II und III der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 werden gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Im Anhang der Verordnung (EU) Nr. 231/2012 wird der Eintrag für den Lebensmittelzusatzstoff „E 203 Calciumsorbat“ gestrichen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 12. August 2018.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Januar 2018

Für die Kommission

Der Präsident

Jean-Claude JUNCKER

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1331/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über ein einheitliches Zulassungsverfahren für Lebensmittelzusatzstoffe, -enzyme und -aromen (ABl. L 354 vom 31.12.2008, S. 1).

ANHANG

1. Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 wird wie folgt geändert:

- a) In Teil B Tabelle unter Nr. 3 „Andere Zusatzstoffe als Farbstoffe und Süßungsmittel“ wird der Eintrag zum Lebensmittelzusatzstoff „E 203 Calciumsorbat“ gestrichen;
- b) Teil C Tabelle unter Nr. 5 „Andere Zusatzstoffe, die kombiniert reguliert werden können“ wird wie folgt geändert:
- i) Buchstabe a „E 200-E 203: Sorbinsäure — Sorbate (SA)“ erhält folgende Fassung:
- „a) E 200-E 202: Sorbinsäure — Kaliumsorbat (SA)“

E-Nummer	Bezeichnung
E 200	Sorbinsäure
E 202	Kaliumsorbat“

- ii) Unter Buchstabe c „E 200-E 213: Sorbinsäure — Sorbate; Benzoesäure — Benzoate (SA + BA)“ wird der Eintrag für den Lebensmittelzusatzstoff „E 203 Calciumsorbat“ gestrichen.
- iii) Unter Buchstabe d „E 200-E 219: Sorbinsäure — Sorbate; Benzoesäure — Benzoate; p-Hydroxybenzoate (SA + BA + PHB)“ wird der Eintrag für den Lebensmittelzusatzstoff „E 203 Calciumsorbat“ gestrichen.
- iv) Buchstabe e „E 200-E 203; E 214-E 219: Sorbinsäure — Sorbate; p-Hydroxybenzoate (SA + PHB)“ erhält folgende Fassung:
- „e) E 200-E 202; E 214-E 219: Sorbinsäure — Kaliumsorbat; p-Hydroxybenzoate (SA + PHB)“

E-Nummer	Bezeichnung
E 200	Sorbinsäure
E 202	Kaliumsorbat
E 214	PHB-Ester (Ethyl-p-hydroxybenzoat)
E 215	PHB-Ethylester-Natriumsalz (Natriumethyl-p-hydroxybenzoat)
E 218	PHB-Methylester (Methyl-p-hydroxybenzoat)
E 219	PHB-Methylester-Natriumsalz (Natriummethyl-p-hydroxybenzoat)“

c) Teil E wird wie folgt geändert:

1. In Kategorie 01.3 (Nicht aromatisierte fermentierte Milchprodukte, wärmebehandelt nach der Fermentation) erhält der Eintrag für die Lebensmittelzusatzstoffe E 200-E 203 (Sorbinsäure — Sorbate) folgende Fassung:

„E 200-E 202	Sorbinsäure — Kaliumsorbat	1 000	(1) (2)	Nur Sauermilchprodukte“
--------------	----------------------------	-------	---------	-------------------------

2. In Kategorie 01.4 (Aromatisierte fermentierte Milchprodukte, auch wärmebehandelt) erhält der Eintrag für die Lebensmittelzusatzstoffe E 200-E 213 (Sorbinsäure — Sorbate; Benzoesäure — Benzoate) folgende Fassung:

„E 200-E 213	Sorbinsäure — Kaliumsorbat; Benzoesäure — Benzoate	300	(1) (2)	Nur nicht wärmebehandelte Dessertspeisen auf Milchbasis“
--------------	---	-----	---------	---

3. In Kategorie 01.7.1 (Ungereifter Käse, ausgenommen Produkte der Kategorie 16) erhält der Eintrag für die Lebensmittelzusatzstoffe E 200-E 203 (Sorbinsäure — Sorbate) folgende Fassung:

„E 200-E 202	Sorbinsäure — Kaliumsorbat	1 000	(1) (2)“	
--------------	----------------------------	-------	----------	--

4. In Kategorie 01.7.2 (Gereifter Käse) erhalten die Einträge für die Lebensmittelzusatzstoffe E 200-E 203 (Sorbinsäure — Sorbate) folgende Fassung:

„E 200-E 202	Sorbinsäure — Kaliumsorbat	1 000	(1) (2)	Nur abgepackter, geschnittener Käse; in Lagen geschichteter Käse (<i>layered cheese</i>) und mit anderen Lebensmitteln verfeinerter Käse
E 200-E 202	Sorbinsäure — Kaliumsorbat	<i>quantum satis</i>		Nur Oberflächenbehandlung gereifter Produkte“

5. In Kategorie 01.7.4 (Molkenkäse) erhält der Eintrag für die Lebensmittelzusatzstoffe E 200-E 203 (Sorbinsäure — Sorbate) folgende Fassung:

„E 200-E 202	Sorbinsäure — Kaliumsorbat	1 000	(1) (2)	Nur abgepackter, geschnittener Käse; in Lagen geschichteter Käse (<i>layered cheese</i>) und mit anderen Lebensmitteln verfeinerter Käse“
--------------	----------------------------	-------	---------	---

6. In Kategorie 01.7.5 (Schmelzkäse) erhält der Eintrag für die Lebensmittelzusatzstoffe E 200-E 203 (Sorbinsäure — Sorbate) folgende Fassung:

„E 200-E 202	Sorbinsäure — Kaliumsorbat	2 000	(1) (2)“	
--------------	----------------------------	-------	----------	--

7. In Kategorie 01.7.6 (Käseprodukte (ausgenommen Produkte der Kategorie 16)) erhalten die Einträge für die Lebensmittelzusatzstoffe E 200-E 203 (Sorbinsäure — Sorbate) folgende Fassung:

„E 200-E 202	Sorbinsäure — Kaliumsorbat	1 000	(1) (2)	Nur ungereifte Produkte; gereifte, abgepackte und geschnittene Produkte; gereifter in Lagen geschichteter Käse (<i>layered cheese</i>) und mit anderen Lebensmitteln verfeinerte gereifte Produkte
E 200-E 202	Sorbinsäure — Kaliumsorbat	<i>quantum satis</i>		Nur Oberflächenbehandlung gereifter Produkte“

8. In Kategorie 01.8 (Milchprodukt-Analoga, auch Getränkeweißer) erhalten die Einträge für die Lebensmittelzusatzstoffe E 200-E 203 (Sorbinsäure — Sorbate) folgende Fassung:

„E 200-E 202	Sorbinsäure — Kaliumsorbat	2 000	(1) (2)	Nur Käse-Analoga auf Eiweißbasis
E 200-E 202	Sorbinsäure — Kaliumsorbat	<i>quantum satis</i>	(1) (2)	Nur Käse-Analoga (nur Oberflächenbehandlung)“

9. In Kategorie 02.2.2 (Andere Fett- und Ölemulsionen, einschließlich Streichfetten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates und flüssige Emulsionen) erhalten die Einträge für die Lebensmittelzusatzstoffe E 200-E 203 (Sorbinsäure — Sorbate) folgende Fassung:

„E 200-E 202	Sorbinsäure — Kaliumsorbat	1 000	(1) (2)	Nur Fettemulsionen (ausgenommen Butter) mit einem Fettgehalt von 60 % oder mehr
E 200-E 202	Sorbinsäure — Kaliumsorbat	2 000	(1) (2)	Nur Fettemulsionen mit einem Fettgehalt von weniger als 60 %“

10. In Kategorie 04.1.1 (Ganzes frisches Obst und Gemüse) erhält der Eintrag für die Lebensmittelzusatzstoffe E 200-E 203 (Sorbinsäure — Sorbate) folgende Fassung:

„E 200-E 202	Sorbinsäure — Kaliumsorbat	20		Nur Oberflächenbehandlung ungeschälter frischer Zitrusfrüchte“
--------------	----------------------------	----	--	--

11. In Kategorie 04.2.1 (Obst und Gemüse, getrocknet) erhält der Eintrag für die Lebensmittelzusatzstoffe E 200-E 203 (Sorbinsäure — Sorbate) folgende Fassung:

„E 200-E 202	Sorbinsäure — Kaliumsorbat	1 000	(1) (2)	Nur Trockenfrüchte“
--------------	----------------------------	-------	---------	---------------------

12. Kategorie 04.2.2 (Obst und Gemüse in Essig, Öl oder Lake) wird wie folgt geändert:

- i) Der Eintrag für die Lebensmittelzusatzstoffe E 200-E 213 (Sorbinsäure — Sorbate; Benzoessäure — Benzoate) erhält folgende Fassung:

„E 200-E 213	Sorbinsäure — Kaliumsorbat; Benzoessäure — Benzoate	2 000	(1) (2)	Nur Gemüse (ausgenommen Oliven)“
--------------	---	-------	---------	----------------------------------

- ii) Der Eintrag für die Lebensmittelzusatzstoffe E 200-E 203 (Sorbinsäure — Sorbate) erhält folgende Fassung:

„E 200-E 202	Sorbinsäure — Kaliumsorbat	1 000	(1) (2)	Nur Oliven und Zubereitungen auf Olivenbasis“
--------------	----------------------------	-------	---------	---

- iii) Der Eintrag für die Lebensmittelzusatzstoffe E 200-E 213 (Sorbinsäure — Sorbate; Benzoessäure — Benzoate) erhält folgende Fassung:

„E 200-E 213	Sorbinsäure — Kaliumsorbat; Benzoessäure — Benzoate	1 000	(1) (2)	Nur Oliven und Zubereitungen auf Olivenbasis“
--------------	---	-------	---------	---

13. Kategorie 04.2.4.1 (Zubereitungen aus Obst und Gemüse, ausgenommen Kompott) wird wie folgt geändert:

- i) Der Eintrag für die Lebensmittelzusatzstoffe E 200-E 203 (Sorbinsäure — Sorbate) erhält folgende Fassung:

„E 200-E 202	Sorbinsäure — Kaliumsorbat	1 000	(1) (2)	Nur Obst- und Gemüsezubereitungen, auch Zubereitungen auf Algenbasis, Saucen auf Früchtebasis und Aspik, ausgenommen Glas- oder Dosenkonserven von Mark, Mousse, Kompott, Salaten und ähnlichen Produkten“
--------------	----------------------------	-------	---------	--

- ii) Der Eintrag für die Lebensmittelzusatzstoffe E 200-E 213 (Sorbinsäure — Sorbate; Benzoessäure — Benzoate) erhält folgende Fassung:

„E 200-E 213	Sorbinsäure — Kaliumsorbat; Benzoessäure — Benzoate	1 000	(1) (2)	Nur Zubereitungen auf Olivenbasis“
--------------	---	-------	---------	------------------------------------

14. In Kategorie 04.2.5.1 (Konfitüre extra und Gelee extra gemäß der Richtlinie 2001/113/EG) erhält der Eintrag für die Lebensmittelzusatzstoffe E 200-E 213 (Sorbinsäure — Sorbate; Benzoessäure — Benzoate) folgende Fassung:

„E 200-E 213	Sorbinsäure — Kaliumsorbat; Benzoessäure — Benzoate	1 000	(1) (2)	Nur zuckerarme und ähnliche kalorienarme oder zuckerfreie Produkte, <i>marmeladas</i> “
--------------	---	-------	---------	---

15. In Kategorie 04.2.5.2 (Konfitüren, Gelees, Marmeladen und Maronenkrem gemäß der Richtlinie 2001/113/EG) erhält der Eintrag für die Lebensmittelzusatzstoffe E 200-E 213 (Sorbinsäure — Sorbate; Benzoessäure — Benzoate) folgende Fassung:

„E 200-E 213	Sorbinsäure — Kaliumsorbat; Benzoessäure — Benzoate	1 000	(1) (2)	Nur zuckerarme und ähnliche kalorienarme oder zuckerfreie Produkte, Aufstriche, <i>marmeladas</i> “
--------------	---	-------	---------	---

16. In Kategorie 04.2.5.3 (Sonstige ähnliche Brotaufstriche aus Obst oder Gemüse) erhalten die Einträge für die Lebensmittelzusatzstoffe E 200-E 213 (Sorbinsäure — Sorbate; Benzoessäure — Benzoate) folgende Fassung:

„E 200-E 213	Sorbinsäure — Kaliumsorbat; Benzoessäure — Benzoate	1 000	(1) (2)	Sonstige Brotaufstriche auf Früchtebasis, <i>marmeladas</i>
E 200-E 213	Sorbinsäure — Kaliumsorbat; Benzoessäure — Benzoate	1 500	(1) (2)	Nur <i>marmeladas</i> “

17. In Kategorie 04.2.6 (Verarbeitete Kartoffelprodukte) erhält der Eintrag für die Lebensmittelzusatzstoffe E 200-E 203 (Sorbinsäure — Sorbate) folgende Fassung:

„E 200-E 202	Sorbinsäure — Kaliumsorbat	2 000	(1) (2)	Nur Kartoffelteig und vorgebratene Kartoffelscheiben“
--------------	----------------------------	-------	---------	---

18. Kategorie 05.2 (Sonstige Süßwaren, auch der Atemerfrischung dienende Kleinstsüßwaren) wird wie folgt geändert:

- i) Der Eintrag für die Lebensmittelzusatzstoffe E 200-E 219 (Sorbinsäure — Sorbate; Benzoessäure — Benzoate; p-Hydroxybenzoate) erhält folgende Fassung:

„E 200-E 219	Sorbinsäure — Kaliumsorbat; Benzoessäure — Benzoate; p-Hydroxybenzoate	1 500	(1) (2) (5)	Ausgenommen Obst und Gemüse, kandiert, kristallisiert oder glasiert“
--------------	--	-------	-------------	--

- ii) Der Eintrag für die Lebensmittelzusatzstoffe E 200-E 213 (Sorbinsäure — Sorbate; Benzoessäure — Benzoate) erhält folgende Fassung:

„E 200-E 213	Sorbinsäure — Kaliumsorbat; Benzoessäure — Benzoate	1 000	(1) (2)	Nur Obst und Gemüse, kandiert, kristallisiert oder glasiert“
--------------	---	-------	---------	--

19. In Kategorie 05.3 (Kaugummi) erhält der Eintrag für die Lebensmittelzusatzstoffe E 200-E 213 (Sorbinsäure — Sorbate; Benzoessäure — Benzoate) folgende Fassung:

„E 200-E 213	Sorbinsäure — Kaliumsorbat; Benzoessäure — Benzoate	1 500	(1) (2)“	
--------------	---	-------	----------	--

20. Kategorie 05.4 (Verzierungen, Überzüge und Füllungen, ausgenommen Füllungen auf Fruchtbasis der Kategorie 4.2.4) wird wie folgt geändert:

- i) Der Eintrag für die Lebensmittelzusatzstoffe E 200-E 203 (Sorbinsäure — Sorbate) erhält folgende Fassung:

„E 200-E 202	Sorbinsäure — Kaliumsorbat	1 000	(1) (2)	Nur Garnierungen (Sirup für Pfannkuchen, aromatisierter Sirup für Milchmischgetränke und Speiseeis; ähnliche Produkte)“
--------------	----------------------------	-------	---------	---

- ii) Der Eintrag für die Lebensmittelzusatzstoffe E 200-E 219 (Sorbinsäure — Sorbate; Benzoessäure — Benzoate; p-Hydroxybenzoate) erhält folgende Fassung:

„E 200-E 219	Sorbinsäure — Kaliumsorbat; Benzoessäure — Benzoate; p-Hydroxybenzoate	1 500	(1) (2) (5)“	
--------------	--	-------	--------------	--

21. In Kategorie 06.4.4 (Kartoffelgnocchi) erhält der Eintrag für die Lebensmittelzusatzstoffe E 200-E 203 (Sorbinsäure — Sorbate) folgende Fassung:

„E 200-E 202	Sorbinsäure — Kaliumsorbat	1 000	(1)“	
--------------	----------------------------	-------	------	--

22. In Kategorie 06.4.5 (Füllungen für Teigwaren (Ravioli u. Ä.)) erhält der Eintrag für die Lebensmittelzusatzstoffe E 200-E 203 (Sorbinsäure — Sorbate) folgende Fassung:

„E 200-E 202	Sorbinsäure — Kaliumsorbat	1 000	(1) (2)“	
--------------	----------------------------	-------	----------	--

23. In Kategorie 06.6 (Rührteig) erhält der Eintrag für die Lebensmittelzusatzstoffe E 200-E 203 (Sorbinsäure — Sorbate) folgende Fassung:

„E 200-E 202	Sorbinsäure — Kaliumsorbat	2 000	(1) (2)“	
--------------	----------------------------	-------	----------	--

24. In Kategorie 06.7 (Vorgekochte oder verarbeitete Getreidekost) erhalten die Einträge für die Lebensmittelzusatzstoffe E 200-E 203 (Sorbinsäure — Sorbate) folgende Fassung:

„E 200-E 202	Sorbinsäure — Kaliumsorbat	200	(1) (2)	Nur <i>polenta</i>
E 200-E 202	Sorbinsäure — Kaliumsorbat	2 000	(1) (2)	Nur <i>Semmelknödelteig</i> “

25. In Kategorie 07.1 (Brot und Brötchen) erhält der Eintrag für die Lebensmittelzusatzstoffe E 200-E 203 (Sorbinsäure — Sorbate) folgende Fassung:

„E 200-E 202	Sorbinsäure — Kaliumsorbat	2 000	(1) (2)	Nur abgepacktes geschnittenes Brot und Roggenbrot sowie vorgebackene und abgepackte Backwaren und brennwertvermindertes Brot für den Einzelhandel“
--------------	----------------------------	-------	---------	--

26. In Kategorie 07.2 (Feine Backwaren) erhält der Eintrag für die Lebensmittelzusatzstoffe E 200-E 203 (Sorbinsäure — Sorbate) folgende Fassung:

„E 200-E 202	Sorbinsäure — Kaliumsorbat	2 000	(1) (2)	Nur mit einer Wasseraktivität von mehr als 0,65“
--------------	----------------------------	-------	---------	--

27. In Kategorie 08.3.1 (Nicht wärmebehandelte Fleischerzeugnisse) erhält der Eintrag für die Lebensmittelzusatzstoffe E 200-E 219 (Sorbinsäure — Sorbate; Benzoessäure — Benzoate; p-Hydroxybenzoate) folgende Fassung:

„E 200-E 219	Sorbinsäure — Kaliumsorbat; Benzoessäure — Benzoate; p-Hydroxybenzoate	<i>quantum satis</i>	(1) (2)	Nur Oberflächenbehandlung von getrockneten Fleischprodukten“
--------------	--	----------------------	---------	--

28. Kategorie 08.3.2 (Wärmebehandelte Fleischerzeugnisse) wird wie folgt geändert:

- i) Der Eintrag für die Lebensmittelzusatzstoffe E 200-E 203; E 214-E 219 (Sorbinsäure — Sorbate; p-Hydroxybenzoate) erhält folgende Fassung:

„E 200-E 202; E 214-E 219	Sorbinsäure — Kaliumsorbat; p-Hydroxybenzoate	1 000	(1) (2)	Nur Paté“
------------------------------	--	-------	---------	-----------

- ii) Der Eintrag für die Lebensmittelzusatzstoffe E 200-E 203 (Sorbinsäure — Sorbate) erhält folgende Fassung:

„E 200-E 202	Sorbinsäure — Kaliumsorbat	1 000	(1) (2)	Nur Aspik“
--------------	----------------------------	-------	---------	------------

- iii) Der Eintrag für die Lebensmittelzusatzstoffe E 200-E 219 (Sorbinsäure — Sorbate; Benzoessäure — Benzoate; p-Hydroxybenzoate) erhält folgende Fassung:

„E 200-E 219	Sorbinsäure — Kaliumsorbat; Benzoessäure — Benzoate; p-Hydroxybenzoate	<i>quantum satis</i>	(1) (2)	Nur Oberflächenbehandlung von getrockneten Fleischprodukten“
--------------	--	----------------------	---------	--

29. Kategorie 08.3.3 (Därme und sonstige Produkte für die Umhüllung von Fleisch) wird wie folgt geändert:

- i) Der Eintrag für die Lebensmittelzusatzstoffe E 200-E 203 (Sorbinsäure — Sorbate) erhält folgende Fassung:

„E 200-E 202	Sorbinsäure — Kaliumsorbat	<i>quantum satis</i>		Nur Häute auf Kollagenbasis mit einer Wasseraktivität von mehr als 0,6“
--------------	----------------------------	----------------------	--	---

- ii) Der Eintrag für die Lebensmittelzusatzstoffe E 200-E 203; 214-E 219 (Sorbinsäure — Sorbate; p-Hydroxybenzoate) erhält folgende Fassung:

„E 200-E 202; E 214-E 219	Sorbinsäure — Kaliumsorbat; p-Hydroxybenzoate	1 000	(1) (2)	Nur Gelee-Überzug von gekochten, gepökelten oder getrockneten Fleischprodukten“
------------------------------	---	-------	---------	---

30. Kategorie 09.2 (Fisch und Fischereiprodukte, einschließlich Weich- und Krebstieren, verarbeitet) wird wie folgt geändert:

- i) Der Eintrag für die Lebensmittelzusatzstoffe E 200-E 203 (Sorbinsäure — Sorbate) erhält folgende Fassung:

„E 200-E 202	Sorbinsäure — Kaliumsorbat	1 000	(1) (2)	Aspik“
--------------	----------------------------	-------	---------	--------

- ii) Die Einträge für die Lebensmittelzusatzstoffe E 200-E 213 (Sorbinsäure — Sorbate; Benzoessäure — Benzoate) erhalten folgende Fassung:

„E 200-E 213	Sorbinsäure — Kaliumsorbat; Benzoessäure — Benzoate	200	(1) (2)	Nur gesalzener, getrockneter Fisch
E 200-E 213	Sorbinsäure — Kaliumsorbat; Benzoessäure — Benzoate	2 000	(1) (2)	Nur Fisch und Fischereiprodukte, teilweise haltbar gemacht, auch Krebs- und Weichtiere, Surimi und Fisch-/Krebstierpaste; gekochte Krebs- und Weichtiere
E 200-E 213	Sorbinsäure — Kaliumsorbat; Benzoessäure — Benzoate	6 000	(1) (2)	Nur gekochte <i>Crangon crangon</i> und <i>Crangon vulgaris</i> “

31. In Kategorie 09.3 (Fischrogen) erhält der Eintrag für die Lebensmittelzusatzstoffe E 200-E 213 (Sorbinsäure — Sorbate; Benzoessäure — Benzoate) folgende Fassung:

„E 200-E 213	Sorbinsäure — Kaliumsorbat; Benzoessäure — Benzoate	2 000	(1) (2)	Nur teilweise haltbar gemachte Fischprodukte, auch Fischrogenprodukte“
--------------	---	-------	---------	--

32. Kategorie 10.2 (Eier und Eiprodukte, verarbeitet) wird wie folgt geändert:

- i) Der Eintrag für die Lebensmittelzusatzstoffe E 200-E 203 (Sorbinsäure — Sorbate) erhält folgende Fassung:

„E 200-E 202	Sorbinsäure — Kaliumsorbat	1 000	(1) (2)	Nur dehydrierte, konzentrierte, gefrorene oder tiefgefrorene Eiprodukte“
--------------	----------------------------	-------	---------	--

- ii) Der Eintrag für die Lebensmittelzusatzstoffe E 200-E 213 (Sorbinsäure — Sorbate; Benzoessäure — Benzoate) erhält folgende Fassung:

„E 200-E 213	Sorbinsäure — Kaliumsorbat; Benzoessäure — Benzoate	5 000	(1) (2)	Nur Flüssigei (Eiklar, Eigelb oder Vollei)“
--------------	---	-------	---------	---

33. In Kategorie 11.4.1 (Tafelsüßen, flüssig) erhält der Eintrag für die Lebensmittelzusatzstoffe E 200-E 219 (Sorbinsäure — Sorbate; Benzoessäure — Benzoate; p-Hydroxybenzoate) folgende Fassung:

„E 200-E 219	Sorbinsäure — Kaliumsorbat; Benzoessäure — Benzoate; p-Hydroxybenzoate	500	(1) (2)	Nur bei einem Wassergehalt von mehr als 75 %“
--------------	---	-----	---------	---

34. In Kategorie 12.2.2 (Würzmittel) erhält der Eintrag für die Lebensmittelzusatzstoffe E 200-E 213 (Sorbinsäure — Sorbate; Benzoessäure — Benzoate) folgende Fassung:

„E 200-E 213	Sorbinsäure — Kaliumsorbat; Benzoessäure — Benzoate	1 000	(1) (2)“	
--------------	--	-------	----------	--

35. In Kategorie 12.4 (Senf) erhält der Eintrag für die Lebensmittelzusatzstoffe E 200-E 213 (Sorbinsäure — Sorbate; Benzoessäure — Benzoate) folgende Fassung:

„E 200-E 213	Sorbinsäure — Kaliumsorbat; Benzoessäure — Benzoate	1 000	(1) (2)“	
--------------	--	-------	----------	--

36. In Kategorie 12.5 (Suppen und Brühen) erhält der Eintrag für die Lebensmittelzusatzstoffe E 200-E 213 (Sorbinsäure — Sorbate; Benzoessäure — Benzoate) folgende Fassung:

„E 200-E 213	Sorbinsäure — Kaliumsorbat; Benzoessäure — Benzoate	500	(1) (2)	Nur flüssige Suppen und Brühen (außer in Dosen)“
--------------	--	-----	---------	--

37. Kategorie 12.6 (Soßen) wird wie folgt geändert:

- i) Die Einträge für die Lebensmittelzusatzstoffe E 200-E 203 (Sorbinsäure — Sorbate) erhalten folgende Fassung:

„E 200-E 202	Sorbinsäure — Kaliumsorbat	1 000	(1) (2)	Nur emulgierte Soßen mit einem Fettgehalt von 60 % oder mehr
E 200-E 202	Sorbinsäure — Kaliumsorbat	2 000	(1) (2)	Nur emulgierte Soßen mit einem Fettgehalt von weniger als 60 %“

- ii) Die Einträge für die Lebensmittelzusatzstoffe E 200-E 213 (Sorbinsäure — Sorbate; Benzoessäure — Benzoate) erhalten folgende Fassung:

„E 200-E 213	Sorbinsäure — Kaliumsorbat; Benzoessäure — Benzoate	1 000	(1) (2)	Nur emulgierte Soßen mit einem Fettgehalt von 60 % oder mehr; nichtemulgierte Soßen
E 200-E 213	Sorbinsäure — Kaliumsorbat; Benzoessäure — Benzoate	2 000	(1) (2)	Nur emulgierte Soßen mit einem Fettgehalt von weniger als 60 %“

38. In Kategorie 12.7 (Salate und würzige Brotaufstriche) erhält der Eintrag für die Lebensmittelzusatzstoffe E 200-E 213 (Sorbinsäure — Sorbate; Benzoessäure — Benzoate) folgende Fassung:

„E 200-E 213	Sorbinsäure — Kaliumsorbat; Benzoessäure — Benzoate	1 500	(1) (2)“	
--------------	--	-------	----------	--

39. In Kategorie 12.9 (Eiweißprodukte, ausgenommen Produkte der Kategorie 1.8) erhält der Eintrag für die Lebensmittelzusatzstoffe E 200-E 203 (Sorbinsäure — Sorbate) folgende Fassung:

„E 200-E 202	Sorbinsäure — Kaliumsorbat	2 000	(1) (2)	Nur Analoge von Fleisch, Fisch, Krebstieren und Kopffüßern sowie Käse auf Proteinbasis“
--------------	----------------------------	-------	---------	---

40. In Kategorie 13.2 (Diätetische Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke gemäß der Richtlinie 1999/21/EG (ausgenommen Produkte der Lebensmittelkategorie 13.1.5)) erhält der Eintrag für die Lebensmittelzusatzstoffe E 200-E 213 (Sorbinsäure — Sorbate; Benzoessäure — Benzoate) folgende Fassung:

„E 200-E 213	Sorbinsäure — Kaliumsorbat; Benzoessäure — Benzoate	1 500	(1) (2)“	
--------------	--	-------	----------	--

41. In Kategorie 13.3 (Lebensmittel für eine gewichtskontrollierende Ernährung, die eine gesamte Tagesration oder eine Mahlzeit ersetzen sollen (ganz oder teilweise)) erhält der Eintrag für die Lebensmittelzusatzstoffe E 200-E 213 (Sorbinsäure — Sorbate; Benzoessäure — Benzoate) folgende Fassung:

„E 200-E 213	Sorbinsäure — Kaliumsorbat; Benzoessäure — Benzoate	1 500	(1) (2)“	
--------------	--	-------	----------	--

42. Kategorie 14.1.2 (Fruchtsäfte gemäß der Richtlinie 2001/112/EG und Gemüsesäfte) wird wie folgt geändert:

- i) Der Eintrag für die Lebensmittelzusatzstoffe E 200-E 203 (Sorbinsäure — Sorbate) erhält folgende Fassung:

„E 200-E 202	Sorbinsäure — Kaliumsorbat	500	(1) (2)	Nur <i>sød ... saft</i> oder <i>sødet ... saft</i> “
--------------	----------------------------	-----	---------	--

- ii) Der Eintrag für die Lebensmittelzusatzstoffe E 200-E 213 (Sorbinsäure — Sorbate; Benzoessäure — Benzoate) erhält folgende Fassung:

„E 200-E 213	Sorbinsäure — Kaliumsorbat; Benzoessäure — Benzoate	2 000	(1) (2)	Nur Traubensaft, unvergoren, zur sakramentalen Verwendung“
--------------	--	-------	---------	--

43. In Kategorie 14.1.3 (Fruchtnektare gemäß der Richtlinie 2001/112/EG und Gemüsenektare und gleichartige Produkte) erhalten die Einträge für die Lebensmittelzusatzstoffe E 200-E 203 (Sorbinsäure — Sorbate) folgende Fassung:

„E 200-E 202	Sorbinsäure — Kaliumsorbat	250	(1) (2)	Nur Obstsirupe nach schwedischer Tradition; Höchstmenge gilt, wenn auch E 210-E 213 (Benzoessäure — Benzoate) verwendet wurden
E 200-E 202	Sorbinsäure — Kaliumsorbat	300	(1) (2)	Nur Obstsirupe nach schwedischer bzw. finnischer Tradition“

44. In Kategorie 14.1.4 (Aromatisierte Getränke) erhalten die Einträge für die Lebensmittelzusatzstoffe E 200-E 203 (Sorbinsäure — Sorbate) folgende Fassung:

„E 200-E 202	Sorbinsäure — Kaliumsorbat	250	(1) (2)	Die Höchstmenge gilt, wenn auch E 210-E 213 (Benzoessäure — Benzoate) verwendet wurden
E 200-E 202	Sorbinsäure — Kaliumsorbat	300	(1) (2)	Ausgenommen Getränke auf Milchbasis“

45. In Kategorie 14.1.5.2 (Sonstige) erhält der Eintrag für die Lebensmittelzusatzstoffe E 200-E 213 (Sorbinsäure — Sorbate; Benzoessäure — Benzoate) folgende Fassung:

„E 200-E 213	Sorbinsäure — Kaliumsorbat; Benzoessäure — Benzoate	600	(1) (2)	Nur Teekonzentrate und Früchte- oder Kräuterteekonzentrate (flüssig)“
--------------	--	-----	---------	---

46. In Kategorie 14.2.1 (Bier und Malzgetränke) erhält der Eintrag für die Lebensmittelzusatzstoffe E 200-E 203 (Sorbinsäure — Sorbate) folgende Fassung:

„E 200-E 202	Sorbinsäure — Kaliumsorbat	200	(1) (2)	Nur Bier im Fass, das mehr als 0,5 % vergärbaren Zucker und/oder Fruchtsäfte oder Fruchtsaftkonzentrate enthält“
--------------	----------------------------	-----	---------	--

47. In Kategorie 14.2.2 (Wein und andere Produkte gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 und die alkoholfreien Entsprechungen) erhält der Eintrag für die Lebensmittelzusatzstoffe E 200-E 203 (Sorbinsäure — Sorbate) folgende Fassung:

„E 200-E 202	Sorbinsäure — Kaliumsorbat	200	(1) (2)	Nur alkoholfreie Produkte“
--------------	----------------------------	-----	---------	----------------------------

48. In Kategorie 14.2.3 (Apfelwein und Birnenwein) erhält der Eintrag für die Lebensmittelzusatzstoffe E 200-E 203 (Sorbinsäure — Sorbate) folgende Fassung:

„E 200-E 202	Sorbinsäure — Kaliumsorbat	200	(1) (2)“	
--------------	----------------------------	-----	----------	--

49. In Kategorie 14.2.4 (Fruchtwein und *made wine*) erhält der Eintrag für die Lebensmittelzusatzstoffe E 200-E 203 (Sorbinsäure — Sorbate) folgende Fassung:

„E 200-E 202	Sorbinsäure — Kaliumsorbat	200	(1) (2)“	
--------------	----------------------------	-----	----------	--

50. In Kategorie 14.2.5 (Met) erhält der Eintrag für die Lebensmittelzusatzstoffe E 200-E 203 (Sorbinsäure — Sorbate) folgende Fassung:

„E 200-E 202	Sorbinsäure — Kaliumsorbat	200	(1) (2)“	
--------------	----------------------------	-----	----------	--

51. In Kategorie 14.2.7.1 (Aromatisierte Weine) erhält der Eintrag für die Lebensmittelzusatzstoffe E 200-E 203 (Sorbinsäure — Sorbate) folgende Fassung:

„E 200-E 202	Sorbinsäure — Kaliumsorbat	200	(1) (2)“	
--------------	----------------------------	-----	----------	--

52. In Kategorie 14.2.7.2 (Aromatisierte weinhaltige Getränke) erhält der Eintrag für die Lebensmittelzusatzstoffe E 200-E 203 (Sorbinsäure — Sorbate) folgende Fassung:

„E 200-E 202	Sorbinsäure — Kaliumsorbat	200	(1) (2)“	
--------------	----------------------------	-----	----------	--

53. In Kategorie 14.2.7.3 (Aromatisierte weinhaltige Cocktails) erhält der Eintrag für die Lebensmittelzusatzstoffe E 200-E 203 (Sorbinsäure — Sorbate) folgende Fassung:

„E 200-E 202	Sorbinsäure — Kaliumsorbat	200	(1) (2)“	
--------------	----------------------------	-----	----------	--

54. In Kategorie 14.2.8 (Sonstige alkoholische Getränke einschließlich Mischgetränken aus alkoholischen und nichtalkoholischen Getränken und Spirituosen mit einem Alkoholgehalt von weniger als 15 %) erhält der Eintrag für die Lebensmittelzusatzstoffe E 200-E 203 (Sorbinsäure — Sorbate) folgende Fassung:

„E 200-E 202	Sorbinsäure — Kaliumsorbat	200	(1) (2)	Nur alkoholische Getränke mit einem Alkoholgehalt von weniger als 15 % und <i>nalewka na winie owocowym, aromatyzowana nalewka na winie owocowym, nalewka na winie z soku winogronowego, aromatyzowana nalewka na winie z soku winogronowego, napój winny owocowy lub miodowy, aromatyzowany napój winny owocowy lub miodowy, wino owocowe niskoalkoholowe und aromatyzowane wino owocowe niskoalkoholowe</i> “
--------------	----------------------------	-----	---------	---

55. In Kategorie 15.1 (Knabbereien auf Kartoffel-, Getreide-, Mehl- oder Stärkebasis) erhält der Eintrag für die Lebensmittelzusatzstoffe E 200-E 203; E 214-E 219 (Sorbinsäure — Sorbate; p-Hydroxybenzoate) folgende Fassung:

„E 200-E 202; E 214-E 219	Sorbinsäure — Kaliumsorbat; p-Hydroxybenzoate	1 000	(1) (2) (5)“	
------------------------------	--	-------	-----------------	--

56. In Kategorie 15.2 (Verarbeitete Nüsse) erhält der Eintrag für die Lebensmittelzusatzstoffe E 200-E 203; E 214-E 219 (Sorbinsäure — Sorbate; p-Hydroxybenzoate) folgende Fassung:

„E 200-E 202; E 214-E 219	Sorbinsäure — Kaliumsorbat; p-Hydroxybenzoate	1 000	(1) (2) (5)	Nur überzogene Nüsse“
------------------------------	--	-------	----------------	-----------------------

57. Kategorie 16 (Dessertspeisen, ausgenommen Produkte der Kategorien 1, 3 und 4) wird wie folgt geändert:

- i) Die Einträge für die Lebensmittelzusatzstoffe E 200-E 203 (Sorbinsäure — Sorbate) erhalten folgende Fassung:

„E 200-E 202	Sorbinsäure — Kaliumsorbat	1 000	(1) (2)	Nur <i>frugtgrød</i> , rote Grütze und <i>pasha</i>
E 200-E 202	Sorbinsäure — Kaliumsorbat	2 000	(1) (2)	Nur <i>ostkaka</i> “

- ii) Der Eintrag für die Lebensmittelzusatzstoffe E 200-E 213 (Sorbinsäure — Sorbate; Benzoessäure — Benzoate) erhält folgende Fassung:

„E 200-E 213	Sorbinsäure — Kaliumsorbat; Benzoessäure — Benzoate	300	(1) (2)	Nur nicht wärmebehandelte Dessertspeisen auf Milchbasis“
--------------	---	-----	---------	--

58. In Kategorie 17.1 (Nahrungsergänzungsmittel in fester Form, einschließlich Kapseln, Komprimaten und ähnlichen Formen, ausgenommen kaubare Formen) erhält der Eintrag für die Lebensmittelzusatzstoffe E 200-E 213 (Sorbinsäure — Sorbate; Benzoessäure — Benzoate) folgende Fassung:

„E 200-E 213	Sorbinsäure — Kaliumsorbat; Benzoessäure — Benzoate	1 000	(1) (2)	Nur in Produkten in trockener Form, die Zubereitungen von Vitamin A oder von Kombinationen aus Vitamin A und D enthalten“
--------------	---	-------	---------	---

59. In Kategorie 17.2 (Nahrungsergänzungsmittel in flüssiger Form) erhält der Eintrag für die Lebensmittelzusatzstoffe E 200-E 213 (Sorbinsäure — Sorbate; Benzoessäure — Benzoate) folgende Fassung:

„E 200-E 213	Sorbinsäure — Kaliumsorbat; Benzoessäure — Benzoate	2 000	(1) (2)“	
--------------	---	-------	----------	--

2. Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 wird wie folgt geändert:

- a) In Teil 2 (Lebensmittelzusatzstoffe außer Trägerstoffen in Lebensmittelzusatzstoffen) erhalten die Einträge für die Lebensmittelzusatzstoffe E 200-E 203, E 210, E 211 und E 212 folgende Fassung:

„E 200-E 202	Sorbinsäure — Kaliumsorbat (Teil 6 Tabelle 2)	1 500 mg/kg einzeln oder in Kombination in der Zubereitung 15 mg/kg im Endprodukt, berechnet als freie Säure	Farbstoffzubereitungen“
E 210	Benzoessäure		
E 211	Natriumbenzoat		
E 212	Kaliumbenzoat		

- b) In Teil 4 (Lebensmittelzusatzstoffe einschließlich der Trägerstoffe in Lebensmittelaromen) erhalten die Einträge für die Lebensmittelzusatzstoffe E 200-E 203, E 210, E 211, E 212 und E 213 folgende Fassung:

„E 200-E 202	Sorbinsäure und Kaliumsorbat (Teil 6 Tabelle 2)	Alle Aromen	1 500 mg/kg (einzeln oder in Kombination, berechnet als freie Säure) in Aromen“
E 210	Benzoessäure		
E 211	Natriumbenzoat		
E 212	Kaliumbenzoat		
E 213	Calciumbenzoat		

- c) In Teil 6 (Bestimmung von Zusatzstoffgruppen für die Teile 1 bis 5) erhält Tabelle 2 (Tabelle 2: Sorbinsäure — Sorbate) folgende Fassung:

„Tabelle 2

Sorbinsäure — Kaliums

E-Nummer	Bezeichnung
E 200	Sorbinsäure
E 202	Kaliumsorbat“

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2018/99 DER KOMMISSION**vom 22. Januar 2018**

zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2378 in Bezug auf die Form und die Bedingungen für die Übermittlung der jährlichen Bewertung der Wirksamkeit des automatischen Informationsaustauschs und der Liste statistischer Angaben, die die Mitgliedstaaten zur Bewertung der Richtlinie 2011/16/EU des Rates vorlegen müssen

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2011/16/EU des Rates vom 15. Februar 2011 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Aufhebung der Richtlinie 77/799/EWG ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 23 Absätze 3 und 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 23 Absatz 3 der Richtlinie 2011/16/EU sieht vor, dass die Mitgliedstaaten der Kommission eine jährliche Bewertung der Wirksamkeit des automatischen Informationsaustauschs übermitteln.
- (2) Artikel 23 Absatz 4 der Richtlinie 2011/16/EU sieht vor, dass die Mitgliedstaaten eine Liste statistischer Angaben zur Bewertung dieser Richtlinie vorlegen.
- (3) Diese Liste umfasst nicht die statistischen Angaben zum verpflichtenden automatischen Informationsaustausch gemäß Artikel 8a der Richtlinie 2011/16/EU, da die Kommission diese Angaben dem gemäß Artikel 21 Absatz 5 der Richtlinie 2011/16/EU eingerichteten Zentralverzeichnis entnimmt.
- (4) Die Durchführungsverordnung (EU) 2015/2378 der Kommission ⁽²⁾ sollte daher entsprechend geändert werden.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Steuerbereich —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Änderungen der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2378

Die Durchführungsverordnung (EU) 2015/2378 wird wie folgt geändert:

1. Die folgenden Artikel 2c und 2d werden eingefügt:

„Artikel 2c

Formblatt und Bedingungen für die Übermittlung der jährlichen Bewertung

(1) Das Formblatt für die Übermittlung der jährlichen Bewertung der Wirksamkeit des automatischen Informationsaustauschs und der erreichten praktischen Ergebnisse gemäß Artikel 23 Absatz 3 der Richtlinie 2011/16/EU ist in Anhang VIII dieser Verordnung festgelegt.

(2) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission alljährlich vor dem 1. April auf elektronischem Weg die jährliche Bewertung und verwenden dabei das in Absatz 1 genannte Formblatt. Die Bewertung bezieht sich auf das vorangegangene Kalenderjahr.

⁽¹⁾ ABl. L 64 vom 11.3.2011, S. 1.

⁽²⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2015/2378 der Kommission vom 15. Dezember 2015 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen zu bestimmten Artikeln der Richtlinie 2011/16/EU des Rates über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1156/2012 (ABl. L 332 vom 18.12.2015, S. 19).

*Artikel 2d***Liste statistischer Angaben**

(1) Die Liste der gemäß Artikel 23 Absatz 4 der Richtlinie 2011/16/EU für alle Formen der Verwaltungszusammenarbeit außer dem verpflichtenden automatischen Informationsaustausch benötigten statistischen Angaben ist in Anhang IX dieser Verordnung festgelegt.

Die Liste der für den verpflichtenden automatischen Informationsaustausch gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie 2011/16/EU benötigten statistischen Angaben ist in Anhang X dieser Verordnung festgelegt.

Die Liste der für den verpflichtenden automatischen Informationsaustausch gemäß Artikel 8 Absatz 3a der Richtlinie 2011/16/EU benötigten statistischen Angaben ist in Anhang XI dieser Verordnung festgelegt.

Die Liste der für den verpflichtenden automatischen Informationsaustausch gemäß Artikel 8aa der Richtlinie 2011/16/EU benötigten statistischen Angaben ist in Anhang XII dieser Verordnung festgelegt.

(2) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission alljährlich vor dem 1. April auf elektronischem Weg die statistischen Angaben zu allen Formen der Verwaltungszusammenarbeit außer dem verpflichtenden automatischen Informationsaustausch gemäß der in Anhang IX festgelegten Liste für das vorangegangene Kalenderjahr.

(3) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission alljährlich vor dem 1. November auf elektronischem Weg die statistischen Angaben zum verpflichtenden automatischen Informationsaustausch gemäß der in Anhang X, Anhang XI und Anhang XII festgelegten Liste.“

2. Die Anhänge VIII, IX, X, XI und XII werden gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung angefügt.

*Artikel 2***Inkrafttreten und Geltung**

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Januar 2018

Für die Kommission

Der Präsident

Jean-Claude JUNCKER

ANHANG

Der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2378 werden folgende Anhänge angefügt:

„ANHANG VIII

Formblatt gemäß Artikel 2c

Das Formblatt für die Bewertung gemäß Artikel 23 Absatz 3 der Richtlinie 2011/16/EU enthält die folgenden Angaben:

- Angabe des Mitgliedstaats, der den Fragebogen beantwortet
- Verfügbarkeit von Informationen in diesem Mitgliedstaat
- Überwachung der Übermittlung bilateraler jährlicher Rückmeldungen gemäß Artikel 14 Absatz 2
- Wirksamkeit des automatischen Informationsaustauschs:
 - Verarbeitung der eingegangenen Informationen und wichtigste dabei aufgetretene technische (IT-)Probleme allgemeiner Art
 - Qualität der eingegangenen Informationen zur Identifizierung von Empfängern/Parteien; Probleme mit dem Inhalt der eingegangenen Informationen und damit zusammenhängende Anregungen
 - Nutzung und Wirksamkeit im Hinblick auf die Rechtskonformität unter Einschluss der grundsätzlichen Nützlichkeit der Informationen; derzeitige und künftige Nutzung von Informationen; Nutzung von Informationen, aufgeschlüsselt nach Steuerbereichen; Förderung der Verwaltungszusammenarbeit durch Nutzung der eingegangenen Informationen
 - in der Praxis erreichte Ergebnisse unter Einschluss des Gesamtergebnisses (einschließlich der Sonderprojekte); konkrete Ergebnisse von Sonderprojekten; Verwaltungs- und sonstige einschlägige Kosten der Entwicklung und Durchführung des automatischen Informationsaustauschs; Verwaltungskosten regelmäßiger Vorgänge des automatischen Informationsaustauschs; sonstige einschlägige Kosten von Operationen zur Gewährleistung der Steuerrechtskonformität; positive und negative Erfahrungen; wesentliche Probleme, die zu Rechtsstreitigkeiten und Gerichtsverfahren geführt haben
 - Erfolgsquote bezüglich der Verpflichtung zur Übermittlung von länderbezogenen Berichten an die betroffenen Mitgliedstaaten (Anzahl der von den Steuerbehörden anderer Mitgliedstaaten übermittelten länderbezogenen Berichte/Anzahl der noch von den Steuerbehörden anderer Mitgliedstaaten zu übermittelnden länderbezogenen Berichte)
 - Konformitätsquote der berichtenden Einheiten hinsichtlich der Verpflichtung zur Vorlage von länderbezogenen Berichten (Anzahl der eingegangenen länderbezogenen Berichte/Anzahl der zu übermittelnden länderbezogenen Berichte)
 - Liste etwaiger Staaten und Hoheitsgebiete, in denen oberste Muttergesellschaften von berichtenden Einheiten mit Sitz in der Union ansässig sind, in denen aber keine vollständigen Berichte vorgelegt oder ausgetauscht wurden.

ANHANG IX

Liste gemäß Artikel 2d

Die für alle Formen der Verwaltungszusammenarbeit außer dem verpflichtenden automatischen Informationsaustausch gemäß Artikel 23 Absatz 4 der Richtlinie 2011/16/EU benötigten statistischen Angaben umfassen folgende Informationen:

- Angabe des Mitgliedstaats
- Jahr
- Teil A: Nach Mitgliedstaaten aufgeschlüsselte statistische Angaben zum Informationsaustausch
 - zum Informationsaustausch auf Ersuchen (Artikel 5, 6 und 7 der Richtlinie 2011/16/EU)
 - Anzahl der übermittelten Ersuchen
 - Anzahl der eingegangenen Antworten
 - Anzahl der innerhalb von sechs Monaten eingegangenen vollumfänglichen Antworten
 - Anzahl der Antworten, bei denen (alle oder ein Teil der) Informationen innerhalb von zwei Monaten eingegangen sind

- Anzahl der eingegangenen Ersuchen
- Anzahl der übermittelten Antworten
- Anzahl der Ablehnungen gemäß Artikel 17 der Richtlinie 2011/16/EU
- zum spontanen Informationsaustausch (Artikel 9 und 10 der Richtlinie 2011/16/EU)
 - Anzahl der spontanen Informationsübermittlungen
 - Anzahl der spontanen Informationseingänge
 - Anzahl der übermittelten grenzüberschreitenden Vorbescheide
 - Anzahl der eingegangenen grenzüberschreitenden Vorbescheide
 - Anzahl der übermittelten einseitigen Vorabverständigungsvereinbarungen
 - Anzahl der eingegangenen einseitigen Vorabverständigungsvereinbarungen
- Teil B: Statistiken zu anderen Formen der Verwaltungszusammenarbeit
 - zur Anwesenheit in den Amtsräumen von Behörden und zur Teilnahme an behördlichen Ermittlungen (Artikel 11 der Richtlinie 2011/16/EU)
 - Anzahl der eingehenden Anträge auf Anwesenheit in den Amtsräumen der Behörden und auf Teilnahme an behördlichen Ermittlungen
 - zu gleichzeitigen Prüfungen (Artikel 12 der Richtlinie 2011/16/EU)
 - Anzahl der vom betreffenden Mitgliedstaat eingeleiteten gleichzeitigen Prüfungen
 - Anzahl der gleichzeitigen Prüfungen, an denen der betreffende Mitgliedstaat beteiligt war
 - zu Zustellungersuchen (Artikel 13 der Richtlinie 2011/16/EU)
 - Anzahl der übermittelten Zustellungersuchen
 - Anzahl der eingegangenen Zustellungersuchen
 - zu Rückmeldungen (Artikel 14 der Richtlinie 2011/16/EU)
 - Anzahl der übermittelten Bitten um Rückmeldung
 - Anzahl der eingegangenen Rückmeldungen
 - Anzahl der eingegangenen Bitten um Rückmeldung
 - Anzahl der übermittelten Rückmeldungen
- Teil C: Statistiken zu den geschätzten Mehreinnahmen oder zum Anstieg der festgesetzten Steuern durch Verwaltungszusammenarbeit. Die hier genannten Angaben sind freiwillig.
 - Infolge des Informationsaustauschs auf Ersuchen
 - infolge des spontanen Informationsaustauschs
 - infolge gleichzeitiger Prüfungen
 - Gesamtbetrag und Zahl der Fälle.

ANHANG X

Liste gemäß Artikel 2d

Die für den verpflichtenden automatischen Informationsaustausch gemäß Artikel 23 Absatz 4 der Richtlinie 2011/16/EU benötigten statistischen Angaben zu den in Artikel 8 Absatz 1 dieser Richtlinie genannten Arten von Einkünften und Vermögen umfassen folgende Informationen:

- Für alle Arten der in Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie 2011/16/EU genannten Einkünfte und Vermögen: Statistiken zu Meldungen und Steuerpflichtigen
- bei Vergütungen aus unselbständiger Arbeit sowie Aufsichtsrats— oder Verwaltungsratsvergütungen: Statistiken zu Meldungen und Empfängern, Meldungen und Zahlungsleistenden, Empfängern und Rechtsverhältnissen, Zahlungsleistenden und Rechtsverhältnissen, Empfängern und Einkünften

- bei Ruhegehältern: Statistiken zu Meldungen und Empfängern, Meldungen und Zahlungsleistenden, Empfängern, Zahlungsleistenden, Systemen, Einkünften
- bei Lebensversicherungsprodukten: Statistiken zu Meldung und Police, Gesamtpolice, Ereignis
- bei Eigentum an unbeweglichem Vermögen und Einkünften daraus: Statistiken zu Meldungen und Parteien, Parteien insgesamt, Anzahl und Wert der Vermögensgegenstände, Anzahl und Wert der Transaktionen, Anzahl und Wert der Darlehensereignisse, Anzahl der Rechte und Wert der Einkünfte daraus
- bei Statusmeldungen: Statistiken zu Statusmeldungen, Fehler bei Statusmeldungen
- bei Nulldatenmeldungen: Statistiken zu Nulldatenmeldungen.

ANHANG XI

Liste gemäß Artikel 2d

Die für den verpflichtenden automatischen Informationsaustausch gemäß Artikel 8 Absatz 3a der Richtlinie 2011/16/EU benötigten statistischen Angaben erstrecken sich gemäß Artikel 23 Absatz 4 dieser Richtlinie auf die folgenden Informationen, aufgeschlüsselt nach

- Meldungen: Statistiken zu Herkunfts- und Bestimmungsland, Gesamtzahl der Datensätze, Gesamtbeträge der Zahlungen
- Herkunftsländern: Statistiken zur Gesamtzahl der meldenden Finanzinstitute, Gesamtbeträge der Zahlungen
- Einzelkonten: Statistiken zur Anzahl der Kontoinhaber, Zahlungsart, Betrag nach Zahlungsart
- Konten: Statistiken zur Art des Kontoinhabers, Steuer-Identifikationsnummer des Kontoinhabers oder funktionale Entsprechung, Wohnsitzstaat des Kontoinhabers, natürliche Person als Kontoinhaber, geschlossenes Konto, ruhendes Konto
- Kontoinhabern: Statistiken zur Art der beherrschenden Person, Steuer-Identifikationsnummer der beherrschenden Person oder funktionale Entsprechung, Wohnsitzstaat der beherrschenden Person, natürliche Person als beherrschende Person.

ANHANG XII

Liste gemäß Artikel 2d

Die für den verpflichtenden automatischen Informationsaustausch gemäß Artikel 8aa der Richtlinie 2011/16/EU benötigten statistischen Angaben erstrecken sich gemäß Artikel 23 Absatz 4 dieser Richtlinie auf die folgenden Informationen:

- Anzahl der von berichterstattenden Einheiten eingegangenen länderbezogenen Berichte
 - Anzahl der länderbezogenen Berichte, die von berichterstattenden Einheiten hätten vorgelegt werden müssen, die aber nur zum Teil oder gar nicht vorgelegt wurden, Aufschlüsselung nach Staaten und Hoheitsgebieten, in denen die obersten Muttergesellschaften ihren Sitz haben
 - Anzahl der von allen anderen Mitgliedstaaten eingegangenen länderbezogenen Berichte
 - Anzahl der länderbezogenen Berichte, die von allen anderen Mitgliedstaaten hätten vorgelegt werden müssen, jedoch nicht von allen eingegangen sind
 - Anzahl der an alle anderen Mitgliedstaaten übermittelten länderbezogenen Berichte.“
-

RICHTLINIEN

DURCHFÜHRUNGSRICHTLINIE (EU) 2018/100 DER KOMMISSION

vom 22. Januar 2018

zur Änderung der Richtlinien 2003/90/EG und 2003/91/EG mit Durchführungsbestimmungen zu Artikel 7 der Richtlinie 2002/53/EG des Rates und Artikel 7 der Richtlinie 2002/55/EG des Rates hinsichtlich der Merkmale, auf welche sich die Prüfungen mindestens zu erstrecken haben, und der Mindestanforderungen für die Prüfung bestimmter Sorten landwirtschaftlicher Pflanzenarten und Gemüsearten

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2002/53/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über einen gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 2 Buchstaben a und b,

gestützt auf die Richtlinie 2002/55/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über den Verkehr mit Gemüsesaatgut ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 2 Buchstaben a und b,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit den Richtlinien 2003/90/EG ⁽³⁾ und 2003/91/EG ⁽⁴⁾ der Kommission sollte sichergestellt werden, dass die Sorten, die die Mitgliedstaaten in ihre nationalen Sortenkataloge aufnehmen, hinsichtlich der Merkmale, auf die sich die Prüfungen der verschiedenen Arten mindestens zu erstrecken haben, und der Mindestanforderungen für die Prüfung der Sorten den Protokollen des Gemeinschaftlichen Sortenamts (CPVO) entsprechen, sofern solche verabschiedet wurden. Für Arten, die nicht unter CPVO-Protokolle fallen, gelten gemäß den genannten Richtlinien die Prüfungsrichtlinien des Internationalen Verbandes zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV).
- (2) Seit der letzten Änderung der Richtlinien 2003/90/EG und 2003/91/EG durch die Durchführungsrichtlinie (EU) 2016/1914 der Kommission ⁽⁵⁾ haben CPVO und UPOV weitere Protokolle und Prüfungsrichtlinien verabschiedet und bestehende aktualisiert.
- (3) Die Richtlinien 2003/90/EG und 2003/91/EG sollten daher entsprechend geändert werden.
- (4) Die in der vorliegenden Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge I und II der Richtlinie 2003/90/EG erhalten die Fassung des Teils A des Anhangs der vorliegenden Richtlinie.

⁽¹⁾ ABl. L 193 vom 20.7.2002, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 20.7.2002, S. 33.

⁽³⁾ Richtlinie 2003/90/EG der Kommission vom 6. Oktober 2003 mit Durchführungsbestimmungen zu Artikel 7 der Richtlinie 2002/53/EG des Rates hinsichtlich der Merkmale, auf welche sich die Prüfungen mindestens zu erstrecken haben, und der Mindestanforderungen für die Prüfung bestimmter Sorten landwirtschaftlicher Pflanzenarten (ABl. L 254 vom 8.10.2003, S. 7).

⁽⁴⁾ Richtlinie 2003/91/EG der Kommission vom 6. Oktober 2003 mit Durchführungsbestimmungen zu Artikel 7 der Richtlinie 2002/55/EG des Rates hinsichtlich der Merkmale, auf welche sich die Prüfungen mindestens zu erstrecken haben, und der Mindestanforderungen für die Prüfung bestimmter Sorten von Gemüsearten (ABl. L 254 vom 8.10.2003, S. 11).

⁽⁵⁾ Durchführungsrichtlinie (EU) 2016/1914 der Kommission vom 31. Oktober 2016 zur Änderung der Richtlinien 2003/90/EG und 2003/91/EG mit Durchführungsbestimmungen zu Artikel 7 der Richtlinie 2002/53/EG des Rates und Artikel 7 der Richtlinie 2002/55/EG des Rates hinsichtlich der Merkmale, auf welche sich die Prüfungen mindestens zu erstrecken haben, und der Mindestanforderungen für die Prüfung bestimmter Sorten landwirtschaftlicher Pflanzenarten und Gemüsearten (ABl. L 296 vom 1.11.2016, S. 7).

Artikel 2

Die Anhänge der Richtlinie 2003/91/EG erhalten die Fassung des Teils B des Anhangs der vorliegenden Richtlinie.

Artikel 3

Für vor dem 1. September 2018 begonnene Prüfungen können die Mitgliedstaaten die Fassung der Richtlinien 2003/90/EG und 2003/91/EG anwenden, die vor der Änderung durch die vorliegende Richtlinie gegolten hat.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen spätestens am 31. August 2018 die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.

Sie wenden diese Vorschriften ab dem 1. September 2018 an.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

Artikel 5

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 6

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 22. Januar 2018

Für die Kommission

Der Präsident

Jean-Claude JUNCKER

ANHANG

TEIL A

„ANHANG I

Verzeichnis der Arten gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a, die den technischen Protokollen des CPVO ⁽¹⁾ entsprechen müssen

Wissenschaftliche Bezeichnung	Gebräuchliche Bezeichnung	CPVO-Protokoll
<i>Festuca arundinacea</i> Schreb.	Rohrschwengel	TP 39/1 vom 1.10.2015
<i>Festuca filiformis</i> Pourr.	Haar-Schafschwingel	TP 67/1 vom 23.6.2011
<i>Festuca ovina</i> L.	Schafschwingel	TP 67/1 vom 23.6.2011
<i>Festuca pratensis</i> Huds.	Wiesenschwingel	TP 39/1 vom 1.10.2015
<i>Festuca rubra</i> L.	Rotschwengel	TP 67/1 vom 23.6.2011
<i>Festuca trachyphylla</i> (Hack.) Krajina	Raublättriger Schafschwingel	TP 67/1 vom 23.6.2011
<i>Lolium multiflorum</i> Lam.	Welsches Weidelgras	TP 4/1 vom 23.6.2011
<i>Lolium perenne</i> L.	Deutsches Weidelgras	TP 4/1 vom 23.6.2011
<i>Lolium × hybridum</i> Hausskn.	Bastardweidelgras	TP 4/1 vom 23.6.2011
<i>Pisum sativum</i> L.	Futtererbse	TP 7/2 Rev. 2 vom 15.3.2017
<i>Poa pratensis</i> L.	Wiesenrispe	TP 33/1 vom 15.3.2017
<i>Vicia sativa</i> L.	Saatwicke	TP 32/1 vom 19.4.2016
<i>Brassica napus</i> L. var. <i>napobrassica</i> (L.) Rchb.	Kohlrübe	TP 89/1 vom 11.3.2015
<i>Raphanus sativus</i> L. var. <i>oleiformis</i> Pers.	Ölrettich	TP 178/1 vom 15.3.2017
<i>Brassica napus</i> L.	Raps	TP 36/2 vom 16.11.2011
<i>Cannabis sativa</i> L.	Hanf	TP 276/1 vom 28.11.2012
<i>Glycine max</i> (L.) Merr.	Sojabohne	TP 80/1 vom 15.3.2017
<i>Gossypium</i> spp.	Baumwolle	TP 88/1 vom 19.4.2016
<i>Helianthus annuus</i> L.	Sonnenblume	TP 81/1 vom 31.10.2002
<i>Linum usitatissimum</i> L.	Lein	TP 57/2 vom 19.3.2014
<i>Sinapis alba</i> L.	Weißer Senf	TP 179/1 vom 15.3.2017
<i>Avena nuda</i> L.	Nackthafer	TP 20/2 vom 1.10.2015
<i>Avena sativa</i> L. (einschl. <i>A. byzantina</i> K. Koch)	Saathafer, Hafer (einschl. Mittelmeerhafer)	TP 20/2 vom 1.10.2015
<i>Hordeum vulgare</i> L.	Gerste	TP 19/4 vom 1.10.2015
<i>Oryza sativa</i> L.	Reis	TP 16/3 vom 1.10.2015
<i>Secale cereale</i> L.	Roggen	TP 58/1 vom 31.10.2002
<i>xTriticosecale</i> Wittm. ex A. Camus	Hybriden aus der Kreuzung einer Art der Gattung <i>Triticum</i> mit einer Art der Gattung <i>Secale</i>	TP 121/2 Rev. 1 vom 16.2.2011
<i>Triticum aestivum</i> L.	Weizen	TP 3/4 Rev. 2 vom 16.2.2011
<i>Triticum durum</i> Desf.	Hartweizen	TP 120/3 vom 19.3.2014
<i>Zea mays</i> L.	Mais	TP 2/3 vom 11.3.2010
<i>Solanum tuberosum</i> L.	Kartoffel/Erdapfel	TP 23/3 vom 15.3.2017

(¹) Der Wortlaut dieser Protokolle ist auf der CPVO-Website (www.cpvo.europa.eu) zu finden.

ANHANG II

Verzeichnis der Arten gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b, die den UPOV-Prüfungsrichtlinien ⁽¹⁾ entsprechen müssen

Wissenschaftliche Bezeichnung	Gebrauchliche Bezeichnung	UPOV-Richtlinie
<i>Beta vulgaris</i> L.	Runkelrübe	TG/150/3 vom 4.11.1994
<i>Agrostis canina</i> L.	Hundsstraußgras	TG/30/6 vom 12.10.1990
<i>Agrostis gigantea</i> Roth.	Weißes Straußgras	TG/30/6 vom 12.10.1990
<i>Agrostis stolonifera</i> L.	Flechtstraußgras	TG/30/6 vom 12.10.1990
<i>Agrostis capillaris</i> L.	Rotes Straußgras	TG/30/6 vom 12.10.1990
<i>Bromus catharticus</i> Vahl	Horntrespe	TG/180/3 vom 4.4.2001
<i>Bromus sitchensis</i> Trin.	Alaska-Trespe	TG/180/3 vom 4.4.2001
<i>Dactylis glomerata</i> L.	Knaulgras	TG/31/8 vom 17.4.2002
<i>xFestulolium</i> Asch. et Graebn.	Hybriden aus der Kreuzung einer Art der Gattung <i>Festuca</i> mit einer Art der Gattung <i>Lolium</i>	TG/243/1 vom 9.4.2008
<i>Phleum nodosum</i> L.	Zwiebellieschgras, Knollentimothe	TG/34/6 vom 7.11.1984
<i>Phleum pratense</i> L.	Lieschgras	TG/34/6 vom 7.11.1984
<i>Lotus corniculatus</i> L.	Hornschotenklee	TG 193/1 vom 9.4.2008
<i>Lupinus albus</i> L.	Weißer Lupine	TG/66/4 vom 31.3.2004
<i>Lupinus angustifolius</i> L.	Blaue Lupine, Schmalblättrige Lupine	TG/66/4 vom 31.3.2004
<i>Lupinus luteus</i> L.	Gelbe Lupine	TG/66/4 vom 31.3.2004
<i>Medicago doliaata</i> Carmign.	[Straight-spined medic]	TG 228/1 vom 5.4.2006
<i>Medicago italica</i> (Mill.) Fiori	[Disc medic]	TG 228/1 vom 5.4.2006
<i>Medicago littoralis</i> Rohde ex Loisel.	[Shore medic/Strand medic]	TG 228/1 vom 5.4.2006
<i>Medicago lupulina</i> L.	Gelbklee	TG 228/1 vom 5.4.2006
<i>Medicago murex</i> Willd.	Stachel-Schneckenklee, Kurzstacheliger Schneckenklee	TG 228/1 vom 5.4.2006
<i>Medicago polymorpha</i> L.	Rauer Schneckenklee	TG 228/1 vom 5.4.2006
<i>Medicago rugosa</i> Desr.	Rippen-Schneckenklee	TG 228/1 vom 5.4.2006
<i>Medicago sativa</i> L.	Blaue Luzerne	TG/6/5 vom 6.4.2005
<i>Medicago scutellata</i> (L.) Mill.	Schild-Schneckenklee	TG 228/1 vom 5.4.2006
<i>Medicago truncatula</i> Gaertn.	Gestutzter Schneckenklee	TG 228/1 vom 5.4.2006
<i>Medicago</i> × <i>varia</i> T. Martyn	Bastardluzerne, Sandluzerne	TG/6/5 vom 6.4.2005
<i>Trifolium pratense</i> L.	Rotklee	TG/5/7 vom 4.4.2001
<i>Trifolium repens</i> L.	Weißklee	TG/38/7 vom 9.4.2003
<i>Vicia faba</i> L.	Ackerbohne	TG/8/6 vom 17.4.2002
<i>Arachis hypogaea</i> L.	Erdnuss	TG/93/4 vom 9.4.2014
<i>Brassica rapa</i> L. var. <i>silvestris</i> (Lam.) Briggs	Rübse	TG/185/3 vom 17.4.2002
<i>Carthamus tinctorius</i> L.	Safflor	TG/134/3 vom 12.10.1990
<i>Papaver somniferum</i> L.	Schlafmohn, Mohn	TG/166/4 vom 9.4.2014
<i>Sorghum bicolor</i> (L.) Moench	Sorghum	TG/122/4 vom 25.3.2015
<i>Sorghum sudanense</i> (Piper) Stapf.	Sudangras	TG 122/4 vom 25.3.2015
<i>Sorghum bicolor</i> (L.) Moench × <i>Sorghum sudanense</i> (Piper) Stapf	Hybriden aus der Kreuzung von <i>Sorghum bicolor</i> und <i>Sorghum sudanense</i>	TG 122/4 vom 25.3.2015 ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Der Wortlaut dieser Richtlinien ist auf der UPOV-Website (www.upov.int) zu finden.

TEIL B

„ANHANG I

Verzeichnis der Arten gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a, die den CPVO-Testprotokollen ⁽¹⁾ entsprechen müssen

Wissenschaftliche Bezeichnung	Gebräuchliche Bezeichnung	CPVO-Protokoll
<i>Allium cepa</i> L. (Cepa-Gruppe)	Zwiebel und Lauchzwiebel	TP 46/2 vom 1.4.2009
<i>Allium cepa</i> L. (Aggregatum-Gruppe)	Schalotte	TP 46/2 vom 1.4.2009
<i>Allium fistulosum</i> L.	Winterheckenzwiebel	TP 161/1 vom 11.3.2010
<i>Allium porrum</i> L.	Porree	TP 85/2 vom 1.4.2009
<i>Allium sativum</i> L.	Knoblauch	TP 162/1 vom 25.3.2004
<i>Allium schoenoprasum</i> L.	Schnittlauch	TP 198/2 vom 11.3.2015
<i>Apium graveolens</i> L.	Sellerie	TP 82/1 vom 13.3.2008
<i>Apium graveolens</i> L.	Knollensellerie	TP 74/1 vom 13.3.2008
<i>Asparagus officinalis</i> L.	Spargel	TP 130/2 vom 16.2.2011
<i>Beta vulgaris</i> L.	Rote Rübe einschließlich der Sorte 'Cheltenham beet'	TP 60/1 vom 1.4.2009
<i>Beta vulgaris</i> L.	Mangold oder Beißkohl	TP 106/1 vom 11.3.2015
<i>Brassica oleracea</i> L.	Grünkohl	TP 90/1 vom 16.2.2011
<i>Brassica oleracea</i> L.	Blumenkohl/Karfiol	TP 45/2 Rev. vom 15.3.2017
<i>Brassica oleracea</i> L.	Broccoli oder Calabrese	TP 151/2 Rev. vom 15.3.2017
<i>Brassica oleracea</i> L.	Rosenkohl/Kohlsprossen	TP 54/2 Rev. vom 15.3.2017
<i>Brassica oleracea</i> L.	Kohlrabi	TP 65/1 Rev. vom 15.3.2017
<i>Brassica oleracea</i> L.	Wirsing, Weißkohl und Rotkohl	TP 48/3 Rev. vom 15.3.2017
<i>Brassica rapa</i> L.	Chinakohl	TP 105/1 vom 13.3.2008
<i>Capsicum annuum</i> L.	Chili oder Paprika	TP 76/2 Rev. vom 15.3.2017
<i>Cichorium endivia</i> L.	Krausblättrige Endivie und vollblättrige Endivie	TP 118/3 vom 19.3.2014
<i>Cichorium intybus</i> L.	Wurzelzichorie	TP 172/2 vom 1.12.2005
<i>Cichorium intybus</i> L.	Chicorée	TP 173/1 vom 25.3.2004
<i>Citrullus lanatus</i> (Thunb.) Matsum. et Nakai	Wassermelone	TP 142/2 vom 19.3.2014
<i>Cucumis melo</i> L.	Melone oder Zuckermelone	TP 104/2 vom 21.3.2007
<i>Cucumis sativus</i> L.	Speisegurke und Gewürzgurke	TP 61/2 vom 13.3.2008
<i>Cucurbita maxima</i> Duchesne	Riesenkürbis	TP 155/1 vom 11.3.2015
<i>Cucurbita pepo</i> L.	Gartenkürbis oder Zucchini	TP 119/1 Rev. vom 19.3.2014
<i>Cynara cardunculus</i> L.	Artischocke und Kardone	TP 184/2 vom 27.2.2013
<i>Daucus carota</i> L.	Karotte und Futtermöhre	TP 49/3 vom 13.3.2008
<i>Foeniculum vulgare</i> Mill.	Fenchel	TP 183/1 vom 25.3.2004
<i>Lactuca sativa</i> L.	Grüner Salat	TP 13/5 Rev. 2 vom 15.3.2017
<i>Solanum lycopersicum</i> L.	Tomate/Paradeiser	TP 44/4 Rev. 2 vom 19.4.2016
<i>Petroselinum crispum</i> (Mill.) Nyman ex A. W. Hill	Petersilie	TP 136/1 vom 21.3.2007
<i>Phaseolus coccineus</i> L.	Prunkbohne oder Feuerbohne	TP 9/1 vom 21.3.2007

⁽¹⁾ Der Wortlaut dieser Protokolle ist auf der CPVO-Website (www.cpvo.europa.eu) zu finden.

Wissenschaftliche Bezeichnung	Gebräuchliche Bezeichnung	CPVO-Protokoll
<i>Phaseolus vulgaris</i> L.	Buschbohne und Stangenbohne	TP 12/4 vom 27.2.2013
<i>Pisum sativum</i> L. (partim)	Runzelerbse, Rollerbse und Zuckererbse	TP 7/2 Rev. 2 vom 15.3.2017
<i>Raphanus sativus</i> L.	Radieschen, Rettich	TP 64/2 Rev. vom 11.3.2015
<i>Rheum rhubarbarum</i> L.	Rhabarber	TP 62/1 vom 19.4.2016
<i>Scorzonera hispanica</i> L.	Schwarzwurzel	TP 116/1 vom 11.3.2015
<i>Solanum melongena</i> L.	Aubergine/Melanzani oder Eierfrucht	TP 117/1 vom 13.3.2008
<i>Spinacia oleracea</i> L.	Spinat	TP 55/5 Rev. 2 vom 15.3.2017
<i>Valerianella locusta</i> (L.) Laterr.	Rapunzel oder Feldsalat/Vogelersalat	TP 75/2 vom 21.3.2007
<i>Vicia faba</i> L. (partim)	Dicke Bohne oder Puffbohne	TP Broadbean/1 vom 25.3.2004
<i>Zea mays</i> L. (partim)	Süßmais und Puffmais	TP 2/3 vom 11.3.2010
<i>Solanum lycopersicum</i> L. × <i>Solanum habrochaites</i> S. Knapp & D.M. Spooner; <i>Solanum lycopersicum</i> L. × <i>Solanum peruvianum</i> (L.) Mill.; <i>Solanum lycopersicum</i> L. × <i>Solanum cheesmaniae</i> (L. Ridley) Fosberg	Tomate/Paradeiser — Wurzelstöcke	TP 294/1 Rev. 2 vom 15.3.2017
<i>Cucurbita maxima</i> × <i>Cucurbita moschata</i>	Interspezifische Hybriden von <i>Cucurbita maxima</i> Duch. × <i>Cucurbita moschata</i> Duch. für den Einsatz als Wurzelstöcke	TP 311/1 vom 15.3.2017

ANHANG II

Verzeichnis der Arten gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b, die den UPOV-Prüfungsrichtlinien ⁽¹⁾ entsprechen müssen

Wissenschaftliche Bezeichnung	Gebräuchliche Bezeichnung	UPOV-Richtlinie
<i>Brassica rapa</i> L.	Speiserübe	TG/37/10 vom 4.4.2001
<i>Cichorium intybus</i> L.	Breitblättriger Chicorée oder italienische Zichorie	TG 154/4 vom 5.4.2017 ⁴

⁽¹⁾ Der Wortlaut dieser Richtlinien ist auf der UPOV-Website (www.upov.int) zu finden.

BESCHLÜSSE

BESCHLUSS (GASP) 2018/101 DES RATES

vom 22. Januar 2018

über die Förderung wirksamer Waffenausfuhrkontrollen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 28 Absatz 1 und Artikel 31 Absatz 1,

auf Vorschlag der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Europäischen Sicherheitsstrategie, die vom Europäischen Rat am 12. Dezember 2003 angenommen wurde, werden fünf wesentliche Herausforderungen genannt, mit denen sich die Union auseinandersetzen hat: Terrorismus, Verbreitung von Massenvernichtungswaffen, regionale Konflikte, Staatsversagen und organisierte Kriminalität. Bei vier dieser fünf Herausforderungen sind die Auswirkungen einer unkontrollierten Verbreitung konventioneller Waffen von entscheidender Bedeutung. In besagter Strategie wird hervorgehoben, wie wichtig Ausfuhrkontrollen für die Eindämmung der Verbreitung von Waffen sind. In der neuen Globalen Strategie für die Außen- und Sicherheitspolitik der Union mit dem Titel „Gemeinsame Vision, gemeinsames Handeln: Ein stärkeres Europa“, die die Hohe Vertreterin am 28. Juni 2016 vorgelegt hat, wird bekräftigt, dass die Union für die Universalisierung sowie die uneingeschränkte Umsetzung und Durchsetzung der Übereinkünfte und Regelungen in den Bereichen multilaterale Abrüstung, Nichtverbreitung und Rüstungskontrolle eintritt.
- (2) Die Union hat am 5. Juni 1998 einen politisch verbindlichen Verhaltenskodex für Waffenausfuhren angenommen, der gemeinsame Kriterien für die Regulierung des legalen Handels mit konventionellen Waffen festlegt.
- (3) Die vom Europäischen Rat auf seiner Tagung vom 15. und 16. Dezember 2005 angenommene Strategie der Union zur Bekämpfung der Anhäufung von Kleinwaffen und leichten Waffen und zugehöriger Munition sowie des unerlaubten Handels damit sieht vor, dass die Union auf regionaler und internationaler Ebene sowohl die Verschärfung der Ausfuhrkontrollen unterstützt als auch die Anwendung der Kriterien des Verhaltenskodex für Waffenausfuhren propagiert, indem sie Drittländern unter anderem bei der Ausarbeitung der einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften hilft und Maßnahmen für mehr Transparenz fördert.
- (4) Der Verhaltenskodex für Waffenausfuhren wurde am 8. Dezember 2008 durch den Gemeinsamen Standpunkt 2008/944/GASP des Rates ⁽¹⁾ ersetzt, in dem acht Kriterien festgelegt sind, anhand derer Ausfuhranträge für konventionelle Waffen zu prüfen sind. Ferner enthält er ein Mitteilungs- und Konsultationsverfahren für Verweigerungen von Waffenausfuhrgenehmigungen sowie Transparenzmaßnahmen wie beispielsweise die jährliche Veröffentlichung eines Jahresberichts der EU über Waffenausfuhren. Eine Reihe von Drittländern hat sich dem Gemeinsamen Standpunkt 2008/944/GASP angeschlossen.
- (5) Nach Artikel 11 des Gemeinsamen Standpunkts 2008/944/GASP setzen sich die Mitgliedstaaten nach Kräften dafür ein, andere Militärtechnologie und Militärgüter exportierende Staaten zu ermutigen, die Grundsätze dieses Gemeinsamen Standpunkts anzuwenden.
- (6) Der Vertrag über den Waffenhandel (ATT) wurde im April 2013 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommen und trat am 24. Dezember 2014 in Kraft. Er soll für mehr Transparenz und Verantwortung im Waffenhandel sorgen. Wie im Gemeinsamen Standpunkt 2008/944/GASP werden im ATT mehrere Kriterien für die Risikobewertung festgelegt, anhand derer Waffenexporte zu prüfen sind. Die Union unterstützt die wirksame Durchführung und die weltweite Anwendung des ATT konkret durch ihre spezifischen Programme, die auf Grundlage der Beschlüsse 2013/768/GASP ⁽²⁾ und (GASP) 2017/915 ⁽³⁾ des Rates angenommen wurden. Mit den Programmen wird eine Reihe von Drittländern auf ihr Ersuchen hin dabei unterstützt, ihre Systeme zur Kontrolle von Waffentransfers gemäß den Anforderungen des Vertrags zu verstärken.

⁽¹⁾ Gemeinsamer Standpunkt 2008/944/GASP des Rates vom 8. Dezember 2008 betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern (ABl. L 335 vom 13.12.2008, S. 99).

⁽²⁾ Beschluss 2013/768/GASP des Rates vom 16. Dezember 2013 über Maßnahmen der EU zur Unterstützung der Durchführung des Vertrags über den Waffenhandel im Rahmen der Europäischen Sicherheitsstrategie (ABl. L 341 vom 18.12.2013, S. 56).

⁽³⁾ Beschluss (GASP) 2017/915 des Rates vom 29. Mai 2017 über Outreach-Maßnahmen der Union zur Unterstützung der Durchführung des Vertrags über den Waffenhandel (ABl. L 139 vom 30.5.2017, S. 38).

- (7) Daher muss sichergestellt sein, dass die im vorliegenden Beschluss und die im Beschluss (GASP) 2017/915 vorgesehenen Sensibilisierungs- und Unterstützungsmaßnahmen einander ergänzen.
- (8) Seit 2008 wurden die Maßnahmen der Union zur Förderung wirksamer und transparenter Waffenausfuhrkontrollen im Rahmen der Gemeinsamen Aktion 2008/230/GASP ⁽¹⁾ und der Beschlüsse 2009/1012/GASP ⁽²⁾, 2012/711/GASP ⁽³⁾ und (GASP) 2015/2309 ⁽⁴⁾ des Rates weiterentwickelt. Im Einklang mit den Grundsätzen des Gemeinsamen Standpunkts 2008/944/GASP des Rates und den darin verankerten Kriterien für die Risikobewertung wurde mit den durchgeführten Maßnahmen insbesondere die weiter gehende regionale Zusammenarbeit gefördert sowie für mehr Transparenz und Verantwortung gesorgt. Zielgruppe der betreffenden Maßnahmen waren traditionell Drittländer in der östlichen und südlichen Nachbarschaft der Union.
- (9) In den letzten Jahren hat die Union zudem Drittländer bei der Verbesserung ihrer Ausfuhrkontrollen von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck unterstützt, und eine wirksame Koordinierung sollte zwischen den unter diesen Beschluss fallenden Maßnahmen auf dem Gebiet der Waffenausfuhrkontrolle und den Maßnahmen für die Ausfuhrkontrollen von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck sichergestellt werden.
- (10) Das deutsche Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) ist vom Rat mit der technischen Durchführung der Beschlüsse 2009/1012/GASP, 2012/711/GASP und (GASP) 2015/2309 betraut worden. Das BAFA ist zudem eine Durchführungsstelle für Projekte zur Unterstützung der wirksamen Durchführung des ATT gemäß den Beschlüssen 2013/768/GASP und (GASP) 2017/915. Das BAFA ist die für Waffenausfuhrkontrollen zuständige Stelle eines EU-Mitgliedstaats und verfügt über ein umfangreiches Wissen und große Erfahrung in Bezug auf Sensibilisierungsmaßnahmen, wobei es überdies seine Kernkompetenzen mit anderen Staaten teilt —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Zur Förderung von Frieden und Sicherheit und im Einklang mit der Europäischen Sicherheitsstrategie verfolgt die Union folgende Ziele:

- a) Förderung wirksamer Waffenausfuhrkontrollen in Drittländern im Einklang mit den im Gemeinsamen Standpunkt 2008/944/GASP und im ATT festgelegten Grundsätzen sowie gegebenenfalls Streben nach Komplementarität und Synergien mit Hilfsprojekten der Union im Bereich der Ausfuhrkontrollen bei Gütern mit doppeltem Verwendungszweck;
- b) Unterstützung der Bemühungen von Drittländern auf nationaler und regionaler Ebene, um für mehr Verantwortung und Transparenz beim Handel mit konventionellen Waffen zu sorgen und das Risiko, dass Waffen für nicht befugte Nutzer abgezweigt werden, zu mindern.

(2) Die Union verfolgt die in Absatz 1 genannten Ziele durch die nachstehend aufgeführten Projektmaßnahmen:

- a) weitere Förderung der Anwendung der Grundsätze und Kriterien des Gemeinsamen Standpunkts 2008/944/GASP und des ATT in Drittländern auf der Grundlage des mit der Durchführung der Beschlüsse (GASP) 2015/2309, 2012/711/GASP und 2009/1012/GASP sowie der Gemeinsamen Aktion 2008/230/GASP Erreichen;
- b) Unterstützung von Drittländern je nach Bedarf bei der Abfassung, Novellierung und Umsetzung der einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die auf die Schaffung eines wirksamen Kontrollsystems für die Ausfuhr konventioneller Waffen abzielen;
- c) Unterstützung von begünstigten Ländern bei der Aus- und Fortbildung der für Ausfuhrgenehmigungen und Rechtsdurchsetzung zuständigen Beamten, um zu gewährleisten, dass Waffenausfuhrkontrollen angemessen angewendet und durchgesetzt werden;
- d) Unterstützung von begünstigten Ländern bei Sensibilisierungsmaßnahmen, die sich an ihre heimische Waffenindustrie richten und sicherstellen sollen, dass die Ausfuhrkontrollvorschriften eingehalten werden;
- e) Förderung der Transparenz und der Verantwortung im internationalen Waffenhandel, unter anderem durch Unterstützung nationaler und regionaler Maßnahmen zur Förderung der Transparenz und einer angemessenen Überwachung der Ausfuhr konventioneller Waffen;

⁽¹⁾ Gemeinsame Aktion 2008/230/GASP des Rates vom 17. März 2008 zur Unterstützung der Maßnahmen der Europäischen Union zur Förderung der Waffenausfuhrkontrolle und der Anwendung der Grundsätze und Kriterien des EU-Verhaltenskodex für Waffenausfuhren in Drittländern (ABl. L 75 vom 18.3.2008, S. 81).

⁽²⁾ Beschluss des Rates 2009/1012/GASP vom 22. Dezember 2009 zur Unterstützung der Maßnahmen der Europäischen Union zur Förderung der Waffenausfuhrkontrolle und der Anwendung der Grundsätze und Kriterien des Gemeinsamen Standpunkts 2008/944/GASP in Drittländern (ABl. L 348 vom 29.12.2009, S. 16).

⁽³⁾ Beschluss 2012/711/GASP des Rates vom 19. November 2012 über Unterstützung für Maßnahmen der Union zur Förderung der Waffenausfuhrkontrolle und der Anwendung der Grundsätze und Kriterien des Gemeinsamen Standpunkts 2008/944/GASP in Drittländern (ABl. L 321 vom 20.11.2012, S. 62).

⁽⁴⁾ Beschluss (GASP) 2015/2309 des Rates vom 10. Dezember 2015 über die Förderung wirksamer Waffenausfuhrkontrollen (ABl. L 326 vom 11.12.2015, S. 56).

- f) Bestärkung jener begünstigten Länder, die noch keine Schritte in Richtung auf einen Beitritt zum ATT unternommen haben, diesem beizutreten, und Bestärkung der Unterzeichner des ATT, ihn zu ratifizieren;
- g) Förderung einer stärkeren Berücksichtigung des Risikos, dass Waffen abgezweigt werden, sowie risikomindernder Maßnahmen sowohl was die Ein- als auch was die Ausfuhr betrifft.

Eine ausführliche Beschreibung der in diesem Absatz genannten Projektmaßnahmen ist im Anhang enthalten.

Artikel 2

- (1) Der Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik (im Folgenden „Hoher Vertreter“) ist für die Durchführung dieses Beschlusses zuständig.
- (2) Die Durchführung der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Projektmaßnahmen erfolgt durch das deutsche Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA). Die Benennung des BAFA ist aufgrund seiner nachgewiesenen Erfahrung, Qualifikation und notwendigen Expertise, die die gesamte Bandbreite der einschlägigen Maßnahmen der Union auf dem Gebiet der Waffenausfuhrkontrolle abdecken, gerechtfertigt.
- (3) Das BAFA nimmt seine Aufgaben unter der Verantwortung des Hohen Vertreters wahr. Hierfür trifft der Hohe Vertreter die notwendigen Vereinbarungen mit dem BAFA.

Artikel 3

- (1) Der finanzielle Bezugsrahmen für die Durchführung der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Projektaktivitäten beträgt 1 304 107,28 EUR.
- (2) Die mit dem Betrag nach Absatz 1 finanzierten Ausgaben werden gemäß den für den Haushalt der Union geltenden Verfahren und Regeln verwaltet.
- (3) Die Kommission beaufsichtigt die ordnungsgemäße Verwaltung des in Absatz 1 genannten finanziellen Bezugsrahmens. Hierfür schließt sie ein Finanzierungsabkommen mit dem BAFA. Darin wird festgelegt, dass das BAFA zu gewährleisten hat, dass dem Beitrag der Union die seinem Umfang entsprechende öffentliche Beachtung zuteilwird.
- (4) Die Kommission bemüht sich, das in Absatz 3 genannte Finanzierungsabkommen so bald wie möglich nach Inkrafttreten dieses Beschlusses zu schließen. Sie unterrichtet den Rat über etwaige Schwierigkeiten dabei und teilt ihm den Zeitpunkt mit, zu dem das Finanzierungsabkommen geschlossen wird.

Artikel 4

Der Hohe Vertreter unterrichtet den Rat auf der Grundlage regelmäßiger Berichte des BAFA über die Durchführung dieses Beschlusses. Diese Berichte bilden die Grundlage für die Bewertung durch den Rat. Die Kommission erstattet Bericht über die finanziellen Aspekte der Durchführung der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Projektmaßnahmen.

Artikel 5

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Die Geltungsdauer dieses Beschlusses endet 30 Monate nach Abschluss des in Artikel 3 Absatz 3 genannten Finanzierungsabkommens oder sechs Monate nach Annahme dieses Beschlusses, wenn innerhalb dieser Zeit kein Finanzierungsabkommen geschlossen wurde.

Geschehen zu Brüssel am 22. Januar 2018.

Im Namen des Rates
Die Präsidentin
F. MOGHERINI

ANHANG

PROJEKTMASSNAHMEN NACH ARTIKEL 1 ABSATZ 2**1. Ziele**

Die Ziele dieses Beschlusses bestehen darin, eine Verschärfung der von Drittländern bei Waffentransfers durchgeführten Kontrollen zu fördern und Anstrengungen zu unterstützen, die Drittländer auf nationaler und regionaler Ebene unternehmen, um für mehr Verantwortung und Transparenz beim internationalen Handel mit konventionellen Waffen zu sorgen und das Risiko, dass Waffen für nicht befugte Nutzer abgezweigt werden, einzudämmen. Diese Ziele sollten, soweit angezeigt, die Förderung der Anwendung der Grundsätze und Kriterien des Gemeinsamen Standpunkts 2008/944/GASP und des ATT einschließen. Dabei sollten gegebenenfalls Komplementarität und Synergien mit Hilfsprojekten der Union im Bereich der Ausfuhrkontrollen bei Gütern mit doppeltem Verwendungszweck angestrebt werden.

Um die oben genannten Ziele verwirklichen zu können, sollte die Union weiterhin die Anwendung der Standards des Gemeinsamen Standpunkts 2008/944/GASP fördern und sich dabei auf das stützen, was mittels der Durchführung der Beschlüsse (GASP) 2015/2309, 2012/711/GASP und 2009/1012/GASP und der Gemeinsamen Aktion 2008/230/GASP erreicht wurde. Zu diesem Zweck sollten die begünstigten Länder je nach Bedarf bei der Abfassung, Novellierung und Umsetzung der einschlägigen, der Förderung eines wirksamen Kontrollsystems für den Transfer konventioneller Waffen dienenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften unterstützt werden. Ferner sollten sie Unterstützung erhalten, um das Risiko, dass Waffen abgezweigt werden, bewerten und risikomindernde Maßnahmen treffen zu können.

Unterstützt werden sollten auch die Aus- und Fortbildung der für Ausfuhrgenehmigungen und Rechtsdurchsetzung zuständigen Beamten, die mit der Durchführung und Durchsetzung der Waffentransferkontrollen betraut sind, sowie nationale und regionale Maßnahmen, durch die auf mehr Transparenz bei der Ausfuhr konventioneller Waffen und auf eine angemessene Überwachung dieser Ausfuhren hingewirkt wird. Darüber hinaus sollten Kontakte zur Privatwirtschaft ebenso wie die Einhaltung der einschlägigen nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften gefördert werden, die den Transfer von Waffen regeln.

2. Auswahl der Durchführungsstelle

Mit der Durchführung dieses Ratsbeschlusses wird das BAFA betraut. Das BAFA wird gegebenenfalls mit den Ausfuhrkontrollstellen der Mitgliedstaaten, maßgeblichen regionalen und internationalen Organisationen, Reflexionsgruppen, Forschungsinstituten und NRO zusammenarbeiten.

Das BAFA verfügt über eine herausragende Erfahrung, was die Unterstützung bei Ausfuhrkontrollen und was Sensibilisierungsmaßnahmen anbelangt. Es hat diese Erfahrung in allen maßgeblichen Bereichen der strategischen Ausfuhrkontrolle — CBRN-Güter, Güter mit doppeltem Verwendungszweck und Waffen — erworben. Im Rahmen der einschlägigen Programme und Maßnahmen hat es eine gründliche Kenntnis der Ausfuhrkontrollsysteme der meisten unter diesen Beschluss fallenden Länder erlangt.

Was die Unterstützung bei der Waffenausfuhrkontrolle und die Sensibilisierungsmaßnahmen anbelangt, so hat das BAFA die Durchführung der Beschlüsse 2009/1012/GASP, 2012/711/GASP und (GASP) 2015/2309 erfolgreich abgeschlossen. Es ist ebenfalls mit der technischen Durchführung des Programms zur Unterstützung der Durchführung des Vertrags über den Waffenhandel gemäß den Beschlüssen 2013/768/GASP und (GASP) 2017/915 betraut.

Infolgedessen ist das BAFA in einer idealen Position, um die Stärken und Schwächen der Ausfuhrkontrollsysteme von Ländern zu erkennen, die zur Zielgruppe der in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen gehören werden. Es ist somit am besten in der Lage, Synergien zwischen den verschiedenen Programmen zur Unterstützung bei der Waffenausfuhrkontrolle und den verschiedenen Sensibilisierungsprogrammen zu fördern und unnötige Überschneidungen zu vermeiden.

3. Koordinierung mit anderen Hilfsprojekten der Union im Bereich der Ausfuhrkontrolle

Gestützt auf die Erfahrungen bei vorhergehenden Sensibilisierungsmaßnahmen der Union im Bereich der Ausfuhrkontrollen sowohl bei Gütern mit doppeltem Verwendungszweck als auch bei konventionellen Waffen sollten Synergien und Komplementarität angestrebt werden. Deshalb sollten die unter den Nummern 5.2.1 bis 5.2.3 und 5.2.5 aufgeführten Maßnahmen, soweit angemessen, in Verbindung mit anderen aus dem GASP-Haushalt finanzierten Maßnahmen — insbesondere den im Beschluss (GASP) 2017/915 vorgesehenen Maßnahmen — oder mit anderen Maßnahmen zur Ausfuhrkontrolle bei Gütern mit doppeltem Verwendungszweck durchgeführt werden, die aus nicht unter den GASP-Haushalt fallenden Finanzierungsinstrumenten der Union finanziert werden. Insbesondere sollten aufeinander folgende Veranstaltungen ins Auge gefasst werden. Hierbei sind die für die Nutzung der einschlägigen Finanzierungsinstrumente der Union geltenden rechtlichen und finanziellen Begrenzungen uneingeschränkt zu beachten.

4. Koordinierung mit Hilfsprojekten anderer Geber im Bereich der Ausfuhrkontrolle

Gegebenenfalls sollten Synergien und Komplementarität mit Hilfsprojekten anderer Geber im Bereich der Ausfuhrkontrolle angestrebt werden. Wie unter Nummer 3 erwähnt, sollte insbesondere bei den unter den Nummern 5.2.1 bis 5.2.3 und 5.2.5 aufgeführten Maßnahmen eine Koordinierung mit anderen Gebern erfolgen. Auch hier gilt das, was unter Nummer 3 zu aufeinander folgenden Veranstaltungen gesagt wurde.

5. Beschreibung der Projektmaßnahmen

5.1. Projektziele

Das Hauptziel besteht darin, technische Unterstützung für eine Reihe begünstigter Länder bereitzustellen, die nachweislich bereit sind, ihre Normen und Verfahren auf dem Gebiet der Waffenausfuhrkontrolle zu verbessern. Deswegen wird bei den zu ergreifenden Maßnahmen dem Status der begünstigten Länder Rechnung getragen, und zwar insbesondere im Hinblick auf die Frage,

- ob die begünstigten Länder internationalen Ausfuhrkontrollregelungen für den Transfer von konventionellen Waffen und von Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck beigetreten sind bzw. den Beitritt beantragt haben;
- ob die begünstigten Länder einen Antrag auf Beitritt zur Union gestellt haben und ob es sich bei ihnen um offizielle oder potenzielle Bewerberländer handelt;
- welchen Standpunkt die begünstigten Länder in Bezug auf den ATT vertreten.

Haben die infrage kommenden begünstigten Länder den ATT lediglich unterzeichnet, sollte versucht werden, mit den Maßnahmen, soweit dies machbar ist, eindeutig zu klären, welche Hindernisse einer Ratifizierung des Vertrags entgegenstehen, insbesondere, wenn die Hindernisse rechtlicher oder regulatorischer Art und durch fehlende oder unzureichende Umsetzungskapazitäten bedingt sind. Bei Bedarf sollte eine mögliche Unterstützung durch die Union im Rahmen des Beschlusses (GASP) 2017/915 angestrebt werden. Sind die zur Zielgruppe gehörenden Länder in Bezug auf den Vertrag über den Waffenhandel noch nicht tätig geworden (haben den Vertrag also weder unterzeichnet noch ratifiziert und sind ihm auch nicht beigetreten), so sollte durch die Maßnahmen auf einen Beitritt zu dem Vertrag hingewirkt werden, eventuell mit der Unterstützung anderer begünstigter Länder, die den Vertrag ratifiziert haben.

Ein weiteres komplementäres Ziel besteht darin, eine Reihe von Drittländern zu sensibilisieren, damit sie das Risiko, dass Güter abgezweigt werden, bewerten und entsprechende risikomindernde Maßnahmen ergreifen, und zwar sowohl im Hinblick auf die Aus- als auch auf die Einfuhr.

5.2. Projektbeschreibung

5.2.1. Regionale Seminare

Im Rahmen des Projekts werden maximal acht zweitägige Workshops mit Schulungsmaßnahmen zu den relevanten Bereichen der Ausfuhrkontrolle bei konventionellen Waffen veranstaltet.

Zum Kreis der potenziellen Seminarteilnehmer (maximal 35) zählen Regierungsbeamte der begünstigten Länder. Bei Bedarf können auch Vertreter der nationalen Parlamente sowie der Wirtschaft und der Zivilgesellschaft eingeladen werden.

Die Schulungsmaßnahmen werden von Experten aus den nationalen Verwaltungen der Mitgliedstaaten (einschließlich ehemaliger Beamter), von Vertretern der Länder, die sich dem Gemeinsamen Standpunkt 2008/944/GASP angeschlossen haben, sowie von Vertretern der Privatwirtschaft und der Zivilgesellschaft durchgeführt.

Die Workshops können in einem begünstigten Land oder an einem anderen, vom Hohen Vertreter in Absprache mit der Gruppe „Ausfuhr konventioneller Waffen“ bestimmten Ort stattfinden.

Die regionalen Workshops werden wie folgt veranstaltet:

- a) maximal zwei Workshops für die südosteuropäischen Länder; die in die Europäische Nachbarschaftspolitik einbezogenen osteuropäischen und kaukasischen Länder und die Türkei werden zu mindestens einem Workshop eingeladen;
- b) maximal zwei Workshops für die in die Europäische Nachbarschaftspolitik einbezogenen osteuropäischen und kaukasischen Länder; die südosteuropäischen Länder und die Türkei werden zu mindestens einem Workshop eingeladen;
- c) maximal zwei Workshops für die in die Europäische Nachbarschaftspolitik einbezogenen nordafrikanischen Mittelmeerländer; die in die Europäische Nachbarschaftspolitik einbezogenen Länder der südlichen Nachbarschaft werden zu mindestens einem Workshop eingeladen;
- d) maximal zwei Workshops für Zentralasien; die in die Europäische Nachbarschaftspolitik einbezogenen osteuropäischen und kaukasischen Länder werden zu mindestens einem Workshop eingeladen.

Es ist möglich, dass sich diese regionale Aufteilung — zwei Workshops je Region — aufgrund ungünstiger Umstände (z. B. unerwartet zu geringe Teilnehmerzahl, Ausbleiben eines ernst zu nehmenden Angebots seitens der begünstigten Länder der Region, einen Workshop auszurichten, oder Überschneidung mit anderen Aktivitäten anderer Veranstalter von Sensibilisierungsmaßnahmen) nicht verwirklichen lässt. Findet ein Workshop oder finden mehrere Workshops nicht statt, so können in der/den oben genannten anderen Region/en entsprechend mehr Workshops durchgeführt werden, wobei jedoch die Zahl von insgesamt acht Workshops nicht überschritten werden darf.

5.2.2. Studienaufenthalte

Das Projekt umfasst maximal vier zweitägige Studienaufenthalte von Regierungsbeamten bei den entsprechenden Behörden von Mitgliedstaaten.

Die Teilnehmer sollten aus zwei bis vier begünstigten Ländern kommen, wobei die begünstigten Länder nicht unbedingt derselben Region angehören müssen.

Das Projekt umfasst zudem maximal drei zweitägige Studienaufenthalte von Regierungsbeamten, Zollbeamten und/oder und für Ausfuhrgenehmigungen zuständigen Beamten begünstigter Länder bei den entsprechenden Behörden anderer begünstigter Länder.

5.2.3. Individuelle Unterstützung begünstigter Länder

Das Projekt umfasst maximal zehn Workshop-Tage insgesamt für einzelne begünstigte Länder, die es beantragen; die entsprechenden Veranstaltungen richten sich an Staatsbedienstete der begünstigten Länder, einschließlich Regierungsbeamter sowie für Ausfuhrgenehmigungen und für die Durchsetzung von Ausfuhrkontrollen zuständiger Beamter. Die Veranstaltungen werden vorzugsweise in den jeweiligen begünstigten Ländern durchgeführt. Entsprechend dem genauen Bedarf und der Verfügbarkeit der Experten der begünstigten Länder und der EU-Mitgliedstaaten werden die insgesamt verfügbaren zehn Tage auf Veranstaltungen mit einer Dauer von mindestens zwei Tagen aufgeteilt.

Experten aus den nationalen Verwaltungen der Mitgliedstaaten (einschließlich ehemaliger Beamter), von Vertretern der Länder, die sich dem Gemeinsamen Standpunkt 2008/944/GASP angeschlossen haben, sowie von Vertretern der Privatwirtschaft und der Zivilgesellschaft werden ihre Fachkenntnisse miteinander teilen.

Diese Workshops im Rahmen der individuellen Unterstützung werden hauptsächlich auf Ersuchen der begünstigten Länder durchgeführt. Bei diesen Workshops soll — beispielsweise am Rande eines regionalen Workshops oder während regelmäßiger Kontakte mit EU-Experten und mit dem BAFA — auf ein bestimmtes Thema oder einen bestimmten Bedarf eingegangen werden, das bzw. der von dem begünstigten Land zur Sprache gebracht wird.

5.2.4. Expertentreffen

Das Projekt umfasst ein eintägiges Expertentreffen in Brüssel für Staatsbedienstete, einschließlich Regierungsbeamter sowie für Ausfuhrgenehmigungen und für die Durchsetzung von Ausfuhrkontrollen zuständiger Beamter, aus begünstigten Ländern der Region Südosteuropa. Dieses Treffen findet am Rande der Sitzungen der Gruppe „Ausfuhr konventioneller Waffen“ statt.

5.2.5. Bewertungsveranstaltungen

Um eine Halbzeit- und eine Abschlussbewertung der im Rahmen dieses Beschlusses durchgeführten Maßnahmen vorzunehmen, werden zwei Expertentreffen in Brüssel — vorzugsweise im Anschluss an eine ordentliche Sitzung der Gruppe „Ausfuhr konventioneller Waffen“ — durchgeführt.

Die Halbzeitbewertung wird im Rahmen eines höchstens eintägigen Workshops vorgenommen, an dem Vertreter der EU-Mitgliedstaaten teilnehmen.

Die Abschlussbewertung wird im Rahmen einer zweitägigen Veranstaltung in Brüssel vorgenommen, an der Vertreter der begünstigten Länder und der EU-Mitgliedstaaten teilnehmen.

Maximal zwei Vertreter (geeignete Regierungsbeamte) jedes begünstigten Landes werden zur Abschlussbewertung eingeladen.

6. Begünstigte Länder

6.1. Von Maßnahmen nach diesem Ratsbeschluss begünstigte Länder

- i) südosteuropäische Länder (Albanien, Bosnien und Herzegowina, die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Montenegro, Serbien und das Kosovo ⁽¹⁾ (gemäß Resolution 1244/99 des VN-Sicherheitsrats));
- ii) in die Europäische Nachbarschaftspolitik einbezogene nordafrikanische Mittelmeerländer (Algerien, Ägypten, Marokko und Tunesien);

⁽¹⁾ Diese Bezeichnung berührt nicht die Standpunkte zum Status und steht im Einklang mit der Resolution 1244/1999 des VN-Sicherheitsrates und dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs zur Unabhängigkeitserklärung des Kosovos.

- iii) in die Europäische Nachbarschaftspolitik einbezogene osteuropäische und kaukasische Länder (Armenien, Aserbaidschan, Belarus, Georgien, Republik Moldau und Ukraine);
- iv) zentralasiatische Länder (Kasachstan, Kirgisistan, Tadschikistan, Turkmenistan und Usbekistan);
- v) in die Europäische Nachbarschaftspolitik einbezogenen Länder der südlichen Nachbarschaft (Jordanien und Libanon);
- vi) Türkei.

6.2. *Änderung des Kreises der begünstigten Länder*

Die Gruppe „Ausfuhr konventioneller Waffen“ kann auf Vorschlag des Hohen Vertreters bei Vorliegen einer angemessenen Begründung entscheiden, die Liste der begünstigten Länder zu ändern. Die Änderungen sollten förmlich zwischen dem BAFA und der EU ausgetauscht werden.

7. Indikatoren für Projektergebnisse und -durchführung

Ergänzend zu der Veranstaltung für die Abschlussbewertung nach Nummer 5.2.5 wird bei der Bewertung der Projektergebnisse Folgendes berücksichtigt:

7.1. *Individuelle Bewertung begünstigter Länder*

Nach Abschluss der vorgesehenen Maßnahmen übermittelt das BAFA dem EAD und der Kommission einen Fortschrittsbericht über jedes begünstigte Land gemäß Nummer 6.1. Dieser Bericht wird in Zusammenarbeit mit den EU-Delegationen in den betreffenden Ländern erstellt und enthält eine Kurzzusammenfassung der Maßnahmen, die während der Geltungsdauer des Beschlusses in dem jeweiligen begünstigten Land durchgeführt wurden. Ferner werden darin die Kapazitäten des begünstigten Landes für Waffentransferkontrollen bewertet. Ist das begünstigte Land Vertragsstaat des Vertrags über den Waffenhandel, so wird ebenfalls bewertet, inwieweit das Land mit den vorhandenen Kapazitäten in der Lage ist, den Vertrag umzusetzen.

7.2. *Folgenabschätzung und Indikatoren für die Projektdurchführung*

Die Folgen der in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen für die begünstigten Länder sollten nach deren Abschluss bewertet werden. Die Folgenabschätzung wird vom Hohen Vertreter vorgenommen, der dabei mit der Arbeitsgruppe „Ausfuhr konventioneller Waffen“ und gegebenenfalls mit den EU-Delegationen in den begünstigten Ländern sowie mit anderen maßgeblichen Akteuren zusammenarbeitet.

Hierfür werden folgende Indikatoren herangezogen:

- das Vorhandensein einschlägiger nationaler Regelungen für Waffentransferkontrollen und die Übereinstimmung bzw. der Grad der Übereinstimmung dieser Regelungen mit dem Gemeinsamen Standpunkt 2008/944/GASP (unter anderem in Hinblick auf die Anwendung der Bewertungskriterien, die Anwendung der Gemeinsamen Militärgüterliste der EU und das Berichtswesen);
- Angaben zu Durchsetzungsfällen, sofern verfügbar;
- die Fähigkeit der begünstigten Länder, Waffenein- und/oder -ausfuhren zu melden (z.B. VN-Register, Jahresberichte im Rahmen des Vertrags über den Waffenhandel, Wassenaar-Arrangement, OSZE, nationale Berichte);
- die Frage, ob sich das begünstigte Land dem Gemeinsamen Standpunkt 2008/944/GASP offiziell angeschlossen hat oder dies beabsichtigt.

In den individuellen Bewertungsberichten nach Nummer 7.1 sollte auf die jeweils geeigneten Indikatoren für die Projektdurchführung Bezug genommen werden.

8. Förderung der Nutzung des Outreach-Webportals der EU ⁽¹⁾

Das P2P-Webportal der EU ist gemäß dem Beschluss 2012/711/GASP als eine unionseigene Ressource entwickelt worden. Es fungiert als gemeinsame Plattform für alle Sensibilisierungsprogramme der Union (Güter und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck, Waffen). Die in den Nummern 5.2.1 bis 5.2.5 aufgeführten Maßnahmen haben verstärkt auf das Outreach-Webportal der Union aufmerksam zu machen und die Nutzung des Portals zu fördern. Teilnehmer an Sensibilisierungsmaßnahmen sollten auf den nicht-öffentlichen Teil des Webportals hingewiesen werden, der ständigen Zugang zu Ressourcen, Dokumenten und Kontakten bietet. Zugleich sollte auch bei anderen Bediensteten, die nicht direkt an Hilfs- und Sensibilisierungsmaßnahmen teilnehmen können, für die Nutzung des Webportals geworben werden. Außerdem sollten die Maßnahmen durch den EU-P2P-Newsletter bekannt gemacht werden.

⁽¹⁾ <https://export-control.jrc.ec.europa.eu/>

9. Sichtbarkeit des Beitrags der EU

Das BAFA ergreift alle geeigneten Maßnahmen, um bekannt zu machen, dass eine Maßnahme von der Europäischen Union finanziert wird. Diese Maßnahmen werden im Einklang mit den von der Europäischen Kommission veröffentlichten Leitlinien für die Kommunikation und die Sichtbarkeit des auswärtigen Handelns der Union (Communication and visibility manual for Union external actions) durchgeführt. Das BAFA wird somit durch entsprechende Imagepflege und Öffentlichkeitsarbeit dafür sorgen, dass der Beitrag der Union in der Öffentlichkeit wahrgenommen wird, und dabei die Rolle der Union herausstellen und der Öffentlichkeit vermitteln, warum der Beschluss gefasst wurde und warum und mit welchem Ergebnis er von der Union unterstützt wird. In den Materialien, die im Zuge des Projekts erstellt werden, wird die Flagge der Union entsprechend den einschlägigen Leitlinien der Union zusammen mit dem Logo des EU-P2P-Ausfuhrkontrollprogramms („EU P2P export control programme“) an gut sichtbarer Stelle eingefügt. Die Unionsdelegationen sollten bei Veranstaltungen in Drittländern einbezogen werden, damit diese auf politischer Ebene besser verfolgt und in der Öffentlichkeit stärker wahrgenommen werden.

Da die geplanten Maßnahmen je nach Art und Umfang stark variieren, wird eine ganze Bandbreite von Werbeinstrumenten eingesetzt, die Folgendes einschließen: traditionelle Medien, Websites, soziale Medien, Informations- und Werbematerial wie etwa Infografiken, Prospekte, Newsletter, Pressemitteilungen und gegebenenfalls weitere Instrumente. Im Rahmen des Projekts in Auftrag gegebene Veröffentlichungen und öffentliche Veranstaltungen werden entsprechend sichtbar gekennzeichnet.

10. Laufzeit

Die Laufzeit des Projekts wird auf insgesamt 24 Monate veranschlagt.

11. Berichterstattung

Das BAFA erstellt halbjährlich und nach Abschluss jeder der beschriebenen Maßnahmen einen Bericht. Die Berichte werden dem Hohen Vertreter spätestens sechs Wochen nach Abschluss der betreffenden Maßnahmen übermittelt.

12. Geschätzte Gesamtkosten des Projekts und finanzieller Beitrag der Union

Die für das von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mitfinanzierte Projekt veranschlagten Gesamtkosten belaufen sich auf 1 451 597,28 EUR. Die für das von der EU finanzierte Projekt veranschlagten Gesamtkosten belaufen sich auf 1 304 107,28 EUR.

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2018/102 DER KOMMISSION**vom 19. Januar 2018****zur Änderung des Anhangs II der Entscheidung 93/52/EWG hinsichtlich der Anerkennung der Autonomen Gemeinschaften Aragonien und Katalonien in Spanien als Gebiete, die amtlich frei von Brucellose (*B. melitensis*) sind***(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2018) 159)***(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 91/68/EWG des Rates vom 28. Januar 1991 zur Regelung tierseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Schafen und Ziegen ⁽¹⁾, insbesondere auf Anhang A Kapitel 1 Abschnitt II,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Richtlinie 91/68/EWG regelt tierseuchenrechtliche Fragen beim Handelsverkehr mit Schafen und Ziegen innerhalb der Union. Sie legt fest, unter welchen Bedingungen Mitgliedstaaten oder Gebiete von Mitgliedstaaten als amtlich frei von Brucellose (*B. melitensis*) anerkannt werden können.
- (2) In Anhang II der Entscheidung 93/52/EWG der Kommission ⁽²⁾ sind die Gebiete von Mitgliedstaaten aufgeführt, die gemäß der Richtlinie 91/68/EWG als amtlich frei von Brucellose (*B. melitensis*) anerkannt sind.
- (3) Spanien hat der Kommission Unterlagen vorgelegt, aus denen hervorgeht, dass für die Autonomen Gemeinschaften Aragonien und Katalonien die in der Richtlinie 91/68/EWG festgelegten Bedingungen für den Status als amtlich frei von Brucellose (*B. melitensis*) in Bezug auf Schaf- und Ziegenbestände erfüllt sind.
- (4) Aus der Bewertung der von Spanien vorgelegten Unterlagen ergibt sich, dass die Autonomen Gemeinschaften Aragonien und Katalonien in Bezug auf Schaf- und Ziegenbestände als amtlich frei von Brucellose (*B. melitensis*) anerkannt werden sollten.
- (5) Der Eintrag für Spanien in Anhang II der Entscheidung 93/52/EWG sollte daher entsprechend geändert werden.
- (6) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang II der Entscheidung 93/52/EWG wird gemäß dem Anhang des vorliegenden Beschlusses geändert.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 19. Januar 2018

Für die Kommission

Vytenis ANDRIUKAITIS

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 46 vom 19.2.1991, S. 19.⁽²⁾ Entscheidung 93/52/EWG der Kommission vom 21. Dezember 1992 zur Feststellung, dass bestimmte Mitgliedstaaten oder Gebiete die Bedingungen betreffend die Brucellose (*B. melitensis*) eingehalten haben, und zur Anerkennung dieser Mitgliedstaaten oder Gebiete als amtlich brucellosefrei (ABl. L 13 vom 21.1.1993, S. 14).

ANHANG

In Anhang II der Entscheidung 93/52/EWG erhält der Eintrag für Spanien folgende Fassung:

„In Spanien:

- Autonome Gemeinschaft Aragonien,
 - Autonome Gemeinschaft Asturien,
 - Autonome Gemeinschaft Balearen,
 - Autonome Gemeinschaft Kanarische Inseln,
 - Autonome Gemeinschaft Kantabrien,
 - Autonome Gemeinschaft Kastilien-La Mancha: die Provinzen Albacete, Cuenca und Guadalajara,
 - Autonome Gemeinschaft Kastilien und León,
 - Autonome Gemeinschaft Katalonien,
 - Autonome Gemeinschaft Extremadura,
 - Autonome Gemeinschaft Galicien,
 - Autonome Gemeinschaft La Rioja,
 - Autonome Gemeinschaft Navarra,
 - Autonome Gemeinschaft Baskenland,
 - Autonome Gemeinschaft Valencia.“
-

EMPFEHLUNGEN

EMPFEHLUNG (EU) 2018/103 DER KOMMISSION

vom 20. Dezember 2017

zur Rechtsstaatlichkeit in Polen in Ergänzung der Empfehlungen (EU) 2016/1374, (EU) 2017/146 und (EU) 2017/1520

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 292,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 27. Juli 2016 nahm die Kommission eine Empfehlung zur Rechtsstaatlichkeit in Polen ⁽¹⁾ an, in der sie ihre Bedenken hinsichtlich der Lage des Verfassungsgerichtshofs darlegte und Empfehlungen zur Ausräumung dieser Bedenken aussprach. Am 21. Dezember 2016 und am 26. Juli 2017 nahm die Kommission ergänzende Empfehlungen zur Rechtsstaatlichkeit in Polen ⁽²⁾ an.
- (2) Die Empfehlungen der Kommission wurden auf der Grundlage des Rahmens zur Stärkung des Rechtsstaatsprinzips ⁽³⁾ angenommen. Im Rahmen zur Stärkung des Rechtsstaatsprinzips wird zum einen dargelegt, wie die Kommission bei klaren Hinweisen auf eine Gefährdung der Rechtsstaatlichkeit in einem Mitgliedstaat der Union reagieren wird, und werden zum anderen die sich aus der Rechtsstaatlichkeit ableitenden Grundsätze erläutert. Der Rahmen zur Stärkung des Rechtsstaatsprinzips enthält Leitlinien für einen Dialog zwischen der Kommission und dem betreffenden Mitgliedstaat, die die Entstehung einer systemischen Gefährdung der Rechtsstaatlichkeit verhindern sollen, die sich zu einer „eindeutige[n] Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung“ ausweiten könnte, was möglicherweise das Verfahren nach Artikel 7 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) auslösen würde. Gibt es klare Hinweise auf eine systemische Gefährdung der Rechtsstaatlichkeit in einem Mitgliedstaat, kann die Kommission auf der Grundlage des Rahmens zur Stärkung des Rechtsstaatsprinzips in einen Dialog mit diesem Mitgliedstaat eintreten.
- (3) Die Europäische Union gründet sich auf eine Reihe gemeinsamer Werte, die in Artikel 2 EUV verankert sind und zu denen die Achtung der Rechtsstaatlichkeit zählt. Neben ihrer Aufgabe als Hüterin des Unionsrechts obliegt der Kommission gemeinsam mit dem Europäischen Parlament, den Mitgliedstaaten und dem Rat auch die Sicherstellung der gemeinsamen Werte der Union.
- (4) Die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und die Texte des Europarats, der sich auf diesem Gebiet vor allem auf die Sachkenntnis der Europäischen Kommission für Demokratie durch Recht („Venedig-Kommission“) stützt, liefern eine nicht erschöpfende Aufstellung dieser Grundsätze und definieren die Kernbedeutung des Rechtsstaatsprinzips als eines gemeinsamen Wertes der Union im Sinne des Artikels 2 EUV. Zu diesen Grundsätzen zählen das Rechtmäßigkeitsprinzip, das einen transparenten, demokratischen und auf der Rechenschaftspflicht beruhenden pluralistischen Gesetzgebungsprozess impliziert, die Rechtssicherheit, das Willkürverbot für die Exekutive, unabhängige und unparteiische Gerichte, eine wirksame richterliche Kontrolle, auch im Hinblick auf die Grundrechte, und die Gleichheit vor dem Gesetz ⁽⁴⁾. Neben der Wahrung dieser Grundsätze und Werte sind die Staatsorgane auch zur loyalen Zusammenarbeit verpflichtet.
- (5) In ihrer Empfehlung vom 27. Juli 2016 erläuterte die Kommission die Umstände, unter denen sie am 13. Januar 2016 beschlossen hatte, die Lage auf der Grundlage des Rahmens zur Stärkung des Rechtsstaatsprinzips zu prüfen, und unter denen sie am 1. Juni 2016 eine Stellungnahme zur Rechtsstaatlichkeit in Polen abgegeben hatte. Ferner wurde in der Empfehlung erläutert, dass die Bedenken der Kommission durch den Austausch zwischen der Kommission und der polnischen Regierung nicht ausgeräumt werden konnten.
- (6) Die Kommission gelangte in ihrer Empfehlung zu der Auffassung, dass eine systemische Gefährdung der Rechtsstaatlichkeit in Polen vorliegt, und empfahl den polnischen Behörden, dringend geeignete Maßnahmen zu treffen, um dieser Gefährdung entgegenzuwirken.

⁽¹⁾ Empfehlung (EU) 2016/1374 der Kommission vom 27. Juli 2016 zur Rechtsstaatlichkeit in Polen (ABl. L 217 vom 12.8.2016, S. 53).

⁽²⁾ Empfehlung (EU) 2017/146 der Kommission vom 21. Dezember 2016 zur Rechtsstaatlichkeit in Polen in Ergänzung zur Empfehlung (EU) 2017/146 (ABl. L 22 vom 27.1.2017, S. 65) und Empfehlung (EU) 2017/1520 der Kommission vom 26. Juli 2017 zur Rechtsstaatlichkeit in Polen in Ergänzung der Empfehlungen (EU) 2016/1374 und (EU) 2017/146 (ABl. L 228 vom 2.9.2017, S. 19).

⁽³⁾ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat vom 11. März 2014: „Ein neuer EU-Rahmen zur Stärkung des Rechtsstaatsprinzips“ (COM(2014) 158 final).

⁽⁴⁾ Siehe COM(2014) 158 final, Anhang I Abschnitt 2.

- (7) In ihrer Empfehlung vom 21. Dezember 2016 trug die Kommission den jüngsten Entwicklungen in Polen seit der Empfehlung der Kommission vom 27. Juli 2016 Rechnung. Die Kommission stellte fest, dass zwar einige der Fragen, die Gegenstand ihrer letzten Empfehlung gewesen waren, geklärt worden sind, dass andere wichtige Probleme aber noch einer Lösung harren und zudem in der Zwischenzeit neue Bedenken hinzugekommen sind. Ferner stellte die Kommission fest, dass das Verfahren, das zur Ernennung einer neuen Präsidentin des Gerichtshofs geführt hatte, Anlass zu ernststen Bedenken hinsichtlich der Rechtsstaatlichkeit gibt. Die Kommission gelangte zu dem Ergebnis, dass die systemische Gefährdung der Rechtsstaatlichkeit in Polen weiter besteht. Die Kommission forderte die polnische Regierung auf, die festgestellten Probleme dringend — innerhalb von zwei Monaten — zu beheben und der Kommission die hierzu unternommenen Schritte mitzuteilen. Die Kommission wies darauf hin, dass sie weiterhin gewillt sei, den konstruktiven Dialog mit der polnischen Regierung auf der Grundlage der Empfehlung fortzusetzen.
- (8) Am 26. Juli 2017 nahm die Kommission in Ergänzung zu ihren Empfehlungen vom 27. Juli und 21. Dezember 2016 eine dritte Empfehlung zur Rechtsstaatlichkeit in Polen an. In ihrer Empfehlung trug die Kommission den Entwicklungen in Polen seit der Empfehlung der Kommission vom 21. Dezember 2016 Rechnung. Die Bedenken der Kommission betreffen das Fehlen einer unabhängigen und legitimen verfassungsgerichtlichen Kontrolle sowie die Verabschiedung neuer Gesetze in Bezug auf die polnische Justiz durch das polnische Parlament, die Anlass zu großer Besorgnis hinsichtlich der Unabhängigkeit der Justiz geben und die systemische Gefährdung der Rechtsstaatlichkeit in Polen erheblich verschärfen. In ihrer Empfehlung kommt die Kommission zu dem Schluss, dass sich die in ihren Empfehlungen vom 27. Juli 2016 und 21. Dezember 2016 dargestellte Lage einer systemischen Gefährdung der Rechtsstaatlichkeit in Polen erheblich verschlechtert hat.
- (9) In der Empfehlung wird insbesondere hervorgehoben, dass das Gesetz über den Landesrat für Gerichtswesen vom 15. Juli 2017 und das Gesetz über das Oberste Gericht vom 22. Juli 2017, falls sie in Kraft treten sollten, die Unabhängigkeit der Justiz in Polen strukturell beeinträchtigen und sich unmittelbar und konkret auf das unabhängige Funktionieren der Justiz insgesamt auswirken würden. Da die Unabhängigkeit der Justiz ein zentraler Bestandteil der Rechtsstaatlichkeit ist, wird die in den früheren Empfehlungen festgestellte systemische Gefährdung der Rechtsstaatlichkeit durch diese neuen Gesetze beträchtlich verschärft. Der Empfehlung zufolge würden die Absetzung von Richtern des Obersten Gerichts, ihre mögliche Wiederernennung und die übrigen im Gesetz über das Oberste Gericht vorgesehenen Maßnahmen die systemische Gefährdung der Rechtsstaatlichkeit ganz erheblich verstärken. Die Kommission empfiehlt den polnischen Behörden unter anderem, dafür zu sorgen, dass die beiden Gesetze über das Oberste Gericht und über den Landesrat für Gerichtswesen nicht in Kraft treten und dass bei Justizreformen die Rechtsstaatlichkeit gewahrt bleibt, dass sie mit dem EU-Recht und den europäischen Standards für die richterliche Unabhängigkeit im Einklang stehen und dass sie in enger Zusammenarbeit mit der Justiz und allen Beteiligten ausgearbeitet werden. Die Kommission hat die polnischen Behörden zudem ersucht, keine Maßnahmen zu treffen, um Richter am Obersten Gericht abzusetzen oder in den erzwungenen Ruhestand zu versetzen, da dies die systemische Gefährdung der Rechtsstaatlichkeit ganz erheblich verstärken würde. Die Kommission erklärte, dass sie sich für den Fall, dass die polnischen Behörden Maßnahmen dieser Art treffen sollten, bereithielte, umgehend Artikel 7 Absatz 1 EUV zu aktivieren.
- (10) Die Kommission forderte die polnische Regierung auf, die in dieser Empfehlung beschriebenen Probleme innerhalb eines Monats nach Erhalt der Empfehlung zu beheben.
- (11) Dem *Sejm* wurde am 31. Juli 2017 förmlich die Entscheidung des Präsidenten der Republik mitgeteilt, sein Veto gegen das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Landesrat für Gerichtswesen und des Gesetzes über das Oberste Gericht einzulegen.
- (12) Mit Schreiben vom 4. August und 16. August 2017 ersuchte die polnische Regierung die Kommission um Klarstellungen zu ihrer Empfehlung vom 26. Juli 2017, worauf die Kommission mit Schreiben vom 8. August und 21. August 2017 antwortete.
- (13) Am 28. August 2017 übermittelte die polnische Regierung eine Antwort auf die Empfehlung vom 26. Juli 2017. In der Antwort wurden alle in der Empfehlung angesprochenen Fragen zurückgewiesen und keine neuen Maßnahmen angekündigt, um die von der Kommission geäußerten Bedenken auszuräumen.
- (14) In seiner Stellungnahme vom 30. August 2017 kam das Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte (BDIMR) der OSZE zu dem Schluss, dass das ausgesetzte Gesetz über das Oberste Gericht nicht den internationalen Standards für die richterliche Unabhängigkeit entspricht ⁽¹⁾.

⁽¹⁾ Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte (BDIMR) der OSZE, 30. August 2017, Stellungnahme zu bestimmten Vorschriften des Entwurfs des Gesetzes über das Oberste Gericht Polens.

- (15) Die polnische Regierung startete am 11. September 2017 eine Kampagne mit dem sinngemäßen Titel „Faire Gerichte“, um die Unterstützung der Gesellschaft für die laufende Justizreform zu erhalten. Der Landesrat für Gerichtswesen und die ordentlichen Gerichte veröffentlichten eine Reihe von Stellungnahmen zu Anschuldigungen gegen Gerichte, Richter und den Landesrat während der Kampagne.
- (16) Am 11. September 2017 erklärte eine mit fünf Richtern besetzte Kammer des Verfassungsgerichtshofs gewisse Bestimmungen der Zivilprozessordnung für verfassungswidrig, die es ordentlichen Gerichten und dem Obersten Gericht ermöglichen, die Rechtmäßigkeit der Ernennung des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Gerichtshofs zu prüfen ⁽¹⁾.
- (17) Am 13. September 2017 begann der Justizminister, die ihm nach dem neuen Gesetz über die ordentlichen Gerichte zustehenden Befugnisse zur Entlassung von Gerichtspräsidenten und stellvertretenden Gerichtspräsidenten auszuüben.
- (18) Am 15. September und am 18. Oktober 2017 übte der Landesrat für Gerichtswesen Kritik an den Entscheidungen des Justizministers, Gerichtspräsidenten zu entlassen. Nach Auffassung des Landesrats verstößt eine solche Willkür des Justizministers gegen den verfassungsrechtlichen Grundsatz der Unabhängigkeit der Gerichte und könnte die Unparteilichkeit von Richtern beeinträchtigen.
- (19) Am 15. September 2017 ernannte der *Sejm* eine Person für eine bereits besetzte Stelle des Verfassungsgerichtshofs, und der Präsident der Republik nahm den Amtseid am 18. September 2017 ab.
- (20) Am 15. September 2017 verabschiedete der *Sejm* das Gesetz über das nationale Freiheitsinstitut — Zentrum für zivilgesellschaftliche Entwicklung, mit dem die Verteilung der Mittel unter anderem für Organisationen der Zivilgesellschaft zentralisiert wird.
- (21) Am 22. September 2017 erörterte der Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen die im Rahmen der dritten regelmäßigen Überprüfung vorgelegten Berichte über Polen, die Empfehlungen zur richterlichen Unabhängigkeit und zur Rechtsstaatlichkeit enthalten.
- (22) Am 25. September 2017 informierte die Kommission den Rat über die Lage der Rechtsstaatlichkeit in Polen. Es bestand breites Einvernehmen darüber, dass die Rechtsstaatlichkeit ein gemeinsames Interesse und eine gemeinsame Verantwortung ist und dass Polen und die Kommission in einen Dialog eintreten müssen, um eine Lösung zu finden.
- (23) Am 26. September 2017 übermittelte der Präsident der Republik dem *Sejm* jeweils einen neuen Entwurf des Gesetzes über das Oberste Gericht und des Gesetzes über den Landesrat für Gerichtswesen.
- (24) Am 3. Oktober 2017 übermittelte der *Sejm* die beiden Entwürfe der Präsidialgesetze über das Oberste Gericht und über den Landesrat für Gerichtswesen zur Konsultation einschlägigen Interessenträgern, darunter der Bürgerbeauftragte, das Oberste Gericht und der Landesrat für Gerichtswesen.
- (25) Am 6. und 25. Oktober 2017 übermittelte das Oberste Gericht seine Stellungnahmen zu den beiden neuen Entwürfen des Gesetzes über das Oberste Gericht und des Gesetzes über den Landesrat für Gerichtswesen. Darin kommt er zu dem Schluss, dass der Entwurf des Gesetzes über das Oberste Gericht seine Unabhängigkeit erheblich einschränken würde und der Entwurf des Gesetzes über den Landesrat für Gerichtswesen nicht mit dem Konzept eines demokratischen Rechtsstaats vereinbar ist.
- (26) Am 11. Oktober 2017 nahm die Parlamentarische Versammlung des Europarats eine Entschließung zu neuen Bedrohungen der Rechtsstaatlichkeit in den Mitgliedstaaten des Europarats an. Darin äußerte sie sich auch besorgt über die Entwicklungen in Polen, die eine Gefahr für die Rechtsstaatlichkeit, insbesondere für die richterliche Unabhängigkeit und den Grundsatz der Gewaltenteilung, darstellen ⁽²⁾.
- (27) Am 13. Oktober 2017 gab das Europäische Netz der Räte für das Justizwesen (ENCJ) eine Stellungnahme ⁽³⁾ zum neuen Entwurf des Gesetzes über den Landesrat für Gerichtswesen ab, in der er dessen Unvereinbarkeit mit den europäischen Standards für die Räte für das Justizwesen hervorhob.
- (28) Am 23. Oktober 2017 forderte der Hohe Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte nach dem dritten Zyklus der allgemeinen regelmäßigen Überprüfung Polens die polnischen Behörden auf, die Empfehlungen der Vereinten Nationen zur Wahrung der Unabhängigkeit der Justiz zu akzeptieren.

⁽¹⁾ K 10/17.

⁽²⁾ PACE, 11. Oktober 2017, Entschließung 2188 (2017) zu dem Thema „Neue Bedrohungen für die Rechtsstaatlichkeit in Mitgliedstaaten des Europarates: ausgewählte Beispiele“.

⁽³⁾ ENCJ, 13. Oktober 2017, Stellungnahme des Exekutivausschusses (Executive Board) des ENCJ auf Antrag des polnischen Krajowa Rada Sądownictwa (Landesrat für Gerichtswesen).

- (29) Am 24. Oktober 2017 erklärte eine Kammer des Verfassungsgerichtshofs, der auch zwei rechtswidrig ernannte Richter angehörten, diejenigen Bestimmungen des Gesetzes über das Oberste Gericht für verfassungswidrig, auf deren Grundlage unter anderem der derzeitige Erste Präsident des Obersten Gerichts ernannt worden war.
- (30) Am 24. Oktober 2017 erklärte eine Kammer des Verfassungsgerichtshofs, der auch zwei rechtswidrig ernannte Richter angehörten, die Bestimmungen der drei Gesetze über den Verfassungsgerichtshof vom Dezember 2016 für verfassungsmäßig, einschließlich der Bestimmungen, auf deren Grundlage die beiden rechtswidrig ernannten Richter an Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofs mitwirken durften. Der Antrag des polnischen Bürgerbeauftragten, die beiden rechtswidrig ernannten Richter wegen Befangenheit von dieser Rechtssache abziehen, war vom Verfassungsgerichtshof abgelehnt worden.
- (31) Am 27. Oktober 2017 legte der Sonderberichterstatter der Vereinten Nationen für die Unabhängigkeit von Richtern und Anwälten, Diego García-Sayán, seine vorläufigen Bemerkungen ⁽¹⁾ vor, wonach die beiden Entwürfe des Gesetzes über das Oberste Gericht und des Gesetzes über den Landesrat für Gerichtswesen eine Reihe von Bedenken hinsichtlich der richterlichen Unabhängigkeit aufwerfen.
- (32) Am 31. Oktober 2017 nahm der Landesrat für Gerichtswesen eine Stellungnahme zum neuen Entwurf des Gesetzes über den Landesrat für Gerichtswesen an, der vom Präsidenten der Republik vorgelegt worden war. Der Landesrat stellt fest, dass der Gesetzentwurf grundlegend gegen die polnische Verfassung verstoße, indem er dem *Sejm* die Befugnis einräumt, richterliche Mitglieder des Landesrates zu ernennen, und die verfassungsrechtlich geschützte Amtszeit der derzeitigen richterlichen Mitglieder des Landesrates vorzeitig beendet.
- (33) Am 10. November 2017 nahm der Beirat Europäischer Richter (CCJE) eine Erklärung an, in der er sich besorgt zur richterlichen Unabhängigkeit in Polen äußert ⁽²⁾.
- (34) Am 11. November 2017 übermittelte der Bürgerbeauftragte ein Schreiben an den Präsidenten der Republik, in dem auf der Grundlage einer Bewertung der beiden neuen Entwürfe des Gesetzes über das Oberste Gericht und des Gesetzes über den Landesrat für Gerichtswesen empfohlen wurde, dass die Entwürfe nicht angenommen werden sollten, da sie nicht gewährleisten würden, dass die Judikative unabhängig von der Exekutive bleibt und die Bürger ihr verfassungsrechtliches Recht auf Zugang zu einem unabhängigen Gericht wahrnehmen können.
- (35) Am 13. November 2017 kam das Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte (BDIMR) der OSZE in einer Stellungnahme zu dem neuen Entwurf des Gesetzes über das Oberste Gericht zu dem Schluss, dass die überarbeiteten Bestimmungen nicht mit den internationalen Standards für die richterliche Unabhängigkeit vereinbar seien ⁽³⁾.
- (36) Am 15. November 2017 nahm das Europäische Parlament eine Entschließung zur Lage der Rechtsstaatlichkeit und der Demokratie in Polen an, in der es seine Unterstützung für die Empfehlungen der Kommission zur Rechtsstaatlichkeit sowie für die Vertragsverletzungsverfahren zum Ausdruck brachte und darauf hinwies, dass die derzeitige Lage in Polen eine eindeutige Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung der in Artikel 2 EUV genannten Werte darstelle ⁽⁴⁾.
- (37) Am 24. November 2017 forderte der Rat der Anwaltschaften der Europäischen Union (CCBE) die polnischen Behörden auf, die beiden Entwürfe des Gesetzes über das Oberste Gericht und des Gesetzes über den Landesrat für Gerichtswesen nicht anzunehmen, da sie die durch die polnische Verfassung garantierte Gewaltenteilung untergraben könnten ⁽⁵⁾. Am 29. November 2017 gaben die Richterorganisation „Iustitia“, die Helsinki-Stiftung für Menschenrechte und Amnesty International eine gemeinsame Erklärung ab, in der das Gesetzgebungsverfahren zu den beiden Präsidialgesetzentwürfen kritisiert wurde.
- (38) Am 5. Dezember 2017 gab das Europäische Netz der Räte für das Justizwesen (ENCJ) eine Stellungnahme ab, in der der neue Entwurf des Gesetzes über den Landesrat für Gerichtswesen wegen Missachtung der ENCJ-Standards kritisiert wurde ⁽⁶⁾.

⁽¹⁾ Sonderberichterstatter der Vereinten Nationen für die Unabhängigkeit von Richtern und Anwälten, 27. Oktober 2017, vorläufige Bemerkungen zum offiziellen Besuch in Polen (23.-27. Oktober 2017).

⁽²⁾ CCJE(2017) 9, 10. November 2017, Erklärung zur Lage der Unabhängigkeit der Justiz in Polen.

⁽³⁾ OSCE-ODIHR, 13. November 2017, Stellungnahme zu gewissen Bestimmungen des Entwurfs des Gesetzes über das Oberste Gericht Polens (Stand: 26. September 2017).

⁽⁴⁾ Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. November 2017 zur Lage der Rechtsstaatlichkeit und der Demokratie in Polen (2017/2931(RSP)).

⁽⁵⁾ CCBE, 24. November 2017, Entschließung der Plenartagung des Rates der Anwaltschaften der Europäischen Union (CCBE).

⁽⁶⁾ ENCJ, 5. Dezember 2017, Stellungnahme des Exekutiv Ausschusses des ENCJ zur Annahme der Änderungen des Gesetzes über den Landesrat für Gerichtswesen.

- (39) Am 8. Dezember 2017 nahm die Venedig-Kommission auf Antrag der Parlamentarischen Versammlung des Europarats eine Stellungnahme zum Entwurf des Gesetzes über den Landesrat für Gerichtswesen, den Entwurf des Gesetzes über das Oberste Gericht und das Gesetz über die ordentlichen Gerichte sowie eine Stellungnahme zum Gesetz über die Staatsanwaltschaft an ⁽¹⁾. Die Venedig-Kommission ist zu dem Schluss gelangt, dass das Gesetz und die Gesetzesentwürfe, insbesondere in ihrer Gesamtheit und im Kontext des Gesetzes über die Staatsanwaltschaft von 2016, der Legislative und der Exekutive eine Handhabe geben, schwerwiegende und umfassende Eingriffe in die Justizverwaltung vorzunehmen, und dadurch eine ernsthafte Bedrohung für die richterliche Unabhängigkeit als wesentliches Element der Rechtsstaatlichkeit darstellen. Sie fordert den Präsidenten der Republik auf, seine Vorschläge zurückzuziehen und einen Dialog einzuleiten, bevor das Gesetzgebungsverfahren fortgesetzt wird. Zudem fordert sie das polnische Parlament auf, die jüngsten Änderungen des Gesetzes über die ordentlichen Gerichte zu überdenken.
- (40) Am 8. Dezember 2017 gab der Menschenrechtskommissar des Europarates eine Erklärung ab, in der er die Annahme der Gesetze über das Oberste Gericht und über den Landesrat für Gerichtswesen durch den *Sejm* bedauerte, da dies die richterliche Unabhängigkeit weiter untergrabe.
- (41) Am 8. Dezember 2017 nahm der *Sejm* die beiden Gesetzentwürfe an. Am 15. Dezember 2017 bestätigte der Senat die beiden Gesetzentwürfe —

HAT FOLGENDE EMPFEHLUNG ABGEGEBEN:

1. Die Republik Polen sollte der nachstehenden Analyse der Kommission gebührend Rechnung tragen und die in Abschnitt 4 dieser Empfehlung aufgeführten Maßnahmen treffen, damit die dargelegten Bedenken innerhalb der gesetzten Frist ausgeräumt werden.

1. GELTUNGSBEREICH UND ZIEL DER EMPFEHLUNG

2. Die vorliegende Empfehlung ergänzt die Empfehlungen vom 27. Juli 2016, 21. Dezember 2016 und 26. Juli 2017. Ergänzend zu den in den genannten Empfehlungen geäußerten Bedenken enthält sie neue Bedenken der Kommission im Hinblick auf die Rechtsstaatlichkeit in Polen, die seitdem hinzugekommen sind. Die Bedenken betreffen die folgenden Punkte:
 - a) das am 8. Dezember 2017 vom *Sejm* verabschiedete Gesetz über das Oberste Gericht;
 - b) das am 8. Dezember 2017 vom *Sejm* verabschiedete Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Landesrat für Gerichtswesen und bestimmter weiterer Gesetze („Gesetz über den Landesrat für Gerichtswesen“).
3. Die in der Empfehlung vom 26. Juli 2017 zu dem Verfassungsgerichtshof, dem Gesetz über die ordentlichen Gerichte und dem Gesetz über die Staatliche Richterhochschule ⁽²⁾ geäußerten Bedenken und empfohlenen Maßnahmen behalten ihre Gültigkeit.

2. GEFÄHRDUNG DER UNABHÄNGIGKEIT DER JUSTIZ

4. Das Gesetz über das Oberste Gericht und das Gesetz über den Landesrat für Gerichtswesen enthalten zahlreiche Bestimmungen, die Anlass zu großer Besorgnis hinsichtlich der Grundsätze der Unabhängigkeit der Justiz und der Gewaltenteilung geben.

2.1. Oberstes Gericht

2.1.1. Absetzung und Zwangspensionierung der derzeitigen Richter am Obersten Gericht

5. Mit dem Gesetz über das Oberste Gericht wird das allgemeine Pensionsalter für Richter am Obersten Gericht von 70 auf 65 Jahre gesenkt ⁽³⁾. Diese Maßnahme gilt für alle derzeit amtierenden Richter. Richter, die das 65. Lebensjahr vollendet haben oder dieses Alter innerhalb von 3 Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes erreichen, werden in den Ruhestand versetzt ⁽⁴⁾.

⁽¹⁾ Stellungnahme 904/2017 CDL(2017)035 der Venedig-Kommission zu den vom Präsidenten der Republik Polen vorgeschlagenen Entwürfen des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Landesrat für Gerichtswesen und des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Oberste Gericht sowie zum Gesetz über die ordentlichen Gerichte („CDL(2017)035“) und Stellungnahme 892/2017 CDL(2017)037 der Venedig-Kommission zum geänderten Gesetz über die Staatsanwaltschaft („CDL(2017)037“).

⁽²⁾ Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Staatliche Hochschule für Richter und Staatsanwälte, des Gesetzes über die ordentlichen Gerichte und bestimmter weiterer Gesetze („Gesetz über die Staatliche Richterhochschule“).

⁽³⁾ Artikel 37 Absatz 1 des Gesetzes über das Oberste Gericht. Diese Bestimmung gilt auch für die Richter des Obersten Verwaltungsgerichts, da nach Artikel 49 des Gesetzes über die Verwaltungsgerichte vom 25. Juli 2002 auf Fragen im Zusammenhang mit dem Obersten Verwaltungsgericht, die in diesem Gesetz nicht geregelt sind (wie die Pensionsregelung), das Gesetz über das Oberste Gericht entsprechend Anwendung findet.

⁽⁴⁾ Artikel 111 Absatz 1 des Gesetzes über das Oberste Gericht. Darüber hinaus werden nach Artikel 111 Absatz 3 des Gesetzes über das Oberste Gericht alle Richter der Militärkammer (unabhängig von ihrem Alter) abgesetzt und pensioniert, ohne den Präsidenten der Republik um Verlängerung ihres aktiven Dienstes ersuchen zu können.

6. Durch die Senkung des Pensionsalters und seine Anwendung auf die derzeitigen Richter am Obersten Gericht wird eine erhebliche Zahl derzeitiger Richter am Obersten Gericht ihres Amtes enthoben und möglicherweise in den Ruhestand versetzt. Nach Angaben des Obersten Gerichts betrifft dies 31 der 83 Richter (37 %). Die Anwendung des herabgesetzten Pensionsalters auf die derzeitigen Richter am Obersten Gericht wirkt sich besonders negativ auf dieses besondere Gericht aus, das sich aus Richtern zusammensetzt, die positionsbedingt am Ende ihrer Laufbahn stehen. Diese Zwangspensionierung eines erheblichen Teils der derzeitigen Richter am Obersten Gericht ermöglicht eine weitreichende sofortige Neubesetzung des Obersten Gerichts. Diese Möglichkeit ist mit Blick auf die Gewaltenteilung besonders bedenklich, vor allem in Verbindung mit der gleichzeitigen Reform des Landesrats für Gerichtswesen. Denn wegen der Senkung des Pensionsalters werden alle neuen Richter vom Präsidenten der Republik auf Empfehlung des neu zusammengesetzten Landesrats für Gerichtswesen ernannt, der weitgehend von den politischen Mitgliedern beherrscht wird. Die Zwangspensionierung von derzeitigen Richtern am Obersten Gericht wirft zudem Bedenken hinsichtlich des Grundsatzes der Unabsetzbarkeit von Richtern auf, der als Schlüsselement der richterlichen Unabhängigkeit in der Rechtsprechung des Gerichtshofs und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte ⁽¹⁾ sowie in europäischen Normen ⁽²⁾ verankert ist. In ihrer Stellungnahme zum Entwurf des Gesetzes über das Oberste Gericht unterstreicht die Venedig-Kommission, dass die vorzeitige Pensionierung der derzeit amtierenden Richter sowohl ihre Amtssicherheit als auch die Unabhängigkeit des Gerichts im Allgemeinen beeinträchtigt ⁽³⁾.
7. Richter sollten durch wirksame Garantien, die ungebührliche Eingriffe oder Pressionen anderer Staatsgewalten verhindern, gegen ihre Abberufung geschützt werden. ⁽⁴⁾ Die richterliche Unabhängigkeit erfordert ausreichende Garantien, um diejenigen zu schützen, denen die Entscheidung in einem Rechtsstreit obliegt ⁽⁵⁾. Dass Richter während ihrer Amtszeit nicht abgesetzt werden können, ist eine Folge ihrer Unabhängigkeit und fällt somit unter die Garantien des Artikels 6 Absatz 1 EMRK ⁽⁶⁾. Richter dürfen daher nur einzeln abgesetzt werden, falls dies aufgrund eines Disziplinarverfahrens gerechtfertigt ist, das ihr individuelles Handeln betrifft und alle Garantien für die Verteidigung in einer demokratischen Gesellschaft bietet. Richter können nicht als Gruppe abgesetzt werden, und Richter können nicht aus allgemeinen Gründen abgesetzt werden, die keinen Bezug zu ihrem individuellen Verhalten aufweisen. Die genannten Garantien fehlen im vorliegenden Fall, sodass die betreffenden Bestimmungen einen eklatanten Verstoß gegen die Unabhängigkeit der Richter am Obersten Gericht und die Gewaltenteilung ⁽⁷⁾ und damit gegen die Rechtsstaatlichkeit darstellen.
8. Ferner wird die in der Verfassung festgelegte sechsjährige Amtszeit des derzeitigen Ersten Präsidenten vorzeitig beendet (verfassungsmäßig sollte sie 2020 enden). Nach Beendigung der Amtszeit des Ersten Präsidenten wird die Ernennung eines „kommissarischen Ersten Präsidenten“ durch den Präsidenten der Republik außerhalb des üblichen Verfahrens erfolgen ⁽⁸⁾: Laut Verfassung sollte der Erste Präsident vom Präsidenten der Republik aus dem Kreis der Kandidaten ernannt werden, die von der Generalversammlung des Obersten Gerichts vorgeschlagen werden ⁽⁹⁾. Diese vorzeitige Beendigung einer verfassungsmäßig verankerten Amtszeit stellt eine schwere

⁽¹⁾ EGMR, Campbell und Fell/Vereinigtes Königreich, 28. Juni 1984, Randnr. 80, Henryk Urban und Ryszard Urban/Polen' 30. November 2011 (final), Randnr. 45, Fruni/Slowakei' 21. Juni 2011 (final), Randnr. 145, und Brudnicka u. a./Polen' 3. März 2005 (final), Randnr. 41.

⁽²⁾ Randnrn. 49 und 50 der an die Mitgliedstaaten gerichteten Empfehlung CM/Rec(2010)12 des Ministerkomitees zur Unabhängigkeit, Effizienz und Verantwortung von Richtern („Empfehlung des Europarats von 2010“).

⁽³⁾ CDL(2017)035, Randnr. 48.

⁽⁴⁾ Urteil vom 31. Mai 2005, Syfait und andere, C-53/03, ECLI:EU:C:2005:333, Randnr. 31; Urteil vom 4. Februar 1999, Köllensperger und Atzwanger, C-103/97, ECLI:EU:C:1999:52, Randnr. 20.

⁽⁵⁾ Urteil vom 9. Oktober 2014, TDC, C-222/13, ECLI:EU:C:2014:2265, Randnrn. 29-32; Urteil vom 19. September 2006, Wilson, C-506/04, ECLI:EU:C:2006:587, Randnr. 53; Urteil vom 4. Februar 1999, Köllensperger und Atzwanger, C-103/97, ECLI:EU:C:1999:52, Randnrn. 20-23; Urteil vom 17. September 1997, Dorsch Consult, C-54/96, ECLI:EU:C:1997:413, Randnr. 36; Urteil vom 29. November 2001, De Coster, C-17/00, ECLI:EU:C:2001:651, Randnrn. 18-21; Urteil vom 13. Dezember 2017, Hassani, C-403/16, ECLI:EU:C:2017:960, Randnr. 40; EGMR, Baka/Ungarn, 20261/12, 23. Juni 2016, Randnr. 121.

⁽⁶⁾ EGMR, Campbell und Fell/Vereinigtes Königreich, A80 (1984), 28. Juni 1984, Randnr. 80.

⁽⁷⁾ Die neuen Vorschriften stehen im Widerspruch zum Grundsatz der Unabsetzbarkeit von Richtern als zentrales Element der Unabhängigkeit der Richter, wie sie in der Empfehlung des Europarats von 2010 (Randnr. 49) verankert ist. Die Richter am Obersten Gericht sollten daher eine garantierte Amtszeit haben, die nicht vorzeitig beendet werden darf. Zudem sollten Entscheidungen über Auswahl und Karriere von Richtern auf objektiven Kriterien beruhen, die per Gesetz oder durch die zuständigen Behörden vorher festgelegt wurden, und wenn die Regierung oder die gesetzgebende Gewalt Entscheidungen über Auswahl und Karriere der Richter trifft, sollte eine unabhängige zuständige Behörde, die zu einem wesentlichen Teil aus Vertretern des Justizwesens besteht, zur Abgabe von Empfehlungen oder Stellungnahmen berechtigt sein, die für die betreffende Ernennungsbehörde in der Praxis ausschlaggebend sein sollten (Randnrn. 44-48).

⁽⁸⁾ Nach Artikel 111 Absatz 4 des Gesetzes über das Oberste Gericht wird der Präsident der Republik einen Richter des Obersten Gerichts seiner Wahl als obersten Richter einsetzen. Dieser „kommissarische Erste Präsident“ wird seine Aufgaben wahrnehmen, bis die Generalversammlung der Richter 5 Kandidaten für die Stelle des Ersten Präsidenten des Obersten Gerichts vorschlägt (Artikel 12). Die Generalversammlung der Richter am Obersten Gericht wird diese Kandidaten erst vorschlagen können, sobald mindestens 110 Richter des Obersten Gerichts ernannt wurden.

⁽⁹⁾ Nach Artikel 183 Absatz 3 der polnischen Verfassung wird der Erste Präsident des Obersten Gerichts vom Präsidenten der Republik aus dem Kreise der Kandidaten, die von der Generalversammlung der Richter am Obersten Gericht vorgeschlagen wurden, für eine Amtszeit von 6 Jahren ernannt.

Verletzung des Grundsatzes der Unabsetzbarkeit und der Amtssicherheit dar. Die Ernennung eines kommissarischen Ersten Präsidenten nach einem Ad-hoc-Verfahren ohne Beteiligung der Justiz wirft ernste Bedenken im Hinblick auf den Grundsatz der Gewaltenteilung auf.

9. Nach der Begründung des Gesetzes ist die Neubesetzung des Obersten Gerichts unerlässlich, zum einen wegen der Art und Weise, wie das Oberste Gericht nach 1989 die „Dekommunisierung“ gehandhabt hat, und zum anderen, weil am Gericht noch Richter tätig sind, die entweder für das frühere Regime gearbeitet oder unter diesem Regime Recht gesprochen haben ⁽¹⁾. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat deutlich hervorgehoben, dass ein Lustrationsprozess individualisiert werden muss (z. B. ist nach dem Grad der Beteiligung am früheren Regime zu differenzieren), und die Auffassung vertreten, dass Lustrationsmaßnahmen, die lange nach dem Ende des kommunistischen Regimes stattfinden, angesichts der geringer werdenden Risiken für die neu entstandenen Demokratien weniger gerechtfertigt sein könnten ⁽²⁾. Der Staat kann auch andere verhältnismäßige Maßnahmen treffen, um gegen einzelne Richter mit kommunistischem Hintergrund vorzugehen (etwa in Einzelfällen durchgeführte transparente Verfahren vor unparteiischen Organen, die auf der Grundlage von per Gesetz vorher festgelegten Kriterien handeln) ⁽³⁾.
10. In ihrer Stellungnahme zum Entwurf des Gesetzes über das Oberste Gericht stellt die Venedig-Kommission fest, dass es schwer nachvollziehbar ist, warum jemand, der als geeignet angesehen wurde, sein Amt noch mehrere Jahre lang auszuüben, plötzlich als untauglich gelten soll. Die Begründung des Gesetzes könnte dahin gehend verstanden werden, dass infolge der Reform die dienstältesten Richter, von denen viele bereits unter dem früheren Regime gedient haben, zum größten Teil in den Ruhestand treten. Falls diese Interpretation zutrifft, kann ein solches Vorgehen nicht hingenommen werden. Wenn die Behörden Zweifel an der Loyalität einzelner Richter haben, sollten sie die bestehenden Disziplinar- oder Lustrationsverfahren anwenden und nicht das Pensionsalter ändern.
11. Die Venedig-Kommission gelangt zu dem Ergebnis, dass die vorzeitige Entfernung einer großen Zahl von Richtern (einschließlich des Ersten Präsidenten) des Obersten Gerichts aus dem Dienst, die dadurch bewirkt wird, dass auf sie mit sofortiger Wirkung ein niedrigeres Pensionsalter angewendet wird, ihre individuellen Rechte verletzt und die Unabhängigkeit der Justiz insgesamt gefährdet. Sie sollten ihr Amt bis zum Erreichen des bisher geltenden Pensionsalters ausüben dürfen ⁽⁴⁾. Die Venedig-Kommission unterstreicht insbesondere, dass die vorzeitige Pensionierung der derzeit amtierenden Richter sowohl deren Amtssicherheit als auch die Unabhängigkeit des Gerichts insgesamt beeinträchtigt ⁽⁵⁾.
12. Außerdem werfen diese Bestimmungen verfassungsrechtliche Bedenken auf. Nach den Feststellungen des Obersten Gerichts und des Bürgerbeauftragten verstoßen die Absetzung und die Zwangspensionierung der derzeitigen Richter am Obersten Gericht gegen den Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit und beeinträchtigen unmittelbar das Recht auf ein unabhängiges Gericht. Der Bürgerbeauftragte stellt fest, dass die Einsetzung eines kommissarischen Ersten Präsidenten des Obersten Gerichts einen Verstoß gegen die Rechtsstaatlichkeit darstellt, da sie das Verbot der Anmaßung von Befugnissen der Staatsgewalten, den Grundsatz der Gewaltenteilung und des Kräftegleichgewichts sowie den Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit verletzt.

2.1.2. Befugnis zur Verlängerung der Amtszeit von Richtern am Obersten Gericht

13. Nach dem Gesetz können Richter am Obersten Gericht, die von dem herabgesetzten Pensionsalter betroffen sind, ihren aktiven Dienst aber verlängern möchten, ein Ersuchen an den Präsidenten der Republik richten ⁽⁶⁾.
14. Für die Entscheidung des Präsidenten der Republik über die Verlängerung des aktiven Dienstes von Richtern am Obersten Gericht sind im Gesetz weder Kriterien noch eine Frist noch eine gerichtliche Überprüfung vorgesehen. Ein Richter, der um eine Verlängerung ersucht hat, ist ganz dem Gutdünken des Präsidenten der Republik ausgeliefert. Zudem kann der Präsident der Republik *zweimal* über eine Verlängerung (um jeweils 3 Jahre) entscheiden. Diese Umstände beeinträchtigen die Amtssicherheit und ermöglichen es dem Präsidenten der Republik, Einfluss auf aktive Richter am Obersten Gericht zu nehmen. Die Regelung steht im Widerspruch zur Empfehlung des Europarats von 2010, dass Entscheidungen über Auswahl und Karriere von Richtern auf objektiven Kriterien beruhen sollten, die per Gesetz vorher festgelegt wurden, und dass eine unabhängige zuständige Behörde, die zu einem wesentlichen Teil aus Vertretern des Justizwesens besteht, zur Abgabe von

⁽¹⁾ Seite 2 der Begründung.

⁽²⁾ EGMR, Söro/Estland, 3. September 2015, Randnrn. 60-62.

⁽³⁾ Empfehlung des Europarats von 2010, Randnrn. 44-47 und 50.

⁽⁴⁾ Stellungnahme CDL(2017)035, Randnr. 130.

⁽⁵⁾ Stellungnahme CDL(2017)035, Randnr. 48.

⁽⁶⁾ Das Ersuchen ist über den Ersten Präsidenten des Obersten Gerichts zu stellen, der eine Stellungnahme zu dem Ersuchen des Richters abgibt. Für die Verlängerung seiner eigenen Amtszeit muss der Erste Präsident dem Präsidenten der Republik eine Stellungnahme des Kollegiums des Obersten Gerichts vorlegen. Während des Entscheidungsprozesses kann der Präsident der Republik eine nicht bindende Stellungnahme des Landesrats für Gerichtswesen einholen; vgl. Artikel 37 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 111 Absatz 1 des Gesetzes über das Oberste Gericht. Es wird darauf hingewiesen, dass laut Stellungnahme des Obersten Gerichts eine solche Entscheidung des Präsidenten der Republik nach Artikel 144 Absätze 1 und 2 der polnischen Verfassung der Gegenzeichnung des Ministerpräsidenten bedarf.

Empfehlungen oder Stellungnahmen berechtigt sein sollte, die für die betreffende Ernennungsbehörde in der Praxis ausschlaggebend sein sollten ⁽¹⁾. Ferner sollten die betroffenen Richter das Recht haben, eine Entscheidung über ihre Karriere anzufechten ⁽²⁾.

15. Die neue Pensionsregelung beeinträchtigt die Unabhängigkeit der Richter ⁽³⁾. Die neuen Vorschriften geben dem Präsidenten der Republik ein zusätzliches Instrument an die Hand, mit dem er Einfluss auf einzelne Richter ausüben kann. Insbesondere wird ihm durch das Fehlen von Kriterien für die Verlängerung der Amtszeit ein übermäßig weites Ermessen eingeräumt und damit der Grundsatz der Unabsetzbarkeit von Richtern untergraben. Das Pensionsalter wird zwar herabgesetzt, die Richter können ihre Amtszeit jedoch vom Präsidenten der Republik um bis zu 6 Jahre verlängern lassen. Zudem ist für die Entscheidung des Präsidenten der Republik über die Amtszeitverlängerung keine Frist vorgesehen, was es dem Präsidenten erlaubt, während der verbleibenden Amtszeit Einfluss auf die betroffenen Richter zu behalten. Schon vor Erreichen des Pensionsalters könnte die bloße Aussicht, den Präsidenten um eine solche Verlängerung ersuchen zu müssen, die betroffenen Richter unter Druck setzen.
16. In ihrer Stellungnahme zum Entwurf des Gesetzes über das Oberste Gericht hebt die Venedig-Kommission hervor, dass der Präsident der Republik mit dieser Befugnis übermäßigen Einfluss auf die Richter am Obersten Gericht erhält, die sich dem Pensionsalter *nähern*. Die Venedig-Kommission kommt daher zu dem Schluss, dass der Präsident der Republik als gewählter Politiker nicht die Befugnis haben sollte, die Amtszeit eines Richters am Obersten Gericht nach eigenem Ermessen über das Pensionsalter hinaus zu verlängern ⁽⁴⁾.
17. Die neuen Vorschriften werfen auch verfassungsrechtliche Bedenken auf. Nach den Stellungnahmen des Obersten Gerichts und des Bürgerbeauftragten ist das neue Verfahren für die Verlängerung der Amtszeit von Richtern nicht mit dem Rechtmäßigkeitsprinzip und der Gewaltenteilung vereinbar.

2.1.3. Außerordentlicher Rechtsbehelf

18. Mit dem Gesetz wird eine neue Form der gerichtlichen Überprüfung rechtskräftiger, verbindlicher Urteile und Beschlüsse eingeführt: der außerordentliche Rechtsbehelf ⁽⁵⁾. Innerhalb von drei Jahren ⁽⁶⁾ nach Inkrafttreten des Gesetzes kann das Oberste Gericht rechtskräftige Urteile polnischer Gerichte — mit Einschränkungen auch des Obersten Gerichts ⁽⁷⁾ —, die in den vergangenen 20 Jahren ergangen sind, vollständig oder teilweise ⁽⁸⁾ aufheben ⁽⁹⁾. Die Befugnis zur Einlegung des Rechtsbehelfs wird unter anderem dem Generalstaatsanwalt und dem Bürgerbeauftragten übertragen ⁽¹⁰⁾. Die Rechtsbehelfsgründe sind weit gefasst. Der außerordentliche Rechtsbehelf kann eingelegt werden, wenn dies für die Gewährleistung der Rechtsstaatlichkeit und der sozialen Gerechtigkeit erforderlich ist und die Entscheidung, die nicht durch andere außerordentliche Abhilfemaßnahmen aufgehoben oder geändert werden kann, entweder 1) die in der Verfassung verankerten Grundsätze oder Rechte und Freiheiten von Personen und Bürgern verletzt oder 2) wegen fehlerhafter Auslegung oder Anwendung einen eklatanten Verstoß gegen das Gesetz darstellt oder 3) einen offensichtlichen Widerspruch zwischen den Feststellungen des Gerichts und den erhobenen Beweisen enthält ⁽¹¹⁾.

⁽¹⁾ Randnrn. 46 und 47. Die Regelung ist auch bedenklich mit Blick auf den Aktionsplan des Europarats zur Stärkung der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Justiz (CM(2016)36 final, Buchstabe C Ziffer ii; im Folgenden „Aktionsplan des Europarats von 2016“) und die Zielvorgaben des CCJE (Stellungnahme Nr. 1 zur Unabhängigkeit der Justiz und zur Unabsetzbarkeit von Richtern (Randnr. 25)).

⁽²⁾ Empfehlung des Europarats von 2010, Randnr. 48.

⁽³⁾ Empfehlung des Europarats von 2010, Randnr. 49.

⁽⁴⁾ Vgl. Stellungnahme CDL(2017)035, Randnrn. 51 und 130.

⁽⁵⁾ Artikel 89 Absatz 1 des Gesetzes über das Oberste Gericht.

⁽⁶⁾ Artikel 115 des Gesetzes über das Oberste Gericht. Nach Ablauf der drei Jahre muss der Rechtsbehelf innerhalb von fünf Jahren nach dem Zeitpunkt eingelegt werden, ab dem das betreffende Urteil als rechtskräftig und rechtmäßig gilt (bzw. innerhalb eines Jahres, wenn Kassationsbeschwerde erhoben wurde), es sei denn, der außerordentliche Rechtsbehelf wird zum Nachteil des Beklagten eingelegt. In diesem Fall kann der Rechtsbehelf nur innerhalb eines Jahres eingelegt werden, nachdem die Entscheidung Rechtskraft erlangt hat (bzw., wenn Kassationsbeschwerde erhoben wurde, innerhalb von 6 Monaten, nachdem die Kassationsbeschwerde geprüft wurde; vgl. Artikel 89 Absatz 4 des Gesetzes über das Oberste Gericht).

⁽⁷⁾ In Strafsachen kann ein außerordentlicher Rechtsbehelf zum Nachteil des Angeklagten nur innerhalb eines Jahres eingelegt werden, nachdem die Entscheidung Rechtskraft erlangt hat (bzw., wenn Kassationsbeschwerde erhoben wurde, innerhalb von 6 Monaten, nachdem die Kassationsbeschwerde geprüft wurde). Der Rechtsbehelf kann nicht gegen Beschlüsse über eine Adoption oder gegen Urteile zur Nichtigerklärung, Aufhebung oder Scheidung einer Ehe eingelegt werden (sofern mindestens eine der Parteien wieder geheiratet hat, nachdem die Entscheidung rechtskräftig geworden ist). Der außerordentliche Rechtsbehelf darf weder Bagatelldelikte noch geringfügige Steuerstraftaten betreffen; vgl. Artikel 89 Absatz 3 und Artikel 90 Absätze 3 und 4 des Gesetzes über das Oberste Gericht.

⁽⁸⁾ Artikel 91 Absatz 1 des Gesetzes über das Oberste Gericht.

⁽⁹⁾ Wenn mehr als fünf Jahre vergangen sind, nachdem die angefochtene Entscheidung rechtskräftig geworden ist, und diese irreversible rechtliche Wirkungen entfaltet hat oder wenn die in der Verfassung verankerten Grundsätze oder Rechte und Freiheiten von Personen und Bürgern dies erfordern, kann sich das Oberste Gericht darauf beschränken festzustellen, dass die angefochtene Entscheidung gegen das Gesetz verstößt, und die Umstände darzulegen, die es zu dieser Feststellung veranlasst haben (vgl. Artikel 89 Absatz 4 und Artikel 115 Absatz 2 des Gesetzes über das Oberste Gericht).

⁽¹⁰⁾ Artikel 89 Absatz 2 des Gesetzes über das Oberste Gericht.

⁽¹¹⁾ Artikel 89 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 des Gesetzes über das Oberste Gericht.

19. Dieses neue außerordentliche Rechtsbehelfsverfahren gibt Anlass zu Bedenken hinsichtlich des Grundsatzes der Rechtssicherheit, der ein zentraler Bestandteil der Rechtsstaatlichkeit ist ⁽¹⁾. Wie der Gerichtshof der Europäischen Union festgestellt hat, ist die Bedeutung zu beachten, die dem Grundsatz der Rechtskraft sowohl in der Unionsrechtsordnung als auch in den nationalen Rechtsordnungen zukommt: „Zur Gewährleistung des Rechtsfriedens und der Beständigkeit rechtlicher Beziehungen sowie einer geordneten Rechtspflege sollen nach Ausschöpfung des Rechtswegs oder nach Ablauf der entsprechenden Rechtsmittelfristen unanfechtbar gewordene Gerichtsentscheidungen nicht mehr in Frage gestellt werden können.“ ⁽²⁾ Und der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat angemerkt, dass eine außerordentliche Überprüfung kein verschleiertes Rechtsmittel und die bloße Möglichkeit, dass es zu einer Frage zwei Ansichten gibt, kein Grund für eine erneute Prüfung sein sollte ⁽³⁾.
20. In ihrer Stellungnahme zum Entwurf des Gesetzes über das Oberste Gericht hebt die Venedig-Kommission hervor, dass das außerordentliche Rechtsbehelfsverfahren eine Gefahr für die Stabilität der polnischen Rechtsordnung darstellt. In der Stellungnahme wird festgestellt, dass es möglich sein wird, jede Rechtssache, die in den vergangenen 20 Jahren in dem Land entschieden wurde, aus praktisch jedem Grund wieder aufzunehmen, und dass dies dazu führen könnte, dass kein Urteil mehr endgültig ist ⁽⁴⁾.
21. Der außerordentliche Rechtsbehelf wirft auch verfassungsrechtliche Bedenken auf. Nach Auffassung des Obersten Gerichts und des Bürgerbeauftragten beeinträchtigt das Gesetz die Grundsätze der Stabilität der Rechtsprechung und der Rechtskraft der Urteile ⁽⁵⁾, den Grundsatz des Schutzes des Vertrauens in Staat und Recht sowie das Recht darauf, dass eine Sache innerhalb einer angemessenen Frist verhandelt wird ⁽⁶⁾.

2.1.4. Weitere Bestimmungen

22. Wie in den Stellungnahmen der Venedig-Kommission und anderer Einrichtungen ⁽⁷⁾ hervorgehoben wird, gibt eine Reihe weiterer Bestimmungen des Gesetzes über das Oberste Gericht Anlass zu Bedenken hinsichtlich der Grundsätze der Unabhängigkeit der Justiz und der Gewaltenteilung.
23. Mit dem neuen Gesetz wird eine neue Disziplinarregelung für Richter am Obersten Gericht eingeführt. Es sind zwei Arten von Disziplinarbeauftragten vorgesehen: der *Disziplinarbeauftragte des Obersten Gerichts*, der vom Kollegium des Obersten Gerichts für eine Amtszeit von vier Jahren ernannt wird ⁽⁸⁾, und der *außerordentliche Disziplinarbeauftragte, der vom Präsidenten der Republik im Einzelfall* aus dem Kreis der Richter am Obersten Gericht, der Richter an ordentlichen Gerichten, der Richter an Militärgerichten und der Staatsanwälte ⁽⁹⁾ ernannt wird. Nach polnischem Recht können nur Disziplinarbeauftragte über die Einleitung von Disziplinarverfahren gegen Richter entscheiden. Die Ernennung eines außerordentlichen Beauftragten durch den Präsidenten der Republik erfolgt ohne Beteiligung der Justiz und kommt einem Ersuchen um Einleitung von Vorermittlungen gleich. Mit der Ernennung eines außerordentlichen Disziplinarbeauftragten in einem laufenden Disziplinarverfahren wird der Disziplinarbeauftragte des Obersten Gerichts von diesem Verfahren ausgeschlossen ⁽¹⁰⁾. Die Tatsache, dass der Präsident der Republik (und in einigen Fällen auch der Justizminister ⁽¹¹⁾) Einfluss auf Disziplinarverfahren gegen Richter am Obersten Gericht nehmen kann, indem er einen eigenen Disziplinarbeauftragten für die Ermittlungen ernennt und dadurch den Disziplinarbeauftragten des Obersten Gerichts von einem laufenden Verfahren

⁽¹⁾ EGMR, *Brumărescu/Rumänien*, 28. Oktober 1999, Randnr. 61; *Ryabykh/Russland*, 3. März 2003, Randnrn. 54 und 57; *Miragall Escolano und andere/Spain*, 25. Januar 2000, Randnr. 33; auch *Phinikaridou/Zypern*, 20. Dezember 2007, Randnr. 52.

⁽²⁾ Urteil vom 30. September 2003, *Köbler*, C-224/01, ECLI:EU:C:2003:513, Randnr. 38.

⁽³⁾ *Moreira Ferreira/Portugal* (Nr. 2), 11. Juli 2017 (rechtskräftig), Randnr. 62.

⁽⁴⁾ Stellungnahme CDL(2017)035, Randnrn. 58, 63 und 130.

⁽⁵⁾ Beide Grundsätze wurden vom Verfassungsgerichtshof als Bestandteil der Rechtsstaatlichkeit angesehen; vgl. Urteile des Verfassungsgerichtshofs SK 7/06 vom 24. Oktober 2007 und SK 77/06 vom 1. April 2008.

⁽⁶⁾ Urteile SK 19/05 vom 28. November 2006 und SK 16/05 vom 14. November 2007.

⁽⁷⁾ Insbesondere Stellungnahmen des Obersten Gerichts vom 6. und 23. Oktober und vom 30. November 2017, Stellungnahme des Bürgerbeauftragten vom 11. November 2017 und Stellungnahme des Büros für demokratische Institutionen und Menschenrechte der OSZE vom 13. November 2017.

⁽⁸⁾ Artikel 74 des Gesetzes über das Oberste Gericht.

⁽⁹⁾ Artikel 76 Absatz 8 des Gesetzes über das Oberste Gericht. Der Präsident der Republik kann den außerordentlichen Disziplinarbeauftragten aus dem Kreis der vom Generalstaatsanwalt vorgeschlagenen Staatsanwälte ernennen, wenn die Disziplinarsache ein disziplinarrechtlich relevantes Fehlverhalten betrifft, das die Kriterien einer im Wege der öffentlichen Anklage verfolgten vorsätzlichen Straftat oder einer vorsätzlichen Steuerstraftat erfüllt.

⁽¹⁰⁾ Artikel 76 Absatz 8 des Gesetzes über das Oberste Gericht.

⁽¹¹⁾ Nach Artikel 76 Absatz 9 des Gesetzes über das Oberste Gericht kann der Justizminister den Präsidenten der Republik über die Notwendigkeit in Kenntnis setzen, einen außerordentlichen Disziplinarbeauftragten zu ernennen, wenn ein disziplinarrechtlich relevantes Fehlverhalten vorliegt, das die Kriterien einer im Wege der öffentlichen Anklage verfolgten vorsätzlichen Straftat oder einer vorsätzlichen Steuerstraftat erfüllt. Ob diese Kriterien in einer Sache erfüllt sind, entscheiden jedoch allein der Justizminister und der Präsident der Republik, da ihre Beschlüsse zur Ernennung eines außerordentlichen Disziplinarbeauftragten nicht angefochten werden können.

ausschließt, gibt Anlass zu Bedenken hinsichtlich des Grundsatzes der Gewaltenteilung und könnte die richterliche Unabhängigkeit beeinträchtigen. Diese Bedenken wurden auch in den Stellungnahmen des Büros für demokratische Institutionen und Menschenrechte der OSZE und des Obersten Gerichts geäußert ⁽¹⁾.

24. Mit dem Gesetz wird auch eine Reihe von Verfahrensgarantien in Disziplinarverfahren gegen Richter an ordentlichen Gerichten ⁽²⁾ und Richter am Obersten Gericht ⁽³⁾ abgeschafft. Rechtswidrig erlangte Beweismittel können gegen Richter verwendet werden ⁽⁴⁾. Von dem betroffenen Richter vorgelegte Beweismittel können unter bestimmten Voraussetzungen unberücksichtigt bleiben ⁽⁵⁾. Die Verjährung der Disziplinarsache ist für die Dauer des Disziplinarverfahrens ausgesetzt, sodass ein Richter zeitlich unbegrenzt Gegenstand eines Verfahrens sein kann ⁽⁶⁾. Außerdem kann das Disziplinarverfahren auch in Abwesenheit des betroffenen Richters fortgesetzt werden (selbst wenn die Abwesenheit gerechtfertigt ist) ⁽⁷⁾. Die neue Disziplinarregelung gibt ferner Anlass zu Bedenken hinsichtlich ihrer Vereinbarkeit mit den Anforderungen des Artikels 6 Absatz 1 EMRK an ein faires Verfahren, die auch für Disziplinarverfahren gegen Richter gelten ⁽⁸⁾.
25. Mit dem Gesetz wird das Oberste Gericht um zwei neue Kammern erweitert und damit in seiner internen Struktur verändert. Eine neue Kammer für außerordentliche Kontrolle und öffentliche Angelegenheiten verhandelt Rechtssachen nach dem neuen außerordentlichen Rechtsbehelfsverfahren ⁽⁹⁾. Diese neue Kammer setzt sich mehrheitlich aus neuen Richtern zusammen ⁽¹⁰⁾ und prüft die Gültigkeit landesweiter und lokaler Wahlen sowie Wahlstreitigkeiten, auch bei der Wahl zum Europäischen Parlament ⁽¹¹⁾. Daneben wird eine neue, autonome ⁽¹²⁾ Disziplinarkammer eingerichtet, die ausschließlich aus neuen Richtern besteht ⁽¹³⁾ und in erster und zweiter Instanz für Disziplinarsachen gegen Richter am Obersten Gericht zuständig ist ⁽¹⁴⁾. Diese beiden neuen, weitgehend autonomen Kammern, die sich aus neuen Richtern zusammensetzen, geben Anlass zu Bedenken hinsichtlich der Gewaltenteilung. Wie die Venedig-Kommission festgestellt hat sind die beiden Kammern zwar Teil des Obersten Gerichts, stehen in der Praxis aber über allen anderen Kammern, sodass die Gefahr besteht, dass die gesamte Justiz von diesen Kammern beherrscht wird, denen neue Richter angehören, bei deren Wahl die Regierungsmehrheit einen bestimmenden Einfluss ausgeübt hat ⁽¹⁵⁾. Ferner hebt die Venedig-Kommission hervor, dass das Gesetz die gerichtliche Prüfung von Wahlstreitigkeiten besonders anfällig für politische Einflussnahme macht, was eine ernste Gefahr für das Funktionieren der polnischen Demokratie darstellt ⁽¹⁶⁾.
26. Das Gesetz sieht vor, dass an Verfahren vor dem Obersten Gericht, in denen es um außerordentliche Rechtsbehelfe und Disziplinarsachen geht, ehrenamtliche Richter teilnehmen, die vom Senat der Republik zu ernennen sind ⁽¹⁷⁾. Wie die Venedig-Kommission angemerkt hat, gefährdet die Mitwirkung ehrenamtlicher Richter in den beiden neuen Kammern des Obersten Gerichts Effizienz und Qualität der Rechtsprechung ⁽¹⁸⁾.

⁽¹⁾ Stellungnahme des Büros für demokratische Institutionen und Menschenrechte der OSZE vom 13. November 2017, Randnrn. 119-121; Stellungnahme des Obersten Gerichts vom 6. Oktober, S. 34.

⁽²⁾ Nach Artikel 108 Absätze 17 bis 19 des Gesetzes über das Oberste Gericht ist der Justizminister befugt, die Zahl der Disziplinarrichter für Richter an ordentlichen Gerichten festzusetzen und diese Disziplinarrichter zu ernennen, ohne die Justiz zu hören. Darüber hinaus kann der Justizminister Disziplinarverfahren gegen Richter an ordentlichen Gerichten über die Disziplinarbeauftragten und einen außerordentlichen Disziplinarbeauftragten des Justizministers, den er (unter bestimmten Umständen auch aus dem Kreis der Staatsanwälte) selbst ernannt, persönlich steuern. Die vom Justizminister ernannten Disziplinarbeauftragten können auf Ersuchen des Justizministers abgeschlossene Ermittlungen wieder aufnehmen.

⁽³⁾ Nach dem Gesetz findet das Gesetz über die ordentlichen Gerichte, einschließlich der Bestimmungen über die Verfahrensaspekte von Disziplinarverfahren, auf Richter am Obersten Gericht entsprechende Anwendung; vgl. Artikel 72 Absatz 1 und Artikel 108 in Verbindung mit Artikel 10 Absatz 1 des Gesetzes über das Oberste Gericht. Mit Artikel 108 des Gesetzes über das Oberste Gericht wird das Gesetz über die ordentlichen Gerichte geändert.

⁽⁴⁾ Artikel 108 Absatz 23 des Gesetzes über das Oberste Gericht in der Fassung des in das Gesetz über die ordentlichen Gerichte eingefügten Artikels 115c.

⁽⁵⁾ Wenn das Beweismittel nach Ablauf einer bestimmten Frist vorgelegt wurde; vgl. Artikel 108 Absatz 22 des Gesetzes über das Oberste Gericht.

⁽⁶⁾ Artikel 108 Absatz 13 Buchstabe b des Gesetzes über das Oberste Gericht.

⁽⁷⁾ Artikel 108 Absatz 23 des Gesetzes über das Oberste Gericht.

⁽⁸⁾ EGMR, Vilho Eskelinen und andere/Finnland, 19. April 2007, Randnr. 62; Olujić/Kroatien, 5. Februar 2009, Randnrn. 34-43; Harabin/Slowakei, 20. November 2012, Randnrn. 118-124; Baka/Ungarn, 23. Juni 2016, Randnrn. 100-119.

⁽⁹⁾ Artikel 26 und 94 des Gesetzes über das Oberste Gericht.

⁽¹⁰⁾ Artikel 134 des Gesetzes über das Oberste Gericht. Die frühere Kammer für Arbeit, soziale Sicherheit und öffentliche Angelegenheiten wird in zwei Kammern aufgespalten: die Kammer für Arbeit und soziale Sicherheit und die neue Kammer für außerordentliche Kontrolle und öffentliche Angelegenheiten. Diese neue Kammer wird aus neuen Richtern bestehen, da alle derzeitigen Richter in die Kammer für Arbeit und soziale Sicherheit versetzt werden. Die derzeitigen Richter am Obersten Gericht können ihre Versetzung in die neue Kammer beantragen.

⁽¹¹⁾ Artikel 26 enthält eine vollständige Liste der Aufgaben dieser Kammer.

⁽¹²⁾ Der Präsident der Disziplinarkammer ist dem Ersten Präsidenten des Obersten Gerichts gegenüber autonom, und die für diese Kammer bereitgestellten Mittel können im Vergleich zum Gesamthaushalt des Obersten Gerichts erheblich erhöht werden; vgl. Artikel 7 Absätze 2 und 4 sowie Artikel 20 des Gesetzes über das Oberste Gericht.

⁽¹³⁾ Bis alle Richter am Obersten Gericht in der Disziplinarkammer ernannt sind, können nach Artikel 131 des Gesetzes über das Oberste Gericht andere Richter am Obersten Gericht nicht auf einen Posten in dieser Kammer versetzt werden.

⁽¹⁴⁾ Artikel 27 des Gesetzes über das Oberste Gericht enthält eine vollständige Liste der Aufgaben der Disziplinarkammer.

⁽¹⁵⁾ Stellungnahme CDL(2017)035, Randnr. 92.

⁽¹⁶⁾ Stellungnahme CDL(2017)035, Randnr. 43.

⁽¹⁷⁾ Artikel 61 Absatz 2 des Gesetzes über das Oberste Gericht.

⁽¹⁸⁾ Stellungnahme CDL(2017)035, Randnr. 67.

2.2. Der Landesrat für Gerichtswesen

27. Nach der polnischen Verfassung wird die Unabhängigkeit der Richter vom Landesrat für Gerichtswesen geschützt ⁽¹⁾. Die Rolle des Landesrats für Gerichtswesen hat unmittelbare Auswirkungen auf die Unabhängigkeit der Richter, insbesondere im Hinblick auf ihre Beförderung, Versetzung, Disziplinierung, Entlassung und vorzeitige Pensionierung. Zum Beispiel ist im Falle der Beförderung eines Richters (etwa vom Kreisgericht zum Bezirksgericht) eine erneute Ernennung durch den Präsidenten der Republik erforderlich, sodass das Verfahren für die Prüfung und Ernennung von Richtern unter Mitwirkung des Landesrats für Gerichtswesen noch einmal durchlaufen werden muss. Auch Hilfsrichter, die bereits richterliche Aufgaben wahrnehmen, müssen vom Landesrat für Gerichtswesen geprüft werden, bevor sie vom Präsidenten der Republik zum Richter ernannt werden können.
28. Aus diesem Grund ist in Mitgliedstaaten, in denen ein Rat für das Justizwesen besteht, dessen Unabhängigkeit besonders wichtig, um unzulässige Eingriffe der Regierung oder des Parlaments in die Unabhängigkeit der Richter zu verhindern ⁽²⁾.
29. Das Gesetz über den Landesrat für Gerichtswesen verstärkt die Bedenken hinsichtlich der Unabhängigkeit der Justiz insgesamt, da es die vorzeitige Beendigung der Amtszeit aller richterlichen Mitglieder des Landesrats für Gerichtswesen vorsieht und eine völlig neue Regelung für die Ernennung seiner richterlichen Mitglieder enthält, die ein hohes Maß an politischer Einflussnahme ermöglicht.
30. Nach Artikel 6 des Gesetzes über den Landesrat für Gerichtswesen wird die Amtszeit aller derzeitigen richterlichen Mitglieder des Landesrats für Gerichtswesen vorzeitig beendet. Diese von der Legislative beschlossene Beendigung gibt Anlass zu Bedenken hinsichtlich der Unabhängigkeit des Rates und der Gewaltenteilung. Das Parlament erhält auf Kosten der Richter einen bestimmenden Einfluss auf die Zusammensetzung des Rates. Diese Neubesetzung des Landesrats für Gerichtswesen könnte bereits innerhalb von eineinhalb Monaten nach Veröffentlichung des Gesetzes erfolgen ⁽³⁾. Wie in den Stellungnahmen des Landesrats für Gerichtswesen, des Obersten Gerichts und des Bürgerbeauftragten hervorgehoben wird, wirft die vorzeitige Beendigung der Amtszeit auch verfassungsrechtliche Bedenken auf.
31. Auch die neue Regelung für die Ernennung der richterlichen Mitglieder des Landesrats für Gerichtswesen gibt Anlass zu ernststen Bedenken. Nach fest etablierten europäischen Standards, insbesondere nach der Empfehlung des Ministerkomitees des Europarats von 2010, sollten nicht weniger als die Hälfte der Mitglieder der Räte für das Justizwesen von ihresgleichen aus allen Justizebenen und unter Berücksichtigung der Pluralität innerhalb des Justizwesens ausgewählte Richter sein ⁽⁴⁾. Es ist Sache der Mitgliedstaaten, ihr Justizwesen zu organisieren und zu entscheiden, ob sie einen Rat für das Justizwesen einrichten oder nicht. Wenn jedoch — wie in Polen — ein solcher Rat eingerichtet worden ist, muss seine Unabhängigkeit im Einklang mit den europäischen Standards garantiert werden.
32. Bis zur Verabschiedung des Gesetzes über den Landesrat für Gerichtswesen stand das polnische System voll und ganz mit diesen Standards im Einklang, da sich der Landesrat für Gerichtswesen mehrheitlich aus von Richtern ausgewählten Richtern zusammensetzte. Diese Regelung wird durch Artikel 1 Absatz 1 und Artikel 7 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Landesrat für Gerichtswesen radikal geändert, nach dem die

⁽¹⁾ Artikel 186 Absatz 1 der polnischen Verfassung: „Der Landesrat für Gerichtswesen schützt die Unabhängigkeit der Gerichte und der Richter.“

⁽²⁾ So hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte im Zusammenhang mit von einem Justizrat geführten Disziplinarverfahren gegen Richter Bedenken wegen der Einflussmöglichkeiten der Legislative und der Exekutive geäußert, da diese die Mehrzahl der Mitglieder des Rates direkt ernannt hatten; EGMR, Ramos Nunes de Carvalho e Sá/Portugal, 55391/13, 57728/13 und 74041/13, 21. Juni 2016, Randnr. 77.

⁽³⁾ Die Amtszeit der derzeitigen richterlichen Mitglieder endet am Tag vor Beginn der gemeinsamen Amtszeit der neuen richterlichen Mitglieder des Rates, spätestens jedoch 90 Tage nach Inkrafttreten des Gesetzes. Vorgesehen ist folgender Zeitplan: Innerhalb von drei Tagen nach Veröffentlichung des Gesetzes kündigt der Sejmarschall den Beginn des Benennungsverfahrens an. Innerhalb von 21 Tagen nach dieser Ankündigung legen die befugten Stellen (Gruppen von mindestens 25 Richtern oder 2 000 Bürgern) dem Sejmarschall die Namen von Kandidaten für die Posten der richterlichen Mitglieder des Rates vor. Nach Ablauf dieser 21 Tage übermittelt der Sejmarschall die Kandidatenliste den Parlamentsfraktionen, die innerhalb von sieben Tagen bis zu neun Kandidaten von dieser Liste vorschlagen können. Dem schließt sich das Ernennungsverfahren nach den regulären Bestimmungen an (siehe unten); vgl. Artikel 6 und 7 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Landesrat für Gerichtswesen und Artikel 1 Absätze 1 und 3 in der Fassung der eingefügten Artikel 11a und 11d des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Landesrat für Gerichtswesen.

⁽⁴⁾ Randnr. 27; siehe auch Buchstabe C Ziffer ii des Aktionsplans des Europarats von 2016, Randnr. 27 der Stellungnahme Nr. 10 des CCJE zum Rat für das Justizwesen im Dienste der Gesellschaft und Abschnitt 2.3 der ENCJ-Standards im Bericht „Councils for the Judiciary“ 2010/11.

15 richterlichen Mitglieder des Landesrats für Gerichtswesen vom Sejm ernannt werden und wiederernannt werden können ⁽¹⁾. Zudem gibt es keine Garantie dafür, dass der Sejm nach dem neuen Gesetz richterliche Mitglieder des Rates ernennen wird, die Rückhalt in der Richterschaft haben, da die Kandidaten für diese Posten nicht nur von Gruppen von 25 Richtern, sondern auch von Gruppen von mindestens 2 000 Bürgern benannt werden können ⁽²⁾. Darüber hinaus wird die endgültige Kandidatenliste, die der Sejm en bloc genehmigen muss, vorher von einem Ausschuss des Sejm festgelegt ⁽³⁾. Durch die neuen Vorschriften für die Ernennung der richterlichen Mitglieder des Landesrats für Gerichtswesen wird der Einfluss des Parlaments auf den Rat erheblich gestärkt und dessen Unabhängigkeit im Widerspruch zu den europäischen Standards beeinträchtigt. Dass die richterlichen Mitglieder vom Sejm mit Dreifünftelmehrheit ernannt werden, mindert diese Bedenken nicht, da sie nicht von ihresgleichen ausgewählt werden. Und wenn eine Dreifünftelmehrheit nicht erreicht wird, werden die richterlichen Mitglieder des Rates vom Sejm mit absoluter Stimmenmehrheit ernannt.

33. Unter dem Gesichtspunkt der Unabhängigkeit der Justiz gibt dies Anlass zu Bedenken. So könnte ein Kreisrichter, der eine Beförderung zum Bezirksrichter anstrebt und ein Urteil in einem politisch heiklen Verfahren zu erlassen hat, dazu neigen, den von der politischen Mehrheit bevorzugten Standpunkt einzunehmen, um seine Beförderung nicht zu gefährden. Selbst wenn diese Gefahr nicht bestehen sollte, sieht die neue Regelung keine ausreichenden Garantien vor, um den Eindruck der Unabhängigkeit zu sichern, der entscheidend für die Aufrechterhaltung des Vertrauens ist, das Gerichte in einer demokratischen Gesellschaft in der Öffentlichkeit schaffen müssen ⁽⁴⁾. Auch Hilfsrichter müssen von einem politisch beeinflussten Landesrat für Gerichtswesen geprüft werden, bevor sie zum Richter ernannt werden können.
34. Die Venedig-Kommission gelangt zu dem Ergebnis, dass die Wahl der 15 richterlichen Mitglieder des Landesrats für Gerichtswesen durch das Parlament in Verbindung mit der sofortigen Ersetzung der derzeit amtierenden Mitglieder zu einer weitreichenden Politisierung dieser Einrichtung führt. Die Venedig-Kommission empfiehlt, die richterlichen Mitglieder des Landesrats für Gerichtswesen stattdessen von ihresgleichen wählen zu lassen, wie dies im derzeitigen Gesetz vorgesehen ist ⁽⁵⁾. Zudem stellt sie fest, dass das Gesetz die Unabhängigkeit des Rates gegenüber der Parlamentsmehrheit beeinträchtigt und zu einer Beeinträchtigung der Unabhängigkeit der Justiz insgesamt beiträgt ⁽⁶⁾.
35. Das Oberste Gericht, der Landesrat für Gerichtswesen und der Bürgerbeauftragte haben in ihren Stellungnahmen zum Gesetzentwurf eine Reihe von Bedenken hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit der neuen Regelung geäußert. Insbesondere stellt der Landesrat für Gerichtswesen fest, dass er nach der polnischen Verfassung ein Gegengewicht zum Parlament bildet, das verfassungsrechtlich befugt ist, über den Inhalt des Rechts zu entscheiden. Die politische Ernennung der richterlichen Mitglieder und die vorzeitige Beendigung der Amtszeit der derzeitigen richterlichen Mitglieder des Rates verstoßen daher gegen die Grundsätze der Gewaltenteilung und der Unabhängigkeit der Justiz. Eine wirksame verfassungsgerichtliche Kontrolle dieser Bestimmungen ist aus den in den früheren Empfehlungen dargelegten Gründen derzeit nicht möglich.

3. SYSTEMISCHE GEFÄHRDUNG DER RECHTSSTAATLICHKEIT

36. Aus den oben dargelegten Gründen ist die Kommission der Auffassung, dass die in der Empfehlung zur Rechtsstaatlichkeit vom 26. Juli 2017 in Bezug auf die Gesetze über das Oberste Gericht und den Landesrat für Gerichtswesen dargelegten Bedenken durch die beiden neuen Gesetze über das Oberste Gericht und den Landesrat für Gerichtswesen nicht ausgeräumt wurden.
37. Zudem stellt die Kommission fest, dass keine der anderen in der Empfehlung vom 26. Juli 2017 zu dem Verfassungsgerichtshof, dem Gesetz über die ordentlichen Gerichte und dem Gesetz über die Staatliche Richterhochschule geäußerten Bedenken ausgeräumt wurden.
38. Daher kommt die Kommission zu dem Schluss, dass sich die in ihren Empfehlungen vom 27. Juli 2016, 21. Dezember 2016 und 26. Juli 2017 dargestellte Lage einer systemischen Gefährdung der Rechtsstaatlichkeit in Polen weiter erheblich verschlechtert hat. Das Gesetz über den Landesrat für Gerichtswesen und das Gesetz über

⁽¹⁾ In der Verfassung ist vorgesehen, dass der Landesrat für Gerichtswesen aus Mitgliedern von Amts wegen (dem Ersten Präsidenten des Obersten Gerichts, dem Justizminister, dem Präsidenten des Obersten Verwaltungsgerichts und einer vom Präsidenten der Republik berufenen Person) und gewählten Mitgliedern besteht. Die gewählten Mitglieder setzen sich aus vier vom Sejm gewählten Abgeordneten, zwei vom Senat gewählten Senatoren und 15 Richtern (die aus der Mitte der Richter des Obersten Gerichts, der ordentlichen Gerichte sowie der Verwaltungs- und Militärgerichte gewählt worden sind) zusammen.

⁽²⁾ Artikel 1 Absatz 3 des Gesetzes über den Landesrat für Gerichtswesen, mit dem Artikel 11a Absätze 2 und 3 eingefügt wird; es wird darauf hingewiesen, dass jede Gruppe (von Richtern oder Bürgern) mehr als einen Kandidaten benennen kann.

⁽³⁾ Wenn die Parlamentsfraktionen insgesamt weniger als 15 Kandidaten benennen, wählt das Präsidium des Sejm sie aus und stellt eine Liste mit 15 Kandidaten auf, die dann dem Ausschuss des Sejm übermittelt wird; vgl. Artikel 1 Absatz 3, mit dem Artikel 11c und Artikel 11d Absätze 1 bis 4 eingefügt werden.

⁽⁴⁾ EGMR, Morice/Frankreich, 29369/10, 23. April 2015, Randnr. 78; Zypern/Türkei, 25781/94, 10. Mai 2001, Randnr. 233.

⁽⁵⁾ Stellungnahme CDL(2017)035, Randnr. 130.

⁽⁶⁾ Stellungnahme CDL(2017)035, Randnr. 31.

das Oberste Gericht — auch in Verbindung mit dem Gesetz über die Staatliche Richterhochschule — sowie das Gesetz über die ordentlichen Gerichte steigern erheblich die in den früheren Empfehlungen festgestellte systemische Gefährdung der Rechtsstaatlichkeit. Insbesondere

- (1) untergraben die Zwangspensionierung eines erheblichen Teils der derzeitigen Richter am Obersten Gericht in Verbindung mit der möglichen Verlängerung ihrer aktiven Amtszeit sowie die neue Disziplinarregelung für Richter am Obersten Gericht die Unabhängigkeit der Richter des Obersten Gerichts strukturell, obschon die Unabhängigkeit der Justiz ein wesentlicher Bestandteil der Rechtsstaatlichkeit ist;
 - (2) ermöglicht die Zwangspensionierung eines erheblichen Teils der derzeitigen Richter am Obersten Gericht eine weitreichende sofortige Neubesetzung des Obersten Gerichts. Diese Möglichkeit ist mit Blick auf die Gewaltenteilung bedenklich, vor allem in Verbindung mit der gleichzeitigen Reform des Landesrats für Gerichtswesen. Faktisch werden alle neuen Richter am Obersten Gericht vom Präsidenten der Republik auf Empfehlung des neu zusammengesetzten Landesrats für Gerichtswesen ernannt, der weitgehend von den politischen Mitgliedern beherrscht wird. Infolgedessen wird die derzeitige parlamentarische Mehrheit zumindest mittelbar in der Lage sein, die künftige Zusammensetzung des Obersten Gerichts wesentlich stärker zu bestimmen, als dies in einem System mit normalen Vorschriften über die Dauer der Amtszeit von Richtern möglich wäre — unabhängig von der Dauer und davon, welches staatliche Organ befugt ist, über die Ernennung von Richtern zu entscheiden.
 - (3) Das neue außerordentliche Rechtsbehelfsverfahren wirft Bedenken in Bezug auf die Rechtssicherheit und — in Verbindung mit der Möglichkeit einer weitreichenden sofortigen Neubesetzung des Obersten Gerichts — in Bezug auf die Gewaltenteilung auf.
 - (4) Die Beendigung der Amtszeit aller richterlichen Mitglieder des Landesrates für Gerichtswesen sowie die Wiederernennung der richterlichen Mitglieder des Rates nach einem Verfahren, das ein hohes Maß an politischer Einflussnahme ermöglicht, geben ebenfalls Anlass zu ernststen Bedenken.
 - (5) Dass die neuen Gesetze Anlass zu ernststen Bedenken hinsichtlich ihrer Vereinbarkeit mit der polnischen Verfassung geben, haben in einer Reihe von Stellungnahmen insbesondere das Oberste Gericht, der Landesrat für Gerichtswesen und der Bürgerbeauftragte hervorgehoben. Wie in der Empfehlung zur Rechtsstaatlichkeit vom 26. Juli 2017 dargelegt ist eine wirksame verfassungsgerichtliche Kontrolle dieser Gesetze jedoch nicht mehr möglich.
39. Die Kommission betont, dass unabhängig vom gewählten Modell des Justizwesens nach dem Rechtsstaatsprinzip die Unabhängigkeit der Justiz, die Gewaltenteilung und die Rechtssicherheit garantiert sein müssen. Es ist Sache der Mitgliedstaaten, ihr Justizwesen zu organisieren und zu entscheiden, ob sie einen Rat für das Justizwesen einrichten, der die Aufgabe hat, die richterliche Unabhängigkeit zu garantieren. Wenn jedoch ein Mitgliedstaat einen solchen Rat eingerichtet hat — wie Polen, wo der Landesrat für Gerichtswesen laut Verfassung ausdrücklich mit der Aufgabe betraut ist, die Unabhängigkeit der Gerichte und der Richter zu schützen —, muss seine Unabhängigkeit im Einklang mit den europäischen Standards garantiert werden. Die Kommission weist mit großer Besorgnis darauf hin, dass das Rechtssystem in Polen infolge der oben genannten neuen Rechtsvorschriften diesen Anforderungen nicht mehr entspricht.
40. Überdies haben die polnische Regierung und der Regierungsmehrheit angehörende Parlamentsmitglieder mit Maßnahmen und öffentlichen Äußerungen gegen Richter und Gerichte in Polen das Vertrauen in das Justizsystem als Ganzes beschädigt. Die Kommission verweist auf den Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit zwischen den Staatsorganen, die — wie in den Stellungnahmen der Venedig-Kommission betont wird — eine verfassungsmäßige Voraussetzung in einem demokratischen Rechtsstaat darstellt.
41. Die Achtung der Rechtsstaatlichkeit ist nicht nur Voraussetzung für den Schutz sämtlicher in Artikel 2 EUV aufgeführten Grundwerte. Sie ist auch Voraussetzung für die Wahrung aller sich aus den Verträgen ergebenden Rechte und Pflichten sowie für das Vertrauen der Bürger, Unternehmen und staatlichen Instanzen in die Rechtsordnung der jeweils anderen Mitgliedstaaten.
42. Das ordnungsgemäße Funktionieren der Rechtsstaatlichkeit ist auch für den reibungslosen Betrieb des Binnenmarkts unerlässlich, da die Wirtschaftsbeteiligten wissen müssen, dass sie nach dem Gesetz gleichbehandelt werden. Ohne eine unabhängige Justiz in jedem Mitgliedstaat ist dies nicht zu gewährleisten.
43. Die Kommission stellt fest, dass zahlreiche Akteure auf europäischer und internationaler Ebene ihre tiefe Besorgnis über die beiden neuen Gesetze über das Oberste Gericht und den Landesrat für Gerichtswesen geäußert haben, insbesondere die Venedig-Kommission, der Sonderberichterstatter der Vereinten Nationen für die Unabhängigkeit von Richtern und Anwälten, das Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte der OSZE und die Vertreter der Justiz in ganz Europa, darunter der Beirat Europäischer Richter, das Europäische Netz der Räte für das Justizwesen und der Rat der Anwaltschaften der Europäischen Union.

44. In seiner Entschließung vom 15. November 2017 zur Lage der Rechtsstaatlichkeit und der Demokratie in Polen erklärte das Europäische Parlament, es sei zutiefst besorgt über die neugefassten Rechtsvorschriften über die polnische Justiz, und forderte den polnischen Präsident auf, keine neuen Gesetze zu unterzeichnen, sofern sie nicht vollumfänglich die Unabhängigkeit der Justiz gewährleisten.

4. EMPFEHLUNGEN

45. Die Kommission empfiehlt den polnischen Behörden, dringend geeignete Maßnahmen zu treffen, um der in Abschnitt 2 festgestellten systemischen Gefährdung der Rechtsstaatlichkeit entgegenzuwirken.
46. Um zu gewährleisten, dass die neu erlassenen Rechtsvorschriften den Erfordernissen der Wahrung der Unabhängigkeit der Justiz, der Gewaltenteilung und der Rechtssicherheit sowie der polnischen Verfassung und den europäischen Standards für die richterliche Unabhängigkeit gerecht werden, empfiehlt die Kommission den polnischen Behörden insbesondere,
- a) zu gewährleisten, dass das Gesetz über das Oberste Gericht dahin gehend geändert wird, dass
 - kein herabgesetztes Pensionsalter auf die derzeitigen Richter am Obersten Gericht Anwendung findet;
 - die Befugnis des Präsidenten der Republik, nach eigenem Ermessen die aktive Amtszeit der Richter am Obersten Gericht zu verlängern, aufgehoben wird;
 - das außerordentliche Rechtsbehelfsverfahren aufgehoben wird;
 - b) zu gewährleisten, dass das Gesetz über den Landesrat für Gerichtswesen so geändert wird, dass die Amtszeit der richterlichen Mitglieder des Landesrates für Gerichtswesen nicht beendet und die neue Ernennungsregelung aufgehoben wird, damit sichergestellt ist, dass die richterlichen Mitglieder von ihresgleichen gewählt werden;
 - c) Maßnahmen und öffentliche Äußerungen zu unterlassen, die die Legitimität des Obersten Gerichts, der ordentlichen Gerichte, der Richter — als Einzelpersonen oder als Gruppe — oder der Justiz als Ganzes weiter schwächen könnten.
47. Zudem macht die Kommission darauf aufmerksam, dass keine der folgenden, in ihrer Empfehlung vom 26. Juli 2017 zu dem Verfassungsgerichtshof, dem Gesetz über die ordentlichen Gerichte und dem Gesetz über die Staatliche Richterhochschule empfohlenen Maßnahmen ergriffen wurden, sodass sie wiederholt empfiehlt,
- d) Unabhängigkeit und Legitimität des Verfassungsgerichtshofs als Garant der polnischen Verfassung wiederherzustellen, indem gewährleistet wird, dass seine Richter, sein Präsident und sein Vizepräsident rechtmäßig gewählt und ernannt werden, und indem die Urteile des Verfassungsgerichtshofs vom 3. und 9. Dezember 2015 vollständig umgesetzt werden, denen zufolge die drei Richter, die im Oktober 2015 von der vorherigen Volksvertretung rechtmäßig benannt wurden, ihr Amt als Richter am Verfassungsgerichtshof antreten können und die drei Richter, die von der neuen Volksvertretung ohne gültige Rechtsgrundlage benannt wurden, ohne rechtsgültige Wahl keine Rechtssachen mehr entscheiden dürfen;
 - e) die Urteile des Verfassungsgerichtshofs vom 9. März 2016, 11. August 2016 und 7. November 2016 zu veröffentlichen und vollständig umzusetzen;
 - f) dafür Sorge zu tragen, dass das Gesetz über die ordentlichen Gerichte und die Staatliche Richterhochschule zurückgezogen oder geändert wird, um zu gewährleisten, dass die Verfassung und die europäischen Standards für die richterliche Unabhängigkeit eingehalten werden. Konkret empfiehlt die Kommission insbesondere,
 - die neue Pensionsregelung für Richter der ordentlichen Gerichte aufzuheben, einschließlich der Befugnis des Justizministers, ihre Amtszeit nach eigenem Ermessen zu verlängern;
 - die Befugnis des Justizministers aufzuheben, die Präsidenten der Gerichte nach eigenem Ermessen zu ernennen und zu entlassen, und bereits getroffene Entscheidungen rückgängig zu machen;
 - g) dafür zu sorgen, dass bei Justizreformen die Rechtsstaatlichkeit gewahrt bleibt, dass sie mit dem Unionsrecht und den europäischen Standards für die richterliche Unabhängigkeit im Einklang stehen und dass sie in enger Zusammenarbeit mit der Justiz und allen Beteiligten ausgearbeitet werden.
48. Die Kommission betont, dass die zwischen Staatsorganen in Fragen der Rechtsstaatlichkeit erforderliche loyale Zusammenarbeit unerlässlich ist, um in der gegenwärtigen Lage eine Lösung zu finden. Die Kommission hält die polnischen Behörden zudem an, die Stellungnahmen der Venedig-Kommission zum Gesetz über den Landesrat für Gerichtswesen, zum Gesetz über die ordentlichen Gerichte und zum Gesetz über das Oberste Gericht umzusetzen sowie zu jedem neuen Gesetzgebungsvorschlag zur Reform des Justizsystems in Polen die Stellungnahmen der Venedig-Kommission einzuholen.

49. Die Kommission fordert die polnischen Behörden auf, die in dieser Empfehlung dargelegten Probleme innerhalb von drei Monaten nach Erhalt der Empfehlung zu beheben und der Kommission die hierzu unternommenen Schritte mitzuteilen.
50. Diese Empfehlung wird gleichzeitig mit dem begründeten Vorschlag der Kommission nach Artikel 7 Absatz 1 EUV betreffend die Rechtsstaatlichkeit in Polen veröffentlicht. Die Kommission ist bereit, den begründeten Vorschlag in enger Abstimmung mit dem Europäischen Parlament und dem Rat zu überprüfen, falls die polnischen Behörden die in dieser Empfehlung empfohlenen Maßnahmen innerhalb der gesetzten Frist durchführen.
51. Die Kommission ist gewillt, den konstruktiven Dialog mit der polnischen Regierung auf der Grundlage dieser Empfehlung fortzusetzen.

Brüssel, den 20. Dezember 2017

Für die Kommission
Frans TIMMERMANNS
Erster Vizepräsident

BERICHTIGUNGEN**Berichtigung der Regelung Nr. 100 der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) — Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Fahrzeuge hinsichtlich der besonderen Anforderungen an den Elektroantrieb [2015/505]**

(Amtsblatt der Europäischen Union L 87 vom 31. März 2015)

Seite 3, Absatz 2.20:

Anstatt: „Sind Stromkreise, die galvanisch miteinander verbunden sind, galvanisch mit der elektrischen Masse verbunden und beträgt die höchste Spannung zwischen einem aktiven Teil und der elektrischen Masse oder einem freiliegenden leitfähigen Teil ≤ 30 V (Gleichstrom) und ≤ 60 V (Wechselstrom), so werden nur die Bauteile oder Teile des Stromkreises, die mit Hochspannung betrieben werden, als Hochspannungssammelschiene eingestuft.“

muss es heißen: „Sind Stromkreise, die galvanisch miteinander verbunden sind, galvanisch mit der elektrischen Masse verbunden und beträgt die höchste Spannung zwischen einem aktiven Teil und der elektrischen Masse oder einem freiliegenden leitfähigen Teil ≤ 30 V (Wechselstrom) und ≤ 60 V (Gleichstrom), so werden nur die Bauteile oder Teile des Stromkreises, die mit Hochspannung betrieben werden, als Hochspannungssammelschiene eingestuft.“

Berichtigung der Regelung Nr. 138 der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen (UNECE) — Einheitliche Bestimmungen für die Genehmigung geräuscharmer Straßenfahrzeuge hinsichtlich ihrer verringerten Hörbarkeit [2017/71]

(Amtsblatt der Europäischen Union L 9 vom 13. Januar 2017)

Seite 37, Absatz 6.2.1.2 Buchstabe b:

Anstatt: „mindestens zwei der drei Terzbänder nach Absatz 6.2.8 Tabelle 2 umfassen.“

muss es heißen: „mindestens zwei der Terzbänder nach Absatz 6.2.8 Tabelle 2 umfassen.“

